Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Verkehr und Tourismus
Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

2023/0448(COD)

16.4.2025

ÄNDERUNGSANTRÄGE 262 - 650

Entwurf eines Berichts
Tilly Metz, Daniel Buda
(PE770.070v01-00)

über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2023)0770 – C9-0446/2023 – 2023/0448(COD))

Änderungsantrag 262
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
38. In den Gutachten der EFSA wurde bestätigt, dass ***zu viele Zwischenstopps mit*** Ent- und ***Verladung an Kontrollstellen während der Beförderung*** dem Tierwohl abträglich sind, da sie mit mehr Umgang mit den Tieren verbunden sind, was zu zusätzlichem Stress und einem erhöhten Verletzungs- und Infektionsrisiko führt. Daher sollten ***lange Beförderungen nicht mehr als eine Ruhezeit mit Ent- und Verladung umfassen. Bei*** Straßen- oder Schienentransporten ***von mehr als 9 Stunden zu anderen Zwecken als der Schlachtung sollten zusätzlich zu den neuesten wissenschaftlichen Empfehlungen der EFSA*** die in der Verordnung (EG) Nr. 561/2006[22] vorgesehenen Höchstlenkzeiten und Mindestruhezeiten für Fahrer von Straßenfahrzeugen berücksichtigt werden, um eine bessere Abstimmung mit den Beförderungs- und Ruhezeiten der transportierten Tiere zu ermöglichen.	38. In den Gutachten der EFSA wurde bestätigt, dass Ent- und ***Verladungstätigkeiten*** dem Tierwohl abträglich sind, da sie mit mehr Umgang mit den Tieren verbunden sind, was zu zusätzlichem Stress und einem erhöhten Verletzungs- und Infektionsrisiko führt. Daher sollten ***bei*** Straßen- und Schienentransporten ***die Ruhezeiten beim Ent- und Beladen so kurz wie möglich gehalten werden.*** Die in der Verordnung (EG) Nr. 561/2006[22] vorgesehenen Höchstlenkzeiten und Mindestruhezeiten für Fahrer von Straßenfahrzeugen ***sollten*** berücksichtigt werden, um eine bessere Abstimmung mit den Beförderungs- und Ruhezeiten der transportierten Tiere zu ermöglichen.
[22] Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates (ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 1).	[22] Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates (ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 263
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
38. In den Gutachten der EFSA wurde bestätigt, dass zu viele Zwischenstopps mit Ent- und Verladung an Kontrollstellen während der Beförderung dem Tierwohl abträglich sind, da sie mit mehr Umgang mit den Tieren verbunden sind, was zu zusätzlichem Stress und einem erhöhten Verletzungs- und Infektionsrisiko führt. ***Daher sollten lange Beförderungen nicht mehr als eine Ruhezeit mit Ent- und Verladung umfassen. Bei Straßen- oder Schienentransporten von mehr als 9 Stunden zu anderen Zwecken als der Schlachtung sollten*** zusätzlich zu den neuesten wissenschaftlichen Empfehlungen der EFSA die in der Verordnung (EG) Nr. 561/2006[22] vorgesehenen Höchstlenkzeiten und Mindestruhezeiten für Fahrer von Straßenfahrzeugen berücksichtigt werden, um eine bessere Abstimmung mit den Beförderungs- und Ruhezeiten der transportierten Tiere zu ermöglichen.	38. In den Gutachten der EFSA wurde bestätigt, dass zu viele Zwischenstopps mit Ent- und Verladung an Kontrollstellen während der Beförderung dem Tierwohl abträglich sind, da sie mit mehr Umgang mit den Tieren verbunden sind, was zu zusätzlichem Stress und einem erhöhten Verletzungs- und Infektionsrisiko führt. Zusätzlich zu den neuesten wissenschaftlichen Empfehlungen der EFSA ***sollten*** die in der Verordnung (EG) Nr. 561/2006[22] vorgesehenen Höchstlenkzeiten und Mindestruhezeiten für Fahrer von Straßenfahrzeugen berücksichtigt werden, um eine bessere Abstimmung mit den Beförderungs- und Ruhezeiten der transportierten Tiere zu ermöglichen.
[22] Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates (ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 1).	[22] Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates (ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 264
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
38. In den Gutachten der EFSA wurde bestätigt, dass zu viele Zwischenstopps mit Ent- und Verladung an Kontrollstellen während der Beförderung dem Tierwohl abträglich sind, da sie mit mehr Umgang mit den Tieren verbunden sind, was zu zusätzlichem Stress und einem erhöhten Verletzungs- und Infektionsrisiko führt. Daher sollten ***lange*** Beförderungen ***nicht mehr als eine Ruhezeit mit Ent- und Verladung umfassen. Bei Straßen- oder Schienentransporten von mehr als 9 Stunden zu anderen Zwecken als der Schlachtung sollten*** zusätzlich zu den neuesten wissenschaftlichen Empfehlungen der EFSA die in der Verordnung (EG) Nr. 561/2006[22] vorgesehenen Höchstlenkzeiten und Mindestruhezeiten für Fahrer von Straßenfahrzeugen berücksichtigt werden, um eine bessere Abstimmung mit den Beförderungs- und Ruhezeiten der transportierten Tiere zu ermöglichen.	38. In den Gutachten der EFSA wurde bestätigt, dass zu viele Zwischenstopps mit Ent- und Verladung an Kontrollstellen während der Beförderung dem Tierwohl abträglich sind, da sie mit mehr Umgang mit den Tieren verbunden sind, was zu zusätzlichem Stress und einem erhöhten Verletzungs- und Infektionsrisiko führt. Daher sollten die Beförderungen ***so kurz wie möglich gehalten werden.*** Zusätzlich zu den neuesten wissenschaftlichen Empfehlungen der EFSA ***sollten*** die in der Verordnung (EG) Nr. 561/2006[22] vorgesehenen Höchstlenkzeiten und Mindestruhezeiten für Fahrer von Straßenfahrzeugen ***immer*** berücksichtigt werden, um eine bessere Abstimmung mit den Beförderungs- und Ruhezeiten der transportierten Tiere zu ermöglichen.
[22] Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates (ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 1).	[22] Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates (ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 265

Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Flavio Tosi, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Krzysztof Hetman, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
38. In den Gutachten der EFSA wurde bestätigt, dass ***zu viele Zwischenstopps mit*** Ent- und Verladung an Kontrollstellen während der Beförderung dem Tierwohl abträglich ***sind***, da sie mit mehr Umgang mit den Tieren verbunden ***sind***, was zu zusätzlichem Stress und einem erhöhten Verletzungs- und Infektionsrisiko führt. Daher sollten ***lange Beförderungen nicht mehr als eine Ruhezeit mit Ent- und Verladung umfassen. Bei*** Straßen- oder Schienentransporten ***von mehr als 9 Stunden zu anderen Zwecken als der Schlachtung sollten*** zusätzlich zu den neuesten wissenschaftlichen Empfehlungen der EFSA die in der Verordnung (EG) Nr. 561/2006[22] vorgesehenen Höchstlenkzeiten und Mindestruhezeiten für Fahrer von Straßenfahrzeugen berücksichtigt werden, um eine bessere Abstimmung mit den Beförderungs- und Ruhezeiten der transportierten Tiere zu ermöglichen.	38. In den Gutachten der EFSA wurde bestätigt, dass ***die*** Ent- und Verladung an Kontrollstellen während der Beförderung dem Tierwohl abträglich ***ist***, da sie mit mehr Umgang mit den Tieren verbunden ***ist***, was zu zusätzlichem Stress und einem erhöhten Verletzungs- und Infektionsrisiko führt. Daher sollten ***bei*** Straßen- oder Schienentransporte ***die Ruhezeiten bei Ent- und Verladung so kurz wie möglich gehalten werden.*** Zusätzlich zu den neuesten wissenschaftlichen Empfehlungen der EFSA ***sollten*** die in der Verordnung (EG) Nr. 561/2006[22] vorgesehenen Höchstlenkzeiten und Mindestruhezeiten für Fahrer von Straßenfahrzeugen berücksichtigt werden, um eine bessere Abstimmung mit den Beförderungs- und Ruhezeiten der transportierten Tiere zu ermöglichen.
[22] Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates (ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 1).	[22] Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates (ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 266
Cristina Maestre, Rosa Serrano Sierra, Elena Sancho Murillo, Alicia Homs Ginel

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(38) In den Gutachten der EFSA wurde bestätigt, dass ***zu viele Zwischenstopps mit*** Ent- und Verladung ***an Kontrollstellen*** während der Beförderung dem Tierwohl abträglich sind, da sie mit mehr Umgang mit den Tieren verbunden sind, was zu zusätzlichem Stress und einem erhöhten Verletzungs- und Infektionsrisiko führt. Daher sollten ***lange*** Beförderungen ***nicht mehr als eine Ruhezeit mit Ent- und Verladung umfassen***. Bei Straßen- oder Schienentransporten von mehr als 9 Stunden ***zu anderen Zwecken als der Schlachtung*** sollten zusätzlich zu den neuesten wissenschaftlichen Empfehlungen der EFSA die in der Verordnung (EG) Nr. 561/2006[22] vorgesehenen Höchstlenkzeiten und Mindestruhezeiten für Fahrer von Straßenfahrzeugen berücksichtigt werden, um eine bessere Abstimmung mit den Beförderungs- und Ruhezeiten der transportierten Tiere zu ermöglichen.	(38) In den Gutachten der EFSA wurde bestätigt, dass ***die*** Ent- und Verladung während der Beförderung dem Tierwohl abträglich sind, da sie mit mehr Umgang mit den Tieren verbunden sind, was zu zusätzlichem Stress und einem erhöhten Verletzungs- und Infektionsrisiko führt. Daher sollten ***bei langen*** Beförderungen ***Ent- und Verladungen so weit wie möglich reduziert werden***. Bei Straßen- oder Schienentransporten von mehr als 9 Stunden sollten zusätzlich zu den neuesten wissenschaftlichen Empfehlungen der EFSA die in der Verordnung (EG) Nr. 561/2006[22] vorgesehenen Höchstlenkzeiten und Mindestruhezeiten für Fahrer von Straßenfahrzeugen berücksichtigt werden, um eine bessere Abstimmung mit den Beförderungs- und Ruhezeiten der transportierten Tiere zu ermöglichen.
[22] Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates (ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 1).	[22] Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates (ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 1).

Or. es

Begründung

Die EFSA weist auf die Probleme hin, mit denen Tiere bei der Ent- und Verladung

konfrontiert sind, ohne jedoch eine maximale Anzahl von Ent- und Verladungsvorgängen anzugeben. Es ist auch nicht gerechtfertigt, dass solche Zwischenstopps mit Ent- und Verladung von Tieren nicht an Kontrollstellen stattfinden dürfen. Aus Gründen der Kohärenz sollte die Bezugnahme auf Transporte von Tieren, die in Schlachthöfe verbracht werden, gestrichen werden.

Änderungsantrag 267
Mireia Borrás Pabón, Margarita de la Pisa Carrión

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
38. In den Gutachten der EFSA wurde bestätigt, dass ***zu viele Zwischenstopps mit*** Ent- und Verladung ***an Kontrollstellen*** während der Beförderung dem Tierwohl abträglich sind, da sie mit mehr Umgang mit den Tieren verbunden sind, was zu zusätzlichem Stress und einem erhöhten Verletzungs- und Infektionsrisiko führt. Daher sollten ***lange*** Beförderungen ***nicht mehr als eine Ruhezeit mit Ent- und Verladung umfassen***. Bei Straßen- oder Schienentransporten von mehr als 9 Stunden ***zu anderen Zwecken als der Schlachtung*** sollten zusätzlich zu den neuesten wissenschaftlichen Empfehlungen der EFSA die in der Verordnung (EG) Nr. 561/2006[22] vorgesehenen Höchstlenkzeiten und Mindestruhezeiten für Fahrer von Straßenfahrzeugen berücksichtigt werden, um eine bessere Abstimmung mit den Beförderungs- und Ruhezeiten der transportierten Tiere zu ermöglichen.	38. In den Gutachten der EFSA wurde bestätigt, dass ***die*** Ent- und Verladung während der Beförderung dem Tierwohl abträglich sind, da sie mit mehr Umgang mit den Tieren verbunden sind, was zu zusätzlichem Stress und einem erhöhten Verletzungs- und Infektionsrisiko führt. Daher sollten ***bei langen*** Beförderungen ***so wenige Ver- und Entladungsvorgänge wie möglich vorgenommen werden***. Bei Straßen- oder Schienentransporten von mehr als 9 Stunden sollten zusätzlich zu den neuesten wissenschaftlichen Empfehlungen der EFSA die in der Verordnung (EG) Nr. 561/2006[22] vorgesehenen Höchstlenkzeiten und Mindestruhezeiten für Fahrer von Straßenfahrzeugen berücksichtigt werden, um eine bessere Abstimmung mit den Beförderungs- und Ruhezeiten der transportierten Tiere zu ermöglichen.
[22] Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG)	[22] Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG)

Nr. 3820/85 des Rates (ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 1).

Nr. 3820/85 des Rates (ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 268
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
38. In den Gutachten der EFSA wurde bestätigt, dass zu viele Zwischenstopps mit Ent- und Verladung an Kontrollstellen während der Beförderung dem Tierwohl abträglich sind, da sie mit mehr Umgang mit den Tieren verbunden sind, was zu zusätzlichem Stress und einem erhöhten Verletzungs- und Infektionsrisiko führt. Daher sollten lange Beförderungen nicht mehr als eine Ruhezeit mit Ent- und Verladung umfassen. Bei Straßen- oder Schienentransporten von mehr als ***9*** Stunden zu anderen Zwecken als der Schlachtung sollten zusätzlich zu den neuesten wissenschaftlichen Empfehlungen der EFSA die in der Verordnung (EG) Nr. 561/2006[22] vorgesehenen Höchstlenkzeiten und Mindestruhezeiten für Fahrer von Straßenfahrzeugen berücksichtigt werden, um eine bessere Abstimmung mit den Beförderungs- und Ruhezeiten der transportierten Tiere zu ermöglichen.	38. In den Gutachten der EFSA wurde bestätigt, dass zu viele Zwischenstopps mit Ent- und Verladung an Kontrollstellen während der Beförderung dem Tierwohl abträglich sind, da sie mit mehr Umgang mit den Tieren verbunden sind, was zu zusätzlichem Stress und einem erhöhten Verletzungs- und Infektionsrisiko führt. Daher sollten lange Beförderungen nicht mehr als eine Ruhezeit mit Ent- und Verladung umfassen. Bei Straßen- oder Schienentransporten von mehr als ***8*** Stunden zu anderen Zwecken als der Schlachtung sollten zusätzlich zu den neuesten wissenschaftlichen Empfehlungen der EFSA die in der Verordnung (EG) Nr. 561/2006[22] vorgesehenen Höchstlenkzeiten und Mindestruhezeiten für Fahrer von Straßenfahrzeugen berücksichtigt werden, um eine bessere Abstimmung mit den Beförderungs- und Ruhezeiten der transportierten Tiere zu ermöglichen.

[22] Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG)

[22] Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG)

Nr. 3820/85 des Rates (ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 1).

Nr. 3820/85 des Rates (ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 269
Ivan David

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
38. In den Gutachten der EFSA wurde bestätigt, dass zu viele Zwischenstopps mit Ent- und Verladung an Kontrollstellen während der Beförderung dem Tierwohl abträglich sind, da sie mit mehr Umgang mit den Tieren verbunden sind, was zu zusätzlichem Stress und einem erhöhten Verletzungs- und Infektionsrisiko führt. Daher sollten lange Beförderungen nicht mehr als eine Ruhezeit mit Ent- und Verladung umfassen. Bei Straßen- oder Schienentransporten von mehr als 9 Stunden ***zu anderen Zwecken als der Schlachtung*** sollten zusätzlich zu den neuesten wissenschaftlichen Empfehlungen der EFSA die in der Verordnung (EG) Nr. 561/2006[22] vorgesehenen Höchstlenkzeiten und Mindestruhezeiten für Fahrer von Straßenfahrzeugen berücksichtigt werden, um eine bessere Abstimmung mit den Beförderungs- und Ruhezeiten der transportierten Tiere zu ermöglichen.	38. In den Gutachten der EFSA wurde bestätigt, dass zu viele Zwischenstopps mit Ent- und Verladung an Kontrollstellen während der Beförderung dem Tierwohl abträglich sind, da sie mit mehr Umgang mit den Tieren verbunden sind, was zu zusätzlichem Stress und einem erhöhten Verletzungs- und Infektionsrisiko führt. Daher sollten lange Beförderungen nicht mehr als eine Ruhezeit mit Ent- und Verladung umfassen. Bei Straßen- oder Schienentransporten von mehr als 9 Stunden ***zu allen Beförderungszwecke*** sollten zusätzlich zu den neuesten wissenschaftlichen Empfehlungen der EFSA die in der Verordnung (EG) Nr. 561/2006[22] vorgesehenen Höchstlenkzeiten und Mindestruhezeiten für Fahrer von Straßenfahrzeugen berücksichtigt werden, um eine bessere Abstimmung mit den Beförderungs- und Ruhezeiten der transportierten Tiere zu ermöglichen.

[22] Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates (ABl. L 102 vom

[22] Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates (ABl. L 102 vom

11.4.2006, S. 1).

11.4.2006, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 270
André Rodrigues

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
38. In den Gutachten der EFSA wurde bestätigt, dass zu viele Zwischenstopps mit Ent- und Verladung an Kontrollstellen während der Beförderung dem Tierwohl abträglich sind, da sie mit mehr Umgang mit den Tieren verbunden sind, was zu zusätzlichem Stress und einem erhöhten Verletzungs- und Infektionsrisiko führt. Daher sollten lange Beförderungen nicht mehr als eine Ruhezeit mit Ent- und Verladung umfassen. Bei Straßen- oder Schienentransporten von mehr als 9 Stunden zu anderen Zwecken als der Schlachtung sollten zusätzlich zu den neuesten wissenschaftlichen Empfehlungen der EFSA die in der Verordnung (EG) Nr. 561/2006[22] vorgesehenen Höchstlenkzeiten und Mindestruhezeiten für Fahrer von Straßenfahrzeugen berücksichtigt werden, um eine bessere Abstimmung mit den Beförderungs- und Ruhezeiten der transportierten Tiere zu ermöglichen.	38. In den Gutachten der EFSA wurde bestätigt, dass zu viele Zwischenstopps mit Ent- und Verladung an Kontrollstellen während der Beförderung dem Tierwohl abträglich sind, da sie mit mehr Umgang mit den Tieren verbunden sind, was zu zusätzlichem Stress und einem erhöhten Verletzungs- und Infektionsrisiko führt. Daher sollten lange Beförderungen nicht mehr als eine Ruhezeit mit Ent- und Verladung umfassen. Bei Straßen- oder Schienentransporten von mehr als 9 Stunden zu anderen Zwecken als der Schlachtung sollten zusätzlich zu den neuesten wissenschaftlichen Empfehlungen der EFSA die in der Verordnung (EG) Nr. 561/2006[22] vorgesehenen Höchstlenkzeiten und Mindestruhezeiten für Fahrer von Straßenfahrzeugen berücksichtigt werden, um eine bessere Abstimmung mit den Beförderungs- und Ruhezeiten der transportierten Tiere zu ermöglichen. ***Einige Tierarten und/oder Tierkategorien sollten – unter der Voraussetzung, dass bestimmte Bedingungen erfüllt sind – im Fahrzeug ruhen dürfen, wenn die Entladung ihren Gesundheitsstatus beeinträchtigen könnte.***
[22] Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im	[22] Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im

Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates (ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 1).	Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates (ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 271
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Flavio Tosi, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Krzysztof Hetman, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 39

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
39. Nicht abgesetzte Tiere sind während des Transports besonders gefährdet und es sollte sichergestellt werden, dass sie an Bord entsprechend ihren Bedürfnissen gefüttert werden. ***Nach dem wissenschaftlichen Gutachten der EFSA sollten das Mindestalter und das Mindestgewicht dieser Tiere für den Transport erhöht werden, damit sie widerstandsfähiger und transportfähig sind. Darüber hinaus sollten diese Tiere für eine maximale Dauer von acht Stunden befördert werden, es sei denn, es ist ein System an Bord des Transportmittels vorhanden, mit dem nicht abgesetzte Tiere unter geeigneten Bedingungen wirksam mit Milch oder Milchersatz bei Körpertemperatur gefüttert werden können.***	39. Nicht abgesetzte Tiere sind während des Transports besonders gefährdet und es sollte sichergestellt werden, dass sie an Bord entsprechend ihren Bedürfnissen gefüttert werden.

Or. en

Änderungsantrag 272
Borja Giménez Larraz, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 39

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
39. Nicht abgesetzte Tiere sind während des Transports besonders gefährdet und es sollte sichergestellt werden, dass sie an Bord entsprechend ihren Bedürfnissen gefüttert werden. ***Nach dem wissenschaftlichen*** Gutachten ***der EFSA sollten*** das Mindestalter und das Mindestgewicht dieser Tiere für den Transport erhöht werden, ***damit sie widerstandsfähiger und transportfähig sind***. ***Darüber hinaus sollten diese Tiere für eine maximale Dauer von acht Stunden befördert werden, es sei denn, es ist ein System an Bord des Transportmittels vorhanden, mit dem nicht abgesetzte Tiere unter geeigneten Bedingungen wirksam mit Milch oder Milchersatz bei Körpertemperatur gefüttert werden können.***	39. Nicht abgesetzte Tiere sind während des Transports besonders gefährdet und es sollte sichergestellt werden, dass sie an Bord entsprechend ihren Bedürfnissen gefüttert werden. ***Übermäßige Detailgenauigkeit in den EU-Rechtsvorschriften kann eine unnötige Komplexität mit sich bringen und die Flexibilität bei der Umsetzung einschränken. Anstelle starrer präskriptiver Maßnahmen sollten sich die Transportanforderungen darauf konzentrieren, das Tierwohl durch ergebnisorientierte Standards zu gewährleisten. Wissenschaftliche*** Gutachten ***befürworten zwar, dass*** das Mindestalter und das Mindestgewicht dieser Tiere für den Transport erhöht werden***, um ihre Widerstandsfähigkeit zu erhöhen***, ***doch sollten die Rechtsvorschriften praktische und innovative Lösungen zulassen, die das Wohlergehen der Tiere gewährleisten, ohne übermäßig restriktive Fristen vorzuschreiben***.

Or. en

Änderungsantrag 273
Benoit Cassart, Asger Christensen, Valérie Devaux, Christine Singer, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Urmas Paet, Jan-Christoph Oetjen, Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú, Elsi Katainen, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 39

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
39. Nicht abgesetzte Tiere sind während des Transports besonders gefährdet und es sollte sichergestellt	39. Nicht abgesetzte Tiere sind während des Transports besonders gefährdet und es sollte sichergestellt

werden, dass sie an Bord entsprechend ihren Bedürfnissen gefüttert werden. ***Nach dem wissenschaftlichen Gutachten der EFSA sollten das Mindestalter und das Mindestgewicht dieser Tiere für den Transport erhöht werden, damit sie widerstandsfähiger und transportfähig sind***. ***Darüber hinaus sollten diese*** Tiere ***für eine maximale Dauer von acht Stunden befördert werden, es sei denn, es ist ein System an Bord des Transportmittels vorhanden, mit dem nicht abgesetzte Tiere unter geeigneten Bedingungen wirksam mit Milch oder Milchersatz bei Körpertemperatur gefüttert werden können***.

werden, dass sie an Bord entsprechend ihren Bedürfnissen gefüttert werden. ***Bei Straßentransporten von nicht abgesetzten Kälbern, Lämmern, Ziegenlämmern und Ferkeln sollte die Beförderung aus höchstens zwei Teilstrecken bestehen, deren Dauer jeweils 9 Stunden nicht überschreiten darf***. ***Nach den ersten 9 Stunden und wenn die Tiere ihren endgültigen Bestimmungsort noch nicht erreicht haben, sollte eine Ruhezeit von mindestens einer Stunde ohne Entladung erfolgen, und die Tiere müssen Wasser und Nahrung wie z. B. Elektrolyte erhalten, wenn dies unter Berücksichtigung der Tierart, ihrer physiologischen Bedürfnisse und der Hygienevorschriften angemessen ist***.

Or. en

Änderungsantrag 274
Emma Wiesner, Elsi Katainen, Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 39

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
39. Nicht abgesetzte Tiere sind während des Transports besonders gefährdet und es sollte sichergestellt werden, dass sie an Bord entsprechend ihren Bedürfnissen gefüttert werden. Nach dem wissenschaftlichen Gutachten der EFSA ***sollten*** das Mindestalter ***und das Mindestgewicht*** dieser Tiere für den Transport erhöht werden, ***damit sie widerstandsfähiger und transportfähig sind***. Darüber hinaus sollten diese Tiere für eine maximale Dauer von acht Stunden befördert werden, es sei denn, es ist ein System an Bord des Transportmittels vorhanden, mit dem nicht abgesetzte Tiere unter geeigneten Bedingungen wirksam mit Milch oder Milchersatz bei	39. Nicht abgesetzte Tiere sind während des Transports besonders gefährdet und es sollte sichergestellt werden, dass sie an Bord entsprechend ihren Bedürfnissen gefüttert werden. Nach dem wissenschaftlichen Gutachten der EFSA ***sollte*** das Mindestalter dieser Tiere für den Transport erhöht werden, ***es sei denn, die Gesundheit des Tieres kann auf andere Weise sichergestellt werden***. Darüber hinaus sollten diese Tiere für eine maximale Dauer von acht Stunden befördert werden, es sei denn, es ist ein System an Bord des Transportmittels vorhanden, mit dem nicht abgesetzte Tiere unter geeigneten Bedingungen wirksam mit Milch oder Milchersatz bei

Körpertemperatur gefüttert werden können.	Körpertemperatur gefüttert werden können.

Or. en

Änderungsantrag 275
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 39

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
39. Nicht abgesetzte Tiere sind während des Transports besonders gefährdet und es sollte sichergestellt werden, dass sie an Bord entsprechend ihren Bedürfnissen gefüttert werden. Nach dem wissenschaftlichen Gutachten der EFSA sollten das Mindestalter und das Mindestgewicht dieser Tiere für den Transport erhöht werden, damit sie widerstandsfähiger und transportfähig sind. ***Darüber hinaus sollten diese Tiere für eine maximale Dauer von acht Stunden befördert werden, es sei denn, es ist ein System an Bord des Transportmittels vorhanden, mit dem nicht abgesetzte Tiere unter geeigneten Bedingungen wirksam mit Milch oder Milchersatz bei Körpertemperatur gefüttert werden können.***	39. Nicht abgesetzte Tiere sind während des Transports besonders gefährdet und es sollte sichergestellt werden, dass sie an Bord entsprechend ihren Bedürfnissen gefüttert werden. Nach dem wissenschaftlichen Gutachten der EFSA sollten das Mindestalter und das Mindestgewicht dieser Tiere für den Transport erhöht werden, damit sie widerstandsfähiger und transportfähig sind.

Or. en

Änderungsantrag 276
Mireia Borrás Pabón, Margarita de la Pisa Carrión

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 39

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
39. Nicht abgesetzte Tiere sind während des Transports besonders gefährdet und es sollte sichergestellt	39. Nicht abgesetzte Tiere sind während des Transports besonders gefährdet und es sollte sichergestellt

werden, dass sie an Bord entsprechend ihren Bedürfnissen gefüttert werden. Nach dem wissenschaftlichen Gutachten der EFSA sollten das Mindestalter und das Mindestgewicht dieser Tiere für den Transport erhöht werden, damit sie widerstandsfähiger und transportfähig sind. ***Darüber hinaus sollten diese Tiere für eine maximale Dauer von acht Stunden befördert werden, es sei denn, es ist ein System an Bord des Transportmittels vorhanden, mit dem nicht abgesetzte Tiere unter geeigneten Bedingungen wirksam mit Milch oder Milchersatz bei Körpertemperatur gefüttert werden können.***	werden, dass sie an Bord entsprechend ihren Bedürfnissen gefüttert werden. Nach dem wissenschaftlichen Gutachten der EFSA sollten das Mindestalter und das Mindestgewicht dieser Tiere für den Transport erhöht werden, damit sie widerstandsfähiger und transportfähig sind.

Or. en

Änderungsantrag 277
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 39

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
39. Nicht abgesetzte Tiere sind während des Transports besonders gefährdet ***und es sollte sichergestellt werden, dass sie an Bord entsprechend ihren Bedürfnissen gefüttert werden***. Nach dem wissenschaftlichen Gutachten der EFSA sollten das Mindestalter und das Mindestgewicht dieser Tiere für den Transport erhöht werden, damit sie widerstandsfähiger und transportfähig sind. ***Darüber hinaus sollten diese Tiere für eine maximale Dauer von acht Stunden befördert werden, es sei denn, es ist ein System an Bord des Transportmittels vorhanden, mit dem nicht abgesetzte Tiere unter geeigneten Bedingungen wirksam mit Milch oder Milchersatz bei Körpertemperatur gefüttert werden können***.	39. Nicht abgesetzte Tiere sind während des Transports besonders gefährdet***, und ihre bedarfsgerechte Fütterung an Bord ist nicht gewährleistet***. Nach dem wissenschaftlichen Gutachten der EFSA sollten das Mindestalter und das Mindestgewicht dieser Tiere für den Transport erhöht werden, damit sie widerstandsfähiger und transportfähig sind. ***Folglich sollte der Transport von nicht abgesetzten Tieren nicht erlaubt werden***.

Or. en

Änderungsantrag 278
Valérie Deloge, Marie Dauchy, Tomáš Kubín, Julien Leonardelli, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 39

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(39) Nicht abgesetzte Tiere sind während des Transports besonders gefährdet und es sollte sichergestellt werden, dass sie an Bord entsprechend ihren Bedürfnissen gefüttert werden. Nach dem wissenschaftlichen Gutachten der EFSA sollten das Mindestalter und das Mindestgewicht dieser Tiere für den Transport erhöht werden, damit sie widerstandsfähiger und transportfähig sind. Darüber hinaus sollten diese Tiere für eine maximale Dauer von ***acht*** Stunden befördert werden, es sei denn, es ist ein System an Bord des Transportmittels vorhanden, mit dem nicht abgesetzte Tiere unter geeigneten Bedingungen wirksam mit Milch oder Milchersatz bei Körpertemperatur gefüttert werden können.	(39) Nicht abgesetzte Tiere sind während des Transports besonders gefährdet und es sollte sichergestellt werden, dass sie an Bord entsprechend ihren Bedürfnissen gefüttert werden. Nach dem wissenschaftlichen Gutachten der EFSA sollten das Mindestalter und das Mindestgewicht dieser Tiere für den Transport erhöht werden, damit sie widerstandsfähiger und transportfähig sind. Darüber hinaus sollten diese Tiere für eine maximale Dauer von ***neun*** Stunden befördert werden***, gefolgt von einer mindestens einstündigen Pause, in der die Tiere Wasser und Futter erhalten, bevor sie für höchstens neun weitere Stunden befördert werden***, es sei denn, es ist ein System an Bord des Transportmittels vorhanden, mit dem nicht abgesetzte Tiere unter geeigneten Bedingungen wirksam mit Milch oder Milchersatz bei Körpertemperatur gefüttert werden können.

Or. fr

Änderungsantrag 279
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 39

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
39. Nicht abgesetzte Tiere sind	39. Nicht abgesetzte Tiere sind

während des Transports besonders gefährdet und es sollte sichergestellt werden, dass sie an Bord entsprechend ihren Bedürfnissen gefüttert werden. Nach dem wissenschaftlichen Gutachten der EFSA sollten das Mindestalter und das Mindestgewicht dieser Tiere für den Transport erhöht werden, damit sie widerstandsfähiger und transportfähig sind. Darüber hinaus sollten diese Tiere für eine maximale Dauer von acht Stunden befördert werden, es sei denn, es ist ein System an Bord des Transportmittels vorhanden, mit dem nicht abgesetzte Tiere unter geeigneten Bedingungen wirksam mit Milch oder Milchersatz bei Körpertemperatur gefüttert werden können.

während des Transports besonders gefährdet und es sollte sichergestellt werden, dass sie an Bord entsprechend ihren Bedürfnissen gefüttert werden. Nach dem wissenschaftlichen Gutachten der EFSA sollten das Mindestalter und das Mindestgewicht dieser Tiere für den Transport erhöht werden, damit sie widerstandsfähiger und transportfähig sind ***und insbesondere über ein stärkeres Immunsystem verfügen***. Darüber hinaus sollten diese Tiere für eine maximale Dauer von acht Stunden befördert werden, es sei denn, es ist ein System an Bord des Transportmittels vorhanden, mit dem nicht abgesetzte Tiere unter geeigneten Bedingungen wirksam mit Milch oder Milchersatz bei Körpertemperatur gefüttert werden können.

Or. en

Änderungsantrag 280
Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 39

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
39. Nicht abgesetzte Tiere sind während des Transports besonders gefährdet und es sollte sichergestellt werden, dass sie an Bord entsprechend ihren Bedürfnissen gefüttert werden. Nach dem wissenschaftlichen Gutachten der EFSA sollten das Mindestalter und das Mindestgewicht dieser Tiere für den Transport erhöht werden, damit sie widerstandsfähiger und transportfähig sind. Darüber hinaus sollten diese Tiere für eine maximale Dauer von acht Stunden befördert werden, es sei denn, es ist ein System an Bord des Transportmittels vorhanden, mit dem nicht abgesetzte Tiere unter geeigneten Bedingungen wirksam mit Milch oder Milchersatz bei	39. Nicht abgesetzte Tiere sind während des Transports besonders gefährdet und es sollte sichergestellt werden, dass sie an Bord entsprechend ihren Bedürfnissen gefüttert werden. Nach dem wissenschaftlichen Gutachten der EFSA sollten das Mindestalter und das Mindestgewicht dieser Tiere für den Transport erhöht werden, damit sie widerstandsfähiger und transportfähig sind. Darüber hinaus sollten diese Tiere für eine maximale Dauer von acht Stunden befördert werden, es sei denn, es ist ein System an Bord des Transportmittels vorhanden, mit dem nicht abgesetzte Tiere unter geeigneten Bedingungen wirksam mit Milch***, Elektrolytfutter*** oder

Körpertemperatur gefüttert werden können.	Milchersatz bei Körpertemperatur gefüttert werden können.

Or. en

Änderungsantrag 281
Maria Noichl, Marianne Vind

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 39

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
39. Nicht abgesetzte Tiere sind während des Transports besonders gefährdet und es sollte sichergestellt werden, dass sie an Bord entsprechend ihren Bedürfnissen gefüttert werden. Nach dem wissenschaftlichen Gutachten der EFSA sollten das Mindestalter und das Mindestgewicht dieser Tiere für den Transport erhöht werden, damit sie widerstandsfähiger und transportfähig sind. Darüber hinaus sollten diese Tiere für eine maximale Dauer von acht Stunden befördert werden, es sei denn, es ist ein System an Bord des Transportmittels vorhanden, mit dem nicht abgesetzte Tiere unter geeigneten Bedingungen wirksam mit Milch oder Milchersatz bei Körpertemperatur gefüttert werden können.	39. Nicht abgesetzte Tiere sind während des Transports besonders gefährdet und es sollte sichergestellt werden, dass sie an Bord entsprechend ihren Bedürfnissen gefüttert werden. Nach dem wissenschaftlichen Gutachten der EFSA sollten das Mindestalter und das Mindestgewicht dieser Tiere für den Transport erhöht werden, damit sie widerstandsfähiger und transportfähig sind. Darüber hinaus sollten diese Tiere für eine maximale Dauer von acht Stunden befördert werden, es sei denn, es ist ein System an Bord des Transportmittels vorhanden, mit dem nicht abgesetzte Tiere unter geeigneten Bedingungen wirksam mit Milch oder Milchersatz bei Körpertemperatur ***oder Elektrolyten*** gefüttert werden können.

Or. en

Änderungsantrag 282
Ivan David

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
40. Die Erfahrung mit der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 hat	40. Die Erfahrung mit der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 hat

gezeigt, dass eine angemessene Fütterung nicht abgesetzter Tiere eine schwer zu meisternde Herausforderung ist. Nicht abgesetzte Tiere müssen mit artgerechter Milch oder geeignetem Milchersatz bei Körpertemperatur unter Bedingungen gefüttert werden, die der natürlichen Milchfütterung ähnlich sind, und in Intervallen, die das Auftreten von länger andauerndem Hunger verhindern. ***Die Fütterungssysteme sollten so konzipiert sein, dass die Milch oder der Milchersatz mit nur minimalem Eingreifen von Betreuern oder Fahrern an jedes Tier an Bord abgegeben werden kann. Die Wartung sollte eine angemessene Reinigung und Desinfektion ermöglichen, um eine Verunreinigung der Milch zu verhindern. Das Fütterungssystem sollte an die Umstände und die Art des Transports angepasst werden, bei dem es eingesetzt werden soll. Insbesondere beim Transport von Tieren auf Ro-Ro-Schiffen sollten der begrenzte Raum um das Transportmittel und die Bewegung des Schiffes berücksichtigt werden. Um die Entstehung von Inkonsistenzen bei Fütterungssystemen zu vermeiden, sollte die Kommission diese Systeme auf der Grundlage der wissenschaftlichen und technischen Nachweise ihrer Wirksamkeit bei bestimmungsgemäßer Verwendung und Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zulassen. Bei dieser Aufgabe sollte die Kommission auch von der EFSA unterstützt werden.***	gezeigt, dass eine angemessene Fütterung nicht abgesetzter Tiere eine schwer zu meisternde Herausforderung ist. Nicht abgesetzte Tiere müssen mit artgerechter Milch oder geeignetem Milchersatz bei Körpertemperatur unter Bedingungen gefüttert werden, die der natürlichen Milchfütterung ähnlich sind, und in Intervallen, die das Auftreten von länger andauerndem Hunger verhindern.

Or. en

Änderungsantrag 283
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sophia Kircher, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
40. Die Erfahrung mit der ***Anwendung*** der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 hat gezeigt, ***dass*** eine angemessene Fütterung nicht abgesetzter Tiere ***eine schwer zu meisternde Herausforderung ist***. ***Nicht abgesetzte*** Tiere ***müssen mit artgerechter*** Milch oder ***geeignetem Milchersatz*** bei Körpertemperatur unter Bedingungen ***gefüttert*** werden, die ***der natürlichen Milchfütterung ähnlich sind***, und in Intervallen, die das Auftreten von länger andauerndem Hunger verhindern. ***Die Fütterungssysteme sollten so konzipiert sein, dass die Milch oder der Milchersatz mit nur minimalem Eingreifen von Betreuern oder Fahrern an jedes Tier an Bord abgegeben werden kann. Die Wartung sollte eine angemessene Reinigung und Desinfektion ermöglichen, um eine Verunreinigung der Milch zu verhindern.*** Das Fütterungssystem ***sollte an die Umstände und die Art des Transports angepasst werden, bei dem es eingesetzt werden soll. Insbesondere beim Transport von Tieren auf Ro-Ro-Schiffen sollten der begrenzte Raum um das Transportmittel und die Bewegung des Schiffes berücksichtigt werden. Um die Entstehung von Inkonsistenzen bei Fütterungssystemen zu vermeiden, sollte die Kommission diese Systeme auf der Grundlage der wissenschaftlichen und technischen Nachweise ihrer Wirksamkeit bei bestimmungsgemäßer Verwendung und Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zulassen***. ***Bei dieser Aufgabe sollte die Kommission auch von der EFSA unterstützt werden.***	40. Die Erfahrung mit der ***Durchführung*** der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 hat gezeigt, ***wie schwierig es ist,*** eine angemessene Fütterung nicht abgesetzter Tiere ***sicherzustellen***. ***Diese*** Tiere ***benötigen artgerechte*** Milch oder ***geeignetes Milchersatzfutter*** bei Körpertemperatur***, die*** unter Bedingungen ***bereitgestellt*** werden, die ***natürliche Fütterung nachahmen***, und in Intervallen, die das Auftreten von länger andauerndem Hunger verhindern. ***Um die Einhaltung der Vorschriften zu erleichtern, sollte den Transportunternehmern die uneingeschränkte Flexibilität eingeräumt werden,*** das Fütterungssystem ***zu wählen, das am besten zu ihrem Fahrzeug und ihren betrieblichen Anforderungen passt***.

Or. en

Änderungsantrag 284
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Maria Walsh, Flavio Tosi, Sophia Kircher, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
40. Die Erfahrung mit der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 hat gezeigt, dass ***eine angemessene Fütterung*** nicht ***abgesetzter*** Tiere ***eine schwer zu meisternde Herausforderung ist. Nicht abgesetzte Tiere müssen mit artgerechter*** Milch oder ***geeignetem Milchersatz bei Körpertemperatur unter Bedingungen gefüttert werden, die der natürlichen Milchfütterung ähnlich sind, und in Intervallen, die das Auftreten von länger andauerndem Hunger verhindern. Die Fütterungssysteme sollten so konzipiert sein, dass die Milch oder der Milchersatz mit nur minimalem Eingreifen von Betreuern oder Fahrern an jedes Tier an Bord abgegeben werden kann. Die Wartung sollte eine angemessene Reinigung und Desinfektion ermöglichen,*** um eine Verunreinigung ***der Milch*** zu verhindern. ***Das Fütterungssystem sollte an die Umstände und die Art des Transports angepasst werden, bei dem es eingesetzt werden soll. Insbesondere beim Transport von Tieren auf Ro-Ro-Schiffen sollten der begrenzte Raum um das Transportmittel und die Bewegung*** des Schiffes ***berücksichtigt werden. Um die Entstehung von Inkonsistenzen bei Fütterungssystemen zu vermeiden, sollte die Kommission diese Systeme auf der Grundlage der wissenschaftlichen und technischen Nachweise ihrer Wirksamkeit bei bestimmungsgemäßer Verwendung und Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zulassen. Bei dieser Aufgabe sollte die Kommission auch von der EFSA unterstützt werden.***	40. Die Erfahrung mit der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 hat gezeigt, dass nicht ***abgesetzte*** Tiere ***artgerechtes Futter benötigen. In der Praxis kann die Verwendung von*** Milch oder ***Milchersatzprodukten während des Transports jedoch zu Hygieneproblemen führen und das Risiko einer Verunreinigung erhöhen. Um Dehydrierung und Stoffwechselstörungen zu vermeiden, wird empfohlen, nicht abgesetzte Tiere während des Transports mit Wasser zu versorgen, das mit Elektrolyten angereichert ist, einer Lösung, die zur Aufrechterhaltung der Hydratation und des Elektrolytgleichgewichts beiträgt. Die Elektrolytwassersysteme müssen so konzipiert sein, dass jedes Tier bei minimalem Eingreifen des Personals Zugang zu einer ausreichenden Menge Flüssigkeit hat, und sie sollten leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein,*** um eine Verunreinigung zu verhindern. ***Insbesondere bei Ro-Ro-Transporten auf dem Seeweg müssen die begrenzten Platzverhältnisse und die Bewegung*** des Schiffes ***berücksichtigt werden, wobei die Tränkesysteme an diese Bedingungen angepasst werden müssen***.

Or. en

Änderungsantrag 285
Valérie Deloge, Marie Dauchy, Tomáš Kubín, Julien Leonardelli, Barbara Bonte, Gilles Pennelle

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40) Die Erfahrung mit der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 hat gezeigt, dass eine angemessene Fütterung nicht abgesetzter Tiere eine schwer zu meisternde Herausforderung ist. Nicht abgesetzte Tiere müssen mit artgerechter Milch oder geeignetem Milchersatz bei Körpertemperatur unter Bedingungen gefüttert werden, die der natürlichen Milchfütterung ähnlich sind, und in Intervallen, die das Auftreten von länger andauerndem Hunger verhindern. Die Fütterungssysteme sollten so konzipiert sein, dass die Milch oder der Milchersatz mit nur minimalem Eingreifen von Betreuern oder Fahrern an jedes Tier an Bord abgegeben werden kann. Die Wartung sollte eine angemessene Reinigung und Desinfektion ermöglichen, um eine Verunreinigung der Milch zu verhindern. Das Fütterungssystem sollte an die Umstände und die Art des Transports angepasst werden, bei dem es eingesetzt werden soll. Insbesondere beim Transport von Tieren auf Ro-Ro-Schiffen sollten der begrenzte Raum um das Transportmittel und die Bewegung des Schiffes berücksichtigt werden. ***Um die Entstehung von Inkonsistenzen bei Fütterungssystemen zu vermeiden, sollte die Kommission diese Systeme auf der Grundlage der wissenschaftlichen und technischen Nachweise ihrer Wirksamkeit bei bestimmungsgemäßer Verwendung und Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zulassen. Bei dieser Aufgabe sollte die Kommission auch von der EFSA unterstützt werden.***	(40) Die Erfahrung mit der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 hat gezeigt, dass eine angemessene Fütterung nicht abgesetzter Tiere eine schwer zu meisternde Herausforderung ist. Nicht abgesetzte Tiere müssen mit artgerechter Milch oder geeignetem Milchersatz bei Körpertemperatur unter Bedingungen gefüttert werden, die der natürlichen Milchfütterung ähnlich sind, und in Intervallen, die das Auftreten von länger andauerndem Hunger verhindern. Die Fütterungssysteme sollten so konzipiert sein, dass die Milch oder der Milchersatz mit nur minimalem Eingreifen von Betreuern oder Fahrern an jedes Tier an Bord abgegeben werden kann. Die Wartung sollte eine angemessene Reinigung und Desinfektion ermöglichen, um eine Verunreinigung der Milch zu verhindern. Das Fütterungssystem sollte an die Umstände und die Art des Transports angepasst werden, bei dem es eingesetzt werden soll. Insbesondere beim Transport von Tieren auf Ro-Ro-Schiffen sollten der begrenzte Raum um das Transportmittel und die Bewegung des Schiffes berücksichtigt werden.

Or. fr

Änderungsantrag 286
Asger Christensen, Benoit Cassart, Valérie Devaux, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Urmas Paet, Jan-Christoph Oetjen, Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú, Elsi Katainen, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
40. Die Erfahrung mit der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 hat gezeigt, dass eine angemessene Fütterung nicht abgesetzter Tiere eine schwer zu meisternde Herausforderung ist. ***Nicht abgesetzte Tiere müssen mit artgerechter Milch oder geeignetem Milchersatz bei Körpertemperatur unter Bedingungen gefüttert werden, die der natürlichen Milchfütterung ähnlich sind, und in Intervallen, die das Auftreten von länger andauerndem Hunger verhindern.*** Die Fütterungssysteme sollten so konzipiert sein, dass ***die Milch oder der Milchersatz mit nur minimalem Eingreifen von Betreuern oder Fahrern an*** jedes Tier an Bord ***abgegeben werden kann***. Die Wartung sollte eine angemessene Reinigung und Desinfektion ermöglichen, um eine Verunreinigung der Milch zu verhindern. Das Fütterungssystem sollte an die Umstände und die Art des Transports angepasst werden, bei dem es eingesetzt werden soll. Insbesondere beim Transport von Tieren auf Ro-Ro-Schiffen sollten der begrenzte Raum um das Transportmittel und die Bewegung des Schiffes berücksichtigt werden. Um die Entstehung von Inkonsistenzen bei Fütterungssystemen zu vermeiden, sollte die Kommission diese Systeme auf der Grundlage der wissenschaftlichen und technischen Nachweise ihrer Wirksamkeit bei bestimmungsgemäßer Verwendung und Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zulassen. Bei dieser Aufgabe sollte die Kommission auch von der EFSA	40. Die Erfahrung mit der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 hat gezeigt, dass eine angemessene Fütterung nicht abgesetzter Tiere eine schwer zu meisternde Herausforderung ist. Die Fütterungssysteme sollten so konzipiert sein, dass jedes Tier an Bord ***mit Wasser und Nährstoffen wie Elektrolyten versorgt werden kann, ohne dass qualifizierte Tierpfleger oder Fahrer eingreifen müssen***. Die Wartung sollte eine angemessene Reinigung und Desinfektion ermöglichen, um eine Verunreinigung der Milch zu verhindern. Das Fütterungssystem sollte an die Umstände und die Art des Transports angepasst werden, bei dem es eingesetzt werden soll. Insbesondere beim Transport von Tieren auf Ro-Ro-Schiffen sollten der begrenzte Raum um das Transportmittel und die Bewegung des Schiffes berücksichtigt werden. Um die Entstehung von Inkonsistenzen bei Fütterungssystemen zu vermeiden, sollte die Kommission diese Systeme auf der Grundlage der wissenschaftlichen und technischen Nachweise ihrer Wirksamkeit bei bestimmungsgemäßer Verwendung und Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zulassen. Bei dieser Aufgabe sollte die Kommission auch von der EFSA unterstützt werden.

unterstützt werden.

Or. en

Änderungsantrag 287
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
40. Die Erfahrung mit der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 hat gezeigt, dass eine angemessene Fütterung nicht abgesetzter Tiere eine schwer zu meisternde Herausforderung ist. Nicht abgesetzte Tiere müssen mit artgerechter Milch oder geeignetem Milchersatz bei Körpertemperatur unter Bedingungen gefüttert werden, die der natürlichen Milchfütterung ähnlich sind, und in Intervallen, die das Auftreten von länger andauerndem Hunger verhindern. Die Fütterungssysteme ***sollten*** so konzipiert sein, dass die Milch oder der Milchersatz ***mit nur minimalem Eingreifen von Betreuern oder Fahrern*** an jedes Tier an Bord abgegeben werden kann. Die Wartung sollte eine angemessene Reinigung und Desinfektion ermöglichen, um eine Verunreinigung der Milch zu verhindern. Das Fütterungssystem ***sollte*** an die Umstände und die Art des Transports angepasst ***werden***, bei dem es eingesetzt werden soll. Insbesondere beim Transport von Tieren auf Ro-Ro-Schiffen ***sollten*** der begrenzte Raum um das Transportmittel und die Bewegung des Schiffes ***berücksichtigt werden***. Um die Entstehung von Inkonsistenzen bei Fütterungssystemen zu vermeiden, sollte die Kommission diese Systeme ***auf der Grundlage der wissenschaftlichen und technischen Nachweise ihrer Wirksamkeit bei bestimmungsgemäßer Verwendung und Einhaltung der Vorschriften dieser***	40. Die Erfahrung mit der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 hat gezeigt, dass eine angemessene Fütterung nicht abgesetzter Tiere eine schwer zu meisternde ***und unerfüllte*** Herausforderung ist. Nicht abgesetzte Tiere***, die von ihren Müttern getrennt werden,*** müssen mit artgerechter Milch oder geeignetem Milchersatz bei Körpertemperatur unter Bedingungen gefüttert werden, die der natürlichen Milchfütterung ähnlich sind, und in Intervallen, die das Auftreten von länger andauerndem Hunger verhindern. Die Fütterungssysteme ***sind nicht*** so konzipiert, dass die Milch oder der Milchersatz an jedes Tier an Bord abgegeben werden kann***, sodass ein Eingreifen der Betreuer oder Fahrer erforderlich ist***. Die Wartung sollte eine angemessene Reinigung und Desinfektion ermöglichen, um eine Verunreinigung der Milch zu verhindern. Das Fütterungssystem ***ist nicht*** an die Umstände und die Art des Transports angepasst, bei dem es eingesetzt werden soll. Insbesondere beim Transport von Tieren auf Ro-Ro-Schiffen ***erschweren*** der begrenzte Raum um das Transportmittel und die Bewegung des Schiffes ***die Erfüllung der Fütterungsanforderungen zusätzlich***. Um die Entstehung von Inkonsistenzen bei Fütterungssystemen***, die sich negativ auf das Tierwohl nicht abgesetzter Tiere auswirken,*** zu

Verordnung zulassen. ***Bei dieser Aufgabe sollte die Kommission auch von der EFSA unterstützt werden.***

vermeiden, sollte die Kommission diese Systeme ***nicht als Alternative zur angemessenen Fütterung nicht abgesetzter Tiere während des Transports*** zulassen.

Or. en

Änderungsantrag 288
Maria Noichl, Marianne Vind

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
40. Die Erfahrung mit der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 hat gezeigt, dass eine angemessene Fütterung nicht abgesetzter Tiere eine schwer zu meisternde Herausforderung ist. Nicht abgesetzte Tiere müssen mit artgerechter Milch oder geeignetem Milchersatz bei Körpertemperatur unter Bedingungen gefüttert werden, die der natürlichen Milchfütterung ähnlich sind, und in Intervallen, die das Auftreten von länger andauerndem Hunger verhindern. Die Fütterungssysteme sollten so konzipiert sein, dass die Milch ***oder*** der Milchersatz mit nur minimalem Eingreifen von Betreuern oder Fahrern an jedes Tier an Bord abgegeben werden kann. Die Wartung sollte eine angemessene Reinigung und Desinfektion ermöglichen, um eine Verunreinigung der Milch zu verhindern. Das Fütterungssystem sollte an die Umstände und die Art des Transports angepasst werden, bei dem es eingesetzt werden soll. Insbesondere beim Transport von Tieren auf Ro-Ro-Schiffen sollten der begrenzte Raum um das Transportmittel und die Bewegung des Schiffes berücksichtigt werden. Um die Entstehung von Inkonsistenzen bei Fütterungssystemen zu vermeiden, sollte die Kommission diese Systeme auf der Grundlage der	40. Die Erfahrung mit der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 hat gezeigt, dass eine angemessene Fütterung nicht abgesetzter Tiere eine schwer zu meisternde Herausforderung ist. Nicht abgesetzte Tiere müssen mit artgerechter Milch oder geeignetem Milchersatz bei Körpertemperatur ***oder Elektrolyten*** unter Bedingungen gefüttert werden, die der natürlichen Milchfütterung ähnlich sind, und in Intervallen, die das Auftreten von länger andauerndem Hunger verhindern. Die Fütterungssysteme sollten so konzipiert sein, dass die Milch***,*** der Milchersatz ***oder die Elektrolyte*** mit nur minimalem Eingreifen von Betreuern oder Fahrern an jedes Tier an Bord abgegeben werden kann. Die Wartung sollte eine angemessene Reinigung und Desinfektion ermöglichen, um eine Verunreinigung der Milch ***oder der Elektrolyte*** zu verhindern. Das Fütterungssystem sollte an die Umstände und die Art des Transports angepasst werden, bei dem es eingesetzt werden soll. Insbesondere beim Transport von Tieren auf Ro-Ro-Schiffen sollten der begrenzte Raum um das Transportmittel und die Bewegung des Schiffes berücksichtigt werden. Um die Entstehung von Inkonsistenzen bei Fütterungssystemen zu vermeiden, sollte die Kommission diese

wissenschaftlichen und technischen Nachweise ihrer Wirksamkeit bei bestimmungsgemäßer Verwendung und Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zulassen. Bei dieser Aufgabe sollte die Kommission auch von der EFSA unterstützt werden.	Systeme auf der Grundlage der wissenschaftlichen und technischen Nachweise ihrer Wirksamkeit bei bestimmungsgemäßer Verwendung und Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zulassen. Bei dieser Aufgabe sollte die Kommission auch von der EFSA unterstützt werden.

Or. en

Änderungsantrag 289
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	40a. Nicht abgesetzte Tiere sollten nicht transportiert werden, weil es nicht möglich ist, sie während des Transports entsprechend zu betreuen und zu füttern, und die Gefahr besteht, dass sie Infektionskrankheiten ausgesetzt sind, solange ihr Immunsystem noch nicht ausgereift ist.

Or. en

Änderungsantrag 290
Jessica Polfjärd, Tomas Tobé

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 41

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
41. Während die wissenschaftlichen Gutachten der EFSA Bewegungsstress als bedeutendes Risiko für das Wohlergehen von in Straßenfahrzeugen transportierten Tieren bezeichnen, kommen sie in Bezug auf Bewegungsstress in Transportmitteln auf See nicht zu demselben Schluss. Die	***entfällt***

Beförderungsdauer in Straßen- oder Schienentransportmitteln ist begrenzt, und Ruhezeiten sind erforderlich, um die Auswirkungen von Bewegungsstress auf das Wohlergehen der transportierten Tiere abzumildern. Tiere, die auf dem Seeweg transportiert werden, sind nicht derselben Art von Bewegung ausgesetzt wie Tiere, die auf der Straße oder auf der Schiene transportiert werden. Bewegung auf Seeschiffen wirkt sich nicht in derselben Weise auf die Stabilität der Tiere aus wie Bewegung auf Straßenfahrzeugen, bei denen sie wiederholten und unerwarteten plötzlichen Bewegungen ausgesetzt sind. Folglich sind die Auswirkungen des Seetransports auf die Tiere weniger nachteilig für ihr Wohlergehen. Sofern Tiere an Bord von Seeschiffen wie Tiertransportschiffen, Containerschiffen und Ro-Ro-Schiffen genügend Platz haben, um sich hinlegen und ruhen zu können, sowie Futter und Wasser in ausreichender Menge und in angemessenen Zeitabständen erhalten, sollte die auf See verbrachte Zeit nicht auf die Beförderungsdauer angerechnet werden.

Or. en

Änderungsantrag 291
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 41

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
41. ***Während*** die wissenschaftlichen Gutachten der EFSA Bewegungsstress als bedeutendes Risiko für das Wohlergehen von in Straßenfahrzeugen transportierten Tieren ***bezeichnen, kommen sie in Bezug auf*** Bewegungsstress ***in Transportmitteln***	41. Die wissenschaftlichen Gutachten der EFSA ***bezeichnen*** Bewegungsstress als bedeutendes Risiko für das Wohlergehen von in Straßenfahrzeugen transportierten Tieren***. Die EFSA und andere wissenschaftliche Untersuchungen***

auf See nicht zu demselben Schluss. Die Beförderungsdauer in Straßen- oder Schienentransportmitteln ist begrenzt, und Ruhezeiten sind erforderlich, um die Auswirkungen von Bewegungsstress ***auf das Wohlergehen der transportierten Tiere abzumildern***. ***Tiere, die auf dem Seeweg transportiert werden, sind nicht derselben Art von Bewegung ausgesetzt wie Tiere, die auf der Straße oder auf der Schiene transportiert werden. Bewegung auf Seeschiffen wirkt sich nicht in derselben Weise auf die Stabilität der*** Tiere ***aus wie Bewegung auf Straßenfahrzeugen, bei denen sie wiederholten und unerwarteten plötzlichen Bewegungen ausgesetzt sind***. Folglich sind die Auswirkungen des Seetransports auf die Tiere ***weniger*** nachteilig für ihr Wohlergehen. ***Sofern Tiere an Bord von Seeschiffen wie Tiertransportschiffen, Containerschiffen und Ro-Ro-Schiffen genügend Platz haben, um sich hinlegen und ruhen zu können, sowie Futter und Wasser in ausreichender Menge und in angemessenen Zeitabständen erhalten, sollte*** die auf See verbrachte Zeit ***nicht*** auf die Beförderungsdauer angerechnet werden.

erkennen auch an, dass Tiere während des Seetransports Bewegungsstress ***ausgesetzt sein können, und wenn die Bedingungen auf See besonders rau sind, ist davon auszugehen, dass der*** Bewegungsstress ***für die Tiere erheblich ist. Darüber hinaus gibt es verschiedene andere Stressfaktoren, denen die Tiere auf See ebenso ausgesetzt sind wie bei anderen Transportarten, wie z. B. die Möglichkeit des Auftretens von Hunger und Durst und die Auswirkungen der Vermischung mit anderen unbekannten Tieren***. Folglich sind die Auswirkungen des Seetransports auf die Tiere ***ebenfalls*** nachteilig für ihr Wohlergehen. Die auf See verbrachte Zeit ***sollte wie im Straßen- und Schienenverkehr*** auf die Beförderungsdauer angerechnet werden***, zumal die Gefahr bestünde, dass die Betreiber und Transportunternehmer bei Nichtanrechnung der Zeit ihre Tätigkeiten vollständig auf die zeitlich unbegrenzte Beförderung auf See verlagern und damit alle Verpflichtungen im Verkehr am Land umgehen könnten. Die Beförderung auf See sollte daher auf höchstens 48 Stunden bzw. bei nicht abgesetzten Tieren auf 24 Stunden begrenzt werden. Ist eine von einem Mitgliedstaat benannte zuständige Behörde auf der Grundlage einer von einem qualifizierten Wetterdienst erstellten Seegangs- und Wettervorhersage der Auffassung, dass außergewöhnlich schlechte Wetter- oder Seebedingungen eine Gefahr für die Sicherheit oder das Wohlergehen von Tieren darstellen, sollte sie den Kapitän eines Schiffes, das den Hafen verlassen will, über die Situation informieren und dem Schiff das Auslaufen aus dem Hafen untersagen, bis sich die Lage normalisiert hat.***

Or. en

Änderungsantrag 292
Stefan Köhler, Jens Gieseke, Lena Düpont, Marion Walsmann, Christine Schneider, Norbert Lins, Alexandra Mehnert

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 41

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(41) ***Während*** die wissenschaftlichen Gutachten der EFSA Bewegungsstress als bedeutendes Risiko für das Wohlergehen von in Straßenfahrzeugen transportierten Tieren ***bezeichnen, kommen sie in Bezug auf Bewegungsstress in Transportmitteln auf See nicht zu demselben Schluss***. Die Beförderungsdauer in Straßen- oder Schienentransportmitteln ist begrenzt, und Ruhezeiten sind erforderlich, um die Auswirkungen von Bewegungsstress auf das Wohlergehen der transportierten Tiere abzumildern. ***Tiere, die auf dem Seeweg transportiert werden, sind nicht derselben Art von Bewegung ausgesetzt wie Tiere***, ***die auf der Straße oder*** auf der ***Schiene transportiert werden. Bewegung auf Seeschiffen wirkt sich*** nicht ***in derselben Weise auf die Stabilität der Tiere aus wie Bewegung auf Straßenfahrzeugen, bei denen sie wiederholten und unerwarteten plötzlichen*** Bewegungen ***ausgesetzt sind***. Folglich sind ***die*** Auswirkungen des ***Seetransports*** auf die Tiere ***weniger nachteilig für ihr Wohlergehen***. Sofern Tiere an Bord von ***Seeschiffen wie*** Tiertransportschiffen, Containerschiffen ***und Ro-Ro-Schiffen*** genügend Platz haben, um sich hinlegen und ruhen zu können, sowie Futter und Wasser in ausreichender Menge und in angemessenen Zeitabständen erhalten, sollte die auf See verbrachte Zeit nicht auf die Beförderungsdauer angerechnet werden.	(41) Die wissenschaftlichen Gutachten der EFSA ***bezeichnen*** Bewegungsstress als bedeutendes Risiko für das Wohlergehen von in Straßenfahrzeugen transportierten Tieren. Die Beförderungsdauer in Straßen- oder Schienentransportmitteln ist ***daher*** begrenzt, und Ruhezeiten sind erforderlich, um die Auswirkungen von Bewegungsstress auf das Wohlergehen der transportierten Tiere abzumildern. ***Das EFSA Gutachten kommt zusätzlich zu dem Schluss, dass neben der Bewegungsbelastung beim Straßentransport Ro-Ro-Fähren zusätzliche Probleme mit sich bringen***, ***wenn die See rau ist und/oder die Fahrzeuge*** auf der ***Fähre*** nicht ***ordnungsgemäß gegen*** Bewegungen ***in jede Richtung gesichert sind. Daher ist bei Fahrten auf Ro-Ro-Fähren die Bewegungsbelastung noch relevanter als beim Straßentransport. Hinzu kommen laut EFSA-Gutachten zusätzliche Gefahren für Belastungen durch mögliche Wartezeiten an den Häfen, extreme Wetterbedingungen auf See sowie Hitzestress durch schlechte Luftverhältnisse, wenn die Transportfahrzeuge unter Deck stehen***. Folglich sind Auswirkungen des ***Seetransportes*** auf die Tiere ***in Transportmitteln auf Ro-Ro-Fähren mindestens den Belastungen in Straßen- und Schienentransportmitteln gleichzusetzen, sodass den Tieren auch auf See nur eine bestimmte Gesamtbeförderungsdauer zugemutet werden kann***. Sofern Tiere an Bord von Tiertransportschiffen, Containerschiffen***, welche die Anforderungen in Anhang I***

Kapitel IV erfüllen, untergebracht sind und sie dort genügend Platz haben, um sich hinlegen und ruhen zu können, sowie Futter und Wasser in ausreichender Menge und in angemessenen Zeitabständen erhalten, sollte die auf See verbrachte Zeit nicht auf die Beförderungsdauer angerechnet werden.

Or. de

Änderungsantrag 293
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 41

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
41. ***Während*** die wissenschaftlichen Gutachten der EFSA Bewegungsstress als bedeutendes Risiko für das Wohlergehen von in Straßenfahrzeugen transportierten Tieren ***bezeichnen, kommen sie in Bezug auf Bewegungsstress in Transportmitteln auf See nicht zu demselben Schluss***. Die Beförderungsdauer in Straßen- oder Schienentransportmitteln ist begrenzt, und Ruhezeiten sind erforderlich, um die Auswirkungen von Bewegungsstress auf das Wohlergehen der transportierten Tiere abzumildern. Tiere, die auf dem Seeweg transportiert werden, sind nicht ***derselben Art von Bewegung ausgesetzt wie Tiere, die auf der Straße oder auf der Schiene transportiert werden. Bewegung auf Seeschiffen wirkt sich nicht in derselben Weise auf die Stabilität der Tiere aus wie Bewegung auf Straßenfahrzeugen, bei denen sie wiederholten und unerwarteten plötzlichen Bewegungen ausgesetzt sind. Folglich sind die Auswirkungen des Seetransports auf die Tiere weniger nachteilig für ihr Wohlergehen. Sofern*** Tiere an Bord von Seeschiffen wie Tiertransportschiffen, Containerschiffen und Ro-Ro-Schiffen genügend Platz haben,	41. Die wissenschaftlichen Gutachten der EFSA ***bezeichnen*** Bewegungsstress als bedeutendes Risiko für das Wohlergehen von in Straßenfahrzeugen transportierten Tieren. Die Beförderungsdauer in Straßen- oder Schienentransportmitteln ist begrenzt, und Ruhezeiten sind erforderlich, um die Auswirkungen von Bewegungsstress auf das Wohlergehen der transportierten Tiere abzumildern. Tiere, die auf dem Seeweg transportiert werden, sind nicht ***nur dem Bewegungsstress ausgesetzt, sondern mehrere andere Faktoren, die für den Seetransport spezifisch sind, wirken sich im Vergleich zum Straßentransport noch nachteiliger auf*** ihr Wohlergehen ***aus, z. B. extreme Wettervorhersagen auf See, lange Fahrten, die Unmöglichkeit, raue See aufgrund langer Fahrten zu vermeiden, und die Ansammlung von Dung während der Fahrt, was zu Tierschutz- und Gesundheitsproblemen führt.*** Tiere an Bord von Seeschiffen wie Tiertransportschiffen, Containerschiffen und Ro-Ro-Schiffen ***sollten*** genügend Platz haben, um sich hinlegen und ruhen zu können, sowie Futter und Wasser in ausreichender Menge und in angemessenen

um sich hinlegen und ruhen zu können, sowie Futter und Wasser in ausreichender Menge und in angemessenen Zeitabständen erhalten, ***sollte*** die auf See verbrachte Zeit ***nicht*** auf die Beförderungsdauer angerechnet werden.

Zeitabständen erhalten, ***was jedoch nicht garantiert ist. Da*** die auf See verbrachte Zeit ***Teil einer Beförderung ist und hohe Risiken für die transportierten Tiere birgt, sollte sie immer*** auf die Beförderungsdauer angerechnet werden.

Or. en

Änderungsantrag 294
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Flavio Tosi, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 41

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
41. Während die wissenschaftlichen Gutachten der EFSA Bewegungsstress als bedeutendes Risiko für das Wohlergehen von in Straßenfahrzeugen transportierten Tieren bezeichnen, kommen sie in Bezug auf Bewegungsstress in Transportmitteln auf See nicht zu demselben Schluss. Die Beförderungsdauer in Straßen- oder Schienentransportmitteln ist begrenzt, und Ruhezeiten sind erforderlich, um die Auswirkungen von Bewegungsstress auf das Wohlergehen der transportierten Tiere abzumildern. Tiere, die auf dem Seeweg transportiert werden, sind nicht derselben Art von Bewegung ausgesetzt wie Tiere, die auf der Straße oder auf der Schiene transportiert werden. Bewegung auf Seeschiffen wirkt sich nicht in derselben Weise auf die Stabilität der Tiere aus wie Bewegung auf Straßenfahrzeugen, bei denen sie wiederholten und unerwarteten plötzlichen Bewegungen ausgesetzt sind. Folglich sind die Auswirkungen des Seetransports auf die Tiere weniger nachteilig für ihr Wohlergehen. ***Sofern Tiere an Bord von Seeschiffen wie Tiertransportschiffen, Containerschiffen und Ro-Ro-Schiffen genügend Platz***	41. Während die wissenschaftlichen Gutachten der EFSA Bewegungsstress als bedeutendes Risiko für das Wohlergehen von in Straßenfahrzeugen transportierten Tieren bezeichnen, kommen sie in Bezug auf Bewegungsstress in Transportmitteln auf See nicht zu demselben Schluss. Die Beförderungsdauer in Straßen- oder Schienentransportmitteln ist begrenzt, und Ruhezeiten sind erforderlich, um die Auswirkungen von Bewegungsstress auf das Wohlergehen der transportierten Tiere abzumildern. Tiere, die auf dem Seeweg transportiert werden, sind nicht derselben Art von Bewegung ausgesetzt wie Tiere, die auf der Straße oder auf der Schiene transportiert werden. Bewegung auf Seeschiffen wirkt sich nicht in derselben Weise auf die Stabilität der Tiere aus wie Bewegung auf Straßenfahrzeugen, bei denen sie wiederholten und unerwarteten plötzlichen Bewegungen ausgesetzt sind. Folglich sind die Auswirkungen des Seetransports auf die Tiere weniger nachteilig für ihr Wohlergehen. Die auf See verbrachte Zeit ***sollte*** nicht auf die Beförderungsdauer angerechnet werden.

haben, um sich hinlegen und ruhen zu können, sowie Futter und Wasser in ausreichender Menge und in angemessenen Zeitabständen erhalten, sollte die auf See verbrachte Zeit nicht auf die Beförderungsdauer angerechnet werden.

Or. en

Änderungsantrag 295
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sophia Kircher, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 41

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
41. Während die wissenschaftlichen Gutachten der EFSA Bewegungsstress als bedeutendes Risiko für das Wohlergehen von in Straßenfahrzeugen transportierten Tieren bezeichnen, kommen sie in Bezug auf Bewegungsstress in Transportmitteln auf See nicht zu demselben Schluss. Die Beförderungsdauer in Straßen- oder Schienentransportmitteln ist begrenzt, und Ruhezeiten sind erforderlich, um die Auswirkungen von Bewegungsstress auf das Wohlergehen der transportierten Tiere abzumildern. Tiere, die auf dem Seeweg transportiert werden, sind nicht derselben Art von Bewegung ausgesetzt wie Tiere, die auf der Straße oder auf der Schiene transportiert werden. Bewegung auf Seeschiffen wirkt sich nicht in derselben Weise auf die Stabilität der Tiere aus wie Bewegung auf Straßenfahrzeugen, bei denen sie wiederholten und unerwarteten plötzlichen Bewegungen ausgesetzt sind. Folglich sind die Auswirkungen des Seetransports auf die Tiere weniger nachteilig für ihr Wohlergehen. ***Sofern Tiere an Bord von Seeschiffen wie Tiertransportschiffen, Containerschiffen***	41. Während die wissenschaftlichen Gutachten der EFSA Bewegungsstress als bedeutendes Risiko für das Wohlergehen von in Straßenfahrzeugen transportierten Tieren bezeichnen, kommen sie in Bezug auf Bewegungsstress in Transportmitteln auf See nicht zu demselben Schluss. Die Beförderungsdauer in Straßen- oder Schienentransportmitteln ist begrenzt, und Ruhezeiten sind erforderlich, um die Auswirkungen von Bewegungsstress auf das Wohlergehen der transportierten Tiere abzumildern. Tiere, die auf dem Seeweg transportiert werden, sind nicht derselben Art von Bewegung ausgesetzt wie Tiere, die auf der Straße oder auf der Schiene transportiert werden. Bewegung auf Seeschiffen wirkt sich nicht in derselben Weise auf die Stabilität der Tiere aus wie Bewegung auf Straßenfahrzeugen, bei denen sie wiederholten und unerwarteten plötzlichen Bewegungen ausgesetzt sind. Folglich sind die Auswirkungen des Seetransports auf die Tiere weniger nachteilig für ihr Wohlergehen. ***Darüber hinaus kann übermäßige Detailgenauigkeit in den EU-***

und Ro-Ro-Schiffen genügend Platz haben, um sich hinlegen und ruhen zu können, sowie Futter und Wasser in ausreichender Menge und in angemessenen Zeitabständen erhalten, sollte die auf See verbrachte Zeit nicht auf die Beförderungsdauer angerechnet werden.	***Rechtsvorschriften eine unnötige Komplexität mit sich bringen und zu starren, präskriptiven Maßnahmen führen, die möglicherweise nicht den praktischen Gegebenheiten entsprechen. Daher*** sollte die auf See verbrachte Zeit nicht als Reisezeit angerechnet werden.

Or. en

Änderungsantrag 296
Valérie Deloge, Marie Dauchy, Tomáš Kubín, Julien Leonardelli, Barbara Bonte, Gilles Pennelle, Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 41

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(41) Während die wissenschaftlichen Gutachten der EFSA Bewegungsstress als bedeutendes Risiko für das Wohlergehen von in Straßenfahrzeugen transportierten Tieren bezeichnen, kommen sie in Bezug auf Bewegungsstress in Transportmitteln auf See nicht zu demselben Schluss. Die Beförderungsdauer in Straßen- oder Schienentransportmitteln ist begrenzt, und Ruhezeiten sind erforderlich, um die Auswirkungen von Bewegungsstress auf das Wohlergehen der transportierten Tiere abzumildern. Tiere, die auf dem Seeweg transportiert werden, sind nicht derselben Art von Bewegung ausgesetzt wie Tiere, die auf der Straße oder auf der Schiene transportiert werden. Bewegung auf Seeschiffen wirkt sich nicht in derselben Weise auf die Stabilität der Tiere aus wie Bewegung auf Straßenfahrzeugen, bei denen sie wiederholten und unerwarteten plötzlichen Bewegungen ausgesetzt sind. Folglich sind die Auswirkungen des Seetransports auf die Tiere weniger nachteilig für ihr Wohlergehen. Sofern Tiere an Bord von Seeschiffen wie Tiertransportschiffen, Containerschiffen	(41) Während die wissenschaftlichen Gutachten der EFSA Bewegungsstress als bedeutendes Risiko für das Wohlergehen von in Straßenfahrzeugen transportierten Tieren bezeichnen, kommen sie in Bezug auf Bewegungsstress in Transportmitteln auf See nicht zu demselben Schluss. Die Beförderungsdauer in Straßen- oder Schienentransportmitteln ist begrenzt, und Ruhezeiten sind erforderlich, um die Auswirkungen von Bewegungsstress auf das Wohlergehen der transportierten Tiere abzumildern. Tiere, die auf dem Seeweg transportiert werden, sind nicht derselben Art von Bewegung ausgesetzt wie Tiere, die auf der Straße oder auf der Schiene transportiert werden. Bewegung auf Seeschiffen wirkt sich nicht in derselben Weise auf die Stabilität der Tiere aus wie Bewegung auf Straßenfahrzeugen, bei denen sie wiederholten und unerwarteten plötzlichen Bewegungen ausgesetzt sind. Folglich sind die Auswirkungen des Seetransports auf die Tiere weniger nachteilig für ihr Wohlergehen. Sofern Tiere an Bord von Seeschiffen wie Tiertransportschiffen, Containerschiffen

und Ro-Ro-Schiffen genügend Platz haben***, um sich hinlegen und ruhen zu können,*** sowie Futter und Wasser in ausreichender Menge und in angemessenen Zeitabständen erhalten, sollte die auf See verbrachte Zeit nicht auf die Beförderungsdauer angerechnet werden.	und Ro-Ro-Schiffen genügend Platz haben sowie Futter und Wasser in ausreichender Menge und in angemessenen Zeitabständen erhalten, sollte die auf See verbrachte Zeit nicht auf die Beförderungsdauer angerechnet werden.

Or. fr

Änderungsantrag 297
Cristina Maestre, Rosa Serrano Sierra, Elena Sancho Murillo, Alicia Homs Ginel

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 42

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(42) Die Temperatur, der die Tiere beim Transport ausgesetzt sind, ist ein wichtiger Faktor, der ihr Wohlergehen beeinflusst. ***Die Messung der Innentemperaturen bei der Fahrt auf der Straße hat sich als schwierig erwiesen und ermöglicht nicht ohne Weiteres Abhilfemaßnahmen.*** Die Einhaltung von Temperaturgrenzen im Innern eines Fahrzeugs ***ist schwierig, da die Temperatur*** von vielen Faktoren ***abhängt***, darunter Feuchtigkeit und Platz an Bord. ***Der Transport von Tieren in klimatisierten*** Lkws ***ist kostspielig*** und ***wahrscheinlich nicht nachhaltig. Daher ist es angezeigt, die Beförderungsdauer*** bei extremen Temperaturen zu ***begrenzen, um die Exposition der Tiere gegenüber diesen Temperaturen zu verringern, und in extremsten Fällen den Transport von Tieren nur in der Nacht zu gestatten***. ***Darüber hinaus sollten Maßnahmen ergriffen werden, die potenzielle negative Auswirkungen der Temperatur an Bord abmildern, wie z. B. das Öffnen der Belüftungsöffnungen der Lkws und mehr Platz für die Tiere.***	(42) Die Temperatur, der die Tiere beim Transport ausgesetzt sind, ist ein wichtiger Faktor, der ihr Wohlergehen beeinflusst. Die Einhaltung von Temperaturgrenzen im Innern eines Fahrzeugs ***hängt*** von vielen Faktoren ***ab***, darunter Feuchtigkeit und Platz an Bord. ***Klimatisierte oder anders belüftete*** Lkws ***sind notwendig, um den Schutz*** und ***das Wohlergehen der Tiere während des Transports*** bei extremen Temperaturen zu ***gewährleisten***.

Or. es

Änderungsantrag 298
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 42

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
42. Die Temperatur, der die Tiere beim Transport ausgesetzt sind, ist ein wichtiger Faktor, der ihr Wohlergehen beeinflusst. Die Messung der Innentemperaturen bei der Fahrt auf der Straße hat sich als schwierig erwiesen und ***ermöglicht nicht ohne Weiteres Abhilfemaßnahmen***. Die Einhaltung von Temperaturgrenzen im Innern eines Fahrzeugs ist schwierig, da die Temperatur von vielen Faktoren abhängt, darunter Feuchtigkeit und Platz an Bord. Der Transport von Tieren in klimatisierten Lkws ist kostspielig und wahrscheinlich nicht nachhaltig. Daher ist es angezeigt, die Beförderungsdauer bei extremen Temperaturen zu begrenzen, um die Exposition der Tiere gegenüber diesen Temperaturen zu verringern, und in extremsten Fällen den Transport von Tieren nur in der Nacht zu gestatten. Darüber hinaus sollten Maßnahmen ergriffen werden, die potenzielle negative Auswirkungen der Temperatur an Bord abmildern, wie z. B. das Öffnen der Belüftungsöffnungen der Lkws und mehr Platz für die Tiere.	42. Die Temperatur, der die Tiere beim Transport ausgesetzt sind, ist ein wichtiger Faktor, der ihr Wohlergehen beeinflusst. Die Messung der Innentemperaturen bei der Fahrt auf der Straße hat sich als schwierig erwiesen und ***erfordert fortschrittliche Sensoren, die an geeigneten Stellen angebracht werden müssen, um die Innentemperaturen angemessen zu erfassen***. Die Einhaltung von Temperaturgrenzen im Innern eines Fahrzeugs ist schwierig, da die Temperatur von vielen Faktoren abhängt, darunter Feuchtigkeit und Platz an Bord. Der Transport von Tieren in klimatisierten Lkws ist kostspielig und wahrscheinlich nicht nachhaltig. Daher ist es angezeigt, die Beförderungsdauer bei extremen Temperaturen zu begrenzen, um die Exposition der Tiere gegenüber diesen Temperaturen zu verringern, und in extremsten Fällen den Transport von Tieren nur in der Nacht zu gestatten. Darüber hinaus sollten Maßnahmen ergriffen werden, die potenzielle negative Auswirkungen der Temperatur an Bord abmildern, wie z. B. das Öffnen der Belüftungsöffnungen der Lkws***, der Einsatz mechanischer Belüftungssysteme, der Einsatz von Heizsystemen bei kalten Temperaturen*** und mehr Platz für die Tiere. ***Verwendet ein Organisator jedoch ein Transportmittel, das über eine typgenehmigte Technologie verfügt, mit der die Umgebungstemperaturen im Fahrzeuginnern gesteuert und mit typgenehmigten Thermometern und Hygrometern im Innenraum überwacht***

werden können, um sicherzustellen, dass die entsprechenden Temperaturen und die entsprechende Luftfeuchtigkeit im Fahrzeuginnern aufrechterhalten werden können, kann eine solche Ausnahme zugelassen werden.

Or. en

Änderungsantrag 299
Borja Giménez Larraz, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sophia Kircher, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Nina Carberry

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 42

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
42. Die Temperatur, der die Tiere beim Transport ausgesetzt sind, ist ein wichtiger Faktor, der ihr Wohlergehen beeinflusst. ***Die Messung der Innentemperaturen bei der Fahrt auf der Straße hat sich als schwierig erwiesen und ermöglicht nicht ohne Weiteres Abhilfemaßnahmen. Die Einhaltung von Temperaturgrenzen im Innern eines Fahrzeugs ist schwierig, da die Temperatur von vielen Faktoren abhängt, darunter Feuchtigkeit und Platz an Bord. Der Transport von Tieren in klimatisierten*** Lkws ***ist kostspielig und wahrscheinlich nicht nachhaltig. Daher ist es angezeigt, die Beförderungsdauer bei extremen Temperaturen zu begrenzen, um die Exposition der Tiere gegenüber diesen Temperaturen zu verringern, und in extremsten Fällen den Transport von Tieren nur in der Nacht zu gestatten. Darüber hinaus sollten Maßnahmen ergriffen werden, die potenzielle negative Auswirkungen der Temperatur an Bord abmildern,*** wie z. B. das Öffnen der Belüftungsöffnungen des Lkws und mehr Platz für die Tiere.	42. Die Temperatur, der die Tiere beim Transport ausgesetzt sind, ist ein wichtiger Faktor, der ihr Wohlergehen beeinflusst. ***Erfolgt der Transport von Tieren in*** Lkws***, die mit einem Temperaturregelungssystem ausgestattet sind, sollte die Innentemperatur überwacht werden. Ist ein solches System nicht vorhanden, werden alternative Maßnahmen –*** wie z. B. das Öffnen der Belüftungsöffnungen des Lkws und mehr Platz für die Tiere ***– empfohlen, um die potenziellen negativen Auswirkungen von Temperaturschwankungen an Bord zu verringern***.

Or. en

Änderungsantrag 300
Ivan David

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 42

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
42. Die Temperatur, der die Tiere beim Transport ausgesetzt sind, ist ein wichtiger Faktor, der ihr Wohlergehen beeinflusst. ***Die Messung der Innentemperaturen bei der Fahrt auf der Straße hat sich als schwierig erwiesen und ermöglicht nicht ohne Weiteres Abhilfemaßnahmen. Die Einhaltung von Temperaturgrenzen im Innern eines Fahrzeugs ist schwierig, da die Temperatur von vielen Faktoren abhängt, darunter Feuchtigkeit und Platz an Bord. Der Transport von Tieren in klimatisierten Lkws ist kostspielig und wahrscheinlich nicht nachhaltig. Daher ist*** es angezeigt, ***die Beförderungsdauer bei extremen Temperaturen zu begrenzen, um*** die Exposition der Tiere gegenüber diesen Temperaturen zu verringern, und in extremsten Fällen den Transport von Tieren nur in der Nacht zu gestatten. Darüber hinaus sollten Maßnahmen ergriffen werden, die potenzielle negative Auswirkungen der Temperatur an Bord abmildern, wie z. B. das Öffnen der Belüftungsöffnungen der Lkws und mehr Platz für die Tiere.	42. Die Temperatur, der die Tiere beim Transport ausgesetzt sind, ist ein wichtiger Faktor, der ihr Wohlergehen beeinflusst. Es ***ist*** angezeigt, ***besondere Maßnahmen zu ergreifen, um*** die Exposition der Tiere gegenüber diesen Temperaturen zu verringern, und in extremsten Fällen den Transport von Tieren nur in der Nacht zu gestatten. Darüber hinaus sollten Maßnahmen ergriffen werden, die potenzielle negative Auswirkungen der Temperatur an Bord abmildern, wie z. B. das Öffnen der Belüftungsöffnungen der Lkws und mehr Platz für die Tiere.

Or. en

Änderungsantrag 301
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 42

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

42. Die Temperatur, der die Tiere beim Transport ausgesetzt sind, ist ein wichtiger Faktor, der ihr Wohlergehen beeinflusst. Die Messung der Innentemperaturen bei der Fahrt auf der Straße hat sich als schwierig erwiesen und ermöglicht nicht ohne Weiteres Abhilfemaßnahmen. Die Einhaltung von Temperaturgrenzen im Innern eines Fahrzeugs ist schwierig, da die Temperatur von vielen Faktoren abhängt, darunter Feuchtigkeit und Platz an Bord. Der Transport von Tieren in klimatisierten Lkws ist kostspielig ***und wahrscheinlich nicht nachhaltig. Daher ist es angezeigt, die Beförderungsdauer bei*** extremen ***Temperaturen zu begrenzen, um die Exposition der Tiere gegenüber diesen Temperaturen zu verringern, und in extremsten Fällen den Transport von Tieren nur in der Nacht zu gestatten. Darüber hinaus sollten Maßnahmen ergriffen werden, die potenzielle negative Auswirkungen der*** Temperatur ***an Bord abmildern, wie z. B. das Öffnen der Belüftungsöffnungen der Lkws und mehr Platz für die Tiere***.	42. Die Temperatur, der die Tiere beim Transport ausgesetzt sind, ist ein wichtiger Faktor, der ihr Wohlergehen beeinflusst. Die Messung der Innentemperaturen bei der Fahrt auf der Straße hat sich als schwierig erwiesen und ermöglicht nicht ohne Weiteres Abhilfemaßnahmen. Die Einhaltung von Temperaturgrenzen im Innern eines Fahrzeugs ist schwierig, da die Temperatur von vielen Faktoren abhängt, darunter Feuchtigkeit und Platz an Bord. Der Transport von Tieren in klimatisierten Lkws ist kostspielig***. Bei*** extremen ***Außentemperaturen sollte jedoch die*** Temperatur ***im Fahrzeuginnern berücksichtigt werden, wenn der Lkw über ein System zur Temperaturregelung verfügt***.
	Or. en

Änderungsantrag 302
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 42

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
42. Die Temperatur, der die Tiere beim Transport ausgesetzt sind, ist ein wichtiger Faktor, der ihr Wohlergehen beeinflusst. ***Die Messung der Innentemperaturen bei der Fahrt auf der Straße hat sich als schwierig erwiesen und ermöglicht nicht ohne Weiteres Abhilfemaßnahmen. Die Einhaltung von Temperaturgrenzen im Innern eines Fahrzeugs ist schwierig, da die Temperatur von vielen Faktoren***	42. Die Temperatur, der die Tiere beim Transport ausgesetzt sind, ist ein wichtiger Faktor, der ihr Wohlergehen beeinflusst. ***Da die Temperatur im Fahrzeuginnern von der Außentemperatur abhängt, aber auch von anderen Variablen wie der Besatzdichte oder der Körperwärme, Temperatur und Luftfeuchtigkeit der Tiere beeinflusst wird, müssen sowohl die Temperaturen innerhalb als auch***

abhängt, darunter Feuchtigkeit und Platz an Bord. Der Transport von Tieren in klimatisierten Lkws ist kostspielig und wahrscheinlich nicht nachhaltig. ***Daher ist*** es angezeigt, ***die Beförderungsdauer*** bei extremen Temperaturen ***zu begrenzen, um die Exposition der*** Tiere ***gegenüber diesen Temperaturen zu verringern, und in extremsten Fällen den Transport von Tieren nur in der Nacht zu gestatten***. Darüber hinaus sollten Maßnahmen ergriffen werden, die potenzielle negative Auswirkungen der Temperatur an Bord ***abmildern***, wie z. B. das Öffnen der Belüftungsöffnungen der Lkws und mehr Platz für die Tiere.

außerhalb des Fahrzeugs berücksichtigt und überwacht werden, um sicherzustellen, dass die Tiere keinen extremen Temperaturen ausgesetzt sind. Es ***ist*** angezeigt, ***Fahrten*** bei extremen Temperaturen ***nicht zuzulassen, um zu verhindern, dass die*** Tiere ***bei kalten Temperaturen einer Unterkühlung, einschließlich Zittern, Muskelsteifheit und Frieren, und bei warmen Temperaturen einem Hitzestress, einschließlich Kurzatmigkeit und Erschöpfung, ausgesetzt sind***. Darüber hinaus sollten Maßnahmen ergriffen werden, die potenzielle negative Auswirkungen der Temperatur an Bord ***reduzieren***, wie z. B. ***der Einsatz von Heizungs-/Klimaanlagen,*** das Öffnen der Belüftungsöffnungen des Lkws und mehr Platz für die Tiere. ***Die Geräte zur Temperaturkontrolle müssen stets von den zuständigen Behörden überprüft, geeicht und zertifiziert werden.***

Or. en

Änderungsantrag 303
Mireia Borrás Pabón, Margarita de la Pisa Carrión

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 42

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
42. Die Temperatur, der die Tiere beim Transport ausgesetzt sind, ist ein wichtiger Faktor, der ihr Wohlergehen beeinflusst. Die Messung der Innentemperaturen bei der Fahrt auf der Straße hat sich als schwierig erwiesen und ermöglicht nicht ohne Weiteres Abhilfemaßnahmen. Die Einhaltung von Temperaturgrenzen im Innern eines Fahrzeugs ist schwierig, da die Temperatur von vielen Faktoren abhängt, darunter Feuchtigkeit und Platz an Bord. Der Transport von Tieren in klimatisierten Lkws ist kostspielig und	42. Die Temperatur, der die Tiere beim Transport ausgesetzt sind, ist ein wichtiger Faktor, der ihr Wohlergehen beeinflusst. Die Messung der Innentemperaturen bei der Fahrt auf der Straße hat sich als schwierig erwiesen und ermöglicht nicht ohne Weiteres Abhilfemaßnahmen. Die Einhaltung von Temperaturgrenzen im Innern eines Fahrzeugs ist schwierig, da die Temperatur von vielen Faktoren abhängt, darunter Feuchtigkeit und Platz an Bord. Der Transport von Tieren in klimatisierten Lkws ist kostspielig und

wahrscheinlich nicht nachhaltig. ***Daher ist es angezeigt, die Beförderungsdauer bei*** extremen Temperaturen ***zu begrenzen, um die Exposition der Tiere gegenüber diesen Temperaturen zu verringern, und in extremsten Fällen den Transport von Tieren nur in der Nacht zu gestatten. Darüber hinaus sollten Maßnahmen ergriffen werden, die potenzielle negative Auswirkungen der Temperatur an Bord abmildern, wie z. B. das Öffnen der Belüftungsöffnungen der Lkws und mehr Platz für die Tiere***.

wahrscheinlich nicht nachhaltig. ***Die Temperatur im Fahrzeuginnern ist jedoch bei*** extremen Temperaturen ***zu berücksichtigen, wenn der Lkw über ein System zur Temperaturregelung verfügt***.

Or. en

Änderungsantrag 304
Benoit Cassart, Asger Christensen, Valérie Devaux, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Urmas Paet, Jan-Christoph Oetjen, Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 42

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
42. Die Temperatur, der die Tiere beim Transport ausgesetzt sind, ist ein wichtiger Faktor, der ihr Wohlergehen beeinflusst. Die Messung der Innentemperaturen bei der Fahrt auf der Straße hat sich als schwierig erwiesen ***und ermöglicht nicht ohne Weiteres Abhilfemaßnahmen. Die Einhaltung von Temperaturgrenzen im Innern eines Fahrzeugs ist schwierig, da die Temperatur von vielen Faktoren abhängt, darunter Feuchtigkeit und Platz an Bord. Der Transport von Tieren in klimatisierten Lkws ist kostspielig und wahrscheinlich nicht nachhaltig. Daher ist es angezeigt, die Beförderungsdauer bei extremen*** Temperaturen ***zu begrenzen, um die Exposition der Tiere gegenüber diesen Temperaturen zu verringern, und in extremsten Fällen den Transport von Tieren nur in der Nacht zu gestatten. Darüber hinaus sollten Maßnahmen***	42. Die Temperatur, der die Tiere beim Transport ausgesetzt sind, ist ein wichtiger Faktor, der ihr Wohlergehen beeinflusst. Die Messung der Innentemperaturen bei der Fahrt auf der Straße hat sich als schwierig erwiesen***. Unter Berücksichtigung der Tierart, des Alters, der physiologischen Bedürfnisse und der geografischen Besonderheiten sollte das Transportunternehmen sicherstellen, dass die Lkws, in denen die Tiere transportiert werden, mit Belüftungssystemen ausgestattet sind, die so konzipiert und konstruiert sind und so gewartet werden, dass zu jedem Zeitpunkt während der Beförderung, unabhängig davon, ob das Transportmittel steht oder fährt, je nach Außentemperatur für alle Tiere innerhalb des Transportmittels*** Temperaturen ***in einem Bereich zwischen 5 °C und 30 °C innerhalb des Transportmittels für alle***

ergriffen werden, die potenzielle negative Auswirkungen der Temperatur an Bord abmildern, wie z. B. das Öffnen der Belüftungsöffnungen der Lkws und mehr Platz für die Tiere.	***Tiere aufrechtzuerhalten, mit einer Toleranz von ± 5 °C, gehalten werden können***.

Or. en

Änderungsantrag 305
Valérie Deloge, Marie Dauchy, Tomáš Kubín, Julien Leonardelli, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 42

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(42) Die Temperatur, der die Tiere beim Transport ausgesetzt sind, ist ein wichtiger Faktor, der ihr Wohlergehen beeinflusst. Die Messung der Innentemperaturen bei der Fahrt auf der Straße ***hat sich als schwierig erwiesen*** und ***ermöglicht nicht ohne Weiteres Abhilfemaßnahmen***. ***Die Einhaltung von Temperaturgrenzen im Innern eines Fahrzeugs ist schwierig, da die Temperatur von vielen Faktoren abhängt, darunter Feuchtigkeit und Platz an Bord. Der*** Transport von Tieren ***in klimatisierten Lkws ist kostspielig und wahrscheinlich*** nicht ***nachhaltig. Daher*** ist ***es angezeigt,*** die Beförderungsdauer bei extremen Temperaturen zu begrenzen, um die Exposition der Tiere gegenüber diesen Temperaturen zu verringern, und in extremsten Fällen ***den*** Transport von Tieren nur in der Nacht zu gestatten. Darüber hinaus sollten Maßnahmen ergriffen werden, die potenzielle negative Auswirkungen der Temperatur an Bord abmildern, wie z. B. das Öffnen der Belüftungsöffnungen der Lkws und mehr Platz für die Tiere.	(42) Die Temperatur, der die Tiere beim Transport ausgesetzt sind, ist ein wichtiger Faktor, der ihr Wohlergehen beeinflusst. Die Messung der Innentemperaturen bei der Fahrt auf der Straße ***ist unverzichtbar*** und ***für den Transport sind bevorzugt Fahrzeuge einzusetzen, die mit einem Belüftungssystem ausgestattet sind***. ***Ist der*** Transport von Tieren ***mittels Fahrzeugen, die mit einem geeigneten Belüftungssystem ausgestattet sind,*** nicht ***möglich,*** ist die Beförderungsdauer bei extremen Temperaturen zu begrenzen, um die Exposition der Tiere gegenüber diesen Temperaturen zu verringern, und in extremsten Fällen ***ist der*** Transport von Tieren nur in der Nacht zu gestatten. Darüber hinaus sollten Maßnahmen ergriffen werden, die potenzielle negative Auswirkungen der Temperatur an Bord abmildern, wie z. B. das Öffnen der Belüftungsöffnungen der Lkws und mehr Platz für die Tiere.

Or. fr

Änderungsantrag 306
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Flavio Tosi, Sophia Kircher, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 42

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
42. Die Temperatur, der die Tiere beim Transport ausgesetzt sind, ist ein ***wichtiger*** Faktor, der ihr Wohlergehen ***beeinflusst***. ***Die Messung der Innentemperaturen bei der Fahrt auf der Straße hat sich als schwierig erwiesen und ermöglicht nicht ohne Weiteres Abhilfemaßnahmen. Die Einhaltung von Temperaturgrenzen im Innern eines Fahrzeugs ist schwierig, da die Temperatur von vielen Faktoren abhängt, darunter Feuchtigkeit und Platz an Bord. Der Transport von Tieren in klimatisierten Lkws ist kostspielig und wahrscheinlich nicht nachhaltig. Daher ist es angezeigt, die Beförderungsdauer*** bei extremen Temperaturen ***zu begrenzen, um die Exposition der Tiere gegenüber diesen Temperaturen zu verringern, und in extremsten Fällen den Transport von Tieren nur in der Nacht zu gestatten. Darüber hinaus sollten Maßnahmen ergriffen werden, die potenzielle negative Auswirkungen der Temperatur an Bord abmildern, wie z. B. das Öffnen der Belüftungsöffnungen der Lkws und mehr Platz für die Tiere.***	42. Die Temperatur, der die Tiere während des Transports ausgesetzt sind, ist ein Faktor, der ***sich auf*** ihr Wohlergehen ***auswirken kann***. ***Die Temperatur im Fahrzeuginnern muss jedoch*** bei extremen Temperaturen ***berücksichtigt werden, wenn der Lkw über ein System zur Temperaturregelung verfügt. Dank des technischen Fortschritts können Fahrzeuge, die für den Transport lebender Tiere verwendet werden, mit effizienten Kühl- und Heizsystemen ausgestattet werden, die es ermöglichen, die Temperatur im Inneren des Tierraums unabhängig von den äußeren klimatischen Bedingungen innerhalb der für die jeweilige Tierart optimalen Bereiche zu halten. Durch den Einsatz dieser Technologien kann die Einhaltung der Tierschutzvorschriften während des Transports gewährleistet werden, ohne dass ein EU-Mitgliedstaat durch die spezifischen klimatischen Bedingungen der jeweiligen Region benachteiligt wird. So kann der Transport unter einheitlichen Tierschutzbedingungen erfolgen, die sicherstellen, dass extreme Temperaturen vermieden werden und das Wohlergehen der Tiere während des gesamten Transports gewährleistet ist.***

Or. en

Änderungsantrag 307
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 42

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
42. Die Temperatur, der die Tiere beim Transport ausgesetzt sind, ist ein wichtiger Faktor, der ihr Wohlergehen beeinflusst. ***Die Messung der Innentemperaturen bei der Fahrt auf der Straße hat sich als schwierig erwiesen und ermöglicht nicht ohne Weiteres Abhilfemaßnahmen. Die Einhaltung von Temperaturgrenzen im Innern eines*** Fahrzeugs ***ist schwierig, da die Temperatur von vielen Faktoren abhängt, darunter Feuchtigkeit und Platz an Bord***. ***Der Transport von Tieren in klimatisierten Lkws ist kostspielig und wahrscheinlich nicht nachhaltig. Daher ist*** es angezeigt, die Beförderungsdauer bei extremen Temperaturen zu begrenzen, um die Exposition der Tiere gegenüber diesen Temperaturen zu verringern***, und in extremsten Fällen*** den Transport von Tieren nur in der Nacht zu gestatten. Darüber hinaus sollten Maßnahmen ergriffen werden, die potenzielle negative Auswirkungen der Temperatur an Bord ***abmildern***, wie z. B. das Öffnen der Belüftungsöffnungen der Lkws und mehr Platz für die Tiere.	42. Die Temperatur, der die Tiere beim Transport ausgesetzt sind, ist ein wichtiger Faktor, der ihr Wohlergehen beeinflusst. ***Daher sollte bei der Planung der Fahrt und beim Ausfüllen des Fahrtenbuchs die aktuelle Wettervorhersage berücksichtigt werden, wobei die Innen- und Außentemperaturen des*** Fahrzeugs ***zu berücksichtigen sind, unabhängig davon, ob es steht oder fährt***. Es ***ist*** angezeigt, die Beförderungsdauer bei extremen Temperaturen zu begrenzen, um die Exposition der Tiere gegenüber diesen Temperaturen zu verringern ***oder*** den Transport von Tieren nur in der Nacht zu gestatten. Darüber hinaus sollten Maßnahmen ergriffen werden, die potenzielle negative Auswirkungen der Temperatur an Bord ***reduzieren***, wie z. B. das Öffnen der Belüftungsöffnungen der Lkws und mehr Platz für die Tiere ***oder der Einsatz von Heiz- und Klimaanlagen***.

Or. en

Änderungsantrag 308
Emma Wiesner, Elsi Katainen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 42

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
42. Die Temperatur, der die Tiere beim Transport ausgesetzt sind, ist ein wichtiger Faktor, der ihr Wohlergehen beeinflusst. Die Messung der Innentemperaturen bei der Fahrt auf der Straße hat sich als schwierig erwiesen und ermöglicht nicht	42. Die Temperatur, der die Tiere beim Transport ausgesetzt sind, ist ein wichtiger Faktor, der ihr Wohlergehen beeinflusst. Die Messung der Innentemperaturen bei der Fahrt auf der Straße hat sich als schwierig erwiesen und ermöglicht nicht

ohne Weiteres Abhilfemaßnahmen. Die Einhaltung von Temperaturgrenzen im Innern eines Fahrzeugs ist schwierig, da die Temperatur von vielen Faktoren abhängt, darunter Feuchtigkeit und Platz an Bord. Der Transport von Tieren in klimatisierten Lkws ist kostspielig und wahrscheinlich nicht nachhaltig. Daher ***ist es angezeigt, die Beförderungsdauer bei extremen Temperaturen zu begrenzen, um die Exposition der Tiere gegenüber diesen Temperaturen zu verringern, und in extremsten Fällen den*** Transport ***von Tieren nur in der Nacht zu gestatten***. Darüber hinaus sollten Maßnahmen ergriffen werden, die potenzielle negative Auswirkungen der Temperatur an Bord abmildern, wie z. B. das Öffnen der Belüftungsöffnungen der Lkws und mehr Platz für die Tiere.

ohne Weiteres Abhilfemaßnahmen. Die Einhaltung von Temperaturgrenzen im Innern eines Fahrzeugs ist schwierig, da die Temperatur von vielen Faktoren abhängt, darunter Feuchtigkeit und Platz an Bord. Der Transport von Tieren in klimatisierten Lkws ist kostspielig und wahrscheinlich nicht nachhaltig. Daher ***müssen die für den*** Transport ***verwendeten Fahrzeuge in der Lage sein, unabhängig von der Außentemperatur eine optimale Temperatur für die transportierten Tiere zu gewährleisten***. Darüber hinaus sollten Maßnahmen ergriffen werden, die potenzielle negative Auswirkungen der Temperatur an Bord abmildern, wie z. B. das Öffnen der Belüftungsöffnungen der Lkws und mehr Platz für die Tiere.

Or. en

Änderungsantrag 309
Waldemar Buda, Anna Zalewska, Kosma Złotowski, Beata Szydło

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 42

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
42. Die Temperatur, der die Tiere beim Transport ausgesetzt sind, ist ein wichtiger Faktor, der ihr Wohlergehen beeinflusst. Die Messung der ***Innentemperaturen bei der Fahrt auf der Straße hat sich als schwierig erwiesen und ermöglicht nicht ohne Weiteres Abhilfemaßnahmen. Die Einhaltung von Temperaturgrenzen im Innern eines Fahrzeugs ist schwierig, da die*** Temperatur ***von vielen Faktoren abhängt, darunter Feuchtigkeit und Platz an Bord. Der Transport von Tieren in klimatisierten Lkws ist kostspielig und wahrscheinlich nicht nachhaltig***. Daher ist es angezeigt, die Beförderungsdauer bei extremen Temperaturen zu begrenzen, um	42. Die Temperatur, der die Tiere beim Transport ausgesetzt sind, ist ein wichtiger Faktor, der ihr Wohlergehen beeinflusst. ***Gleichzeitig sollte*** die Messung der Temperatur ***im Fahrzeuginnern berücksichtigt werden. Wenn die Temperatur im Inneren des Fahrzeugs stabil und zuverlässig messbar ist, sollte sie für die Zulassung des Transports ausschlaggebend sein und nicht die Wettervorhersagen, die sich durch geringere Zuverlässigkeit und hohe zeitliche und räumliche Variabilität auszeichnen***. Daher ist es angezeigt, die Beförderungsdauer bei extremen Temperaturen zu begrenzen, um die

die Exposition der Tiere gegenüber diesen Temperaturen zu verringern, und in extremsten Fällen den Transport von Tieren nur in der Nacht zu gestatten. Darüber hinaus sollten Maßnahmen ergriffen werden, die potenzielle negative Auswirkungen der Temperatur an Bord abmildern, wie z. B. das Öffnen der Belüftungsöffnungen der Lkws und mehr Platz für die Tiere.

Exposition der Tiere gegenüber diesen Temperaturen zu verringern, und in extremsten Fällen den Transport von Tieren nur in der Nacht zu gestatten. Darüber hinaus sollten Maßnahmen ergriffen werden, die potenzielle negative Auswirkungen der Temperatur an Bord abmildern, wie z. B. das Öffnen der Belüftungsöffnungen der Lkws und mehr Platz für die Tiere.

Or. en

Änderungsantrag 310
Carlo Fidanza, Sergio Berlato, Nicola Procaccini, Francesco Ventola

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 42

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(42) Die Temperatur, der die Tiere beim Transport ausgesetzt sind, ist ein wichtiger Faktor, der ihr Wohlergehen beeinflusst. Die Messung der Innentemperaturen bei der Fahrt auf der Straße hat sich als schwierig erwiesen und ermöglicht nicht ohne Weiteres Abhilfemaßnahmen. Die Einhaltung von Temperaturgrenzen im Innern eines Fahrzeugs ist schwierig, da die Temperatur von vielen Faktoren abhängt, darunter Feuchtigkeit und Platz an Bord. Der Transport von Tieren in klimatisierten Lkws ist kostspielig und wahrscheinlich nicht nachhaltig. Daher ist es angezeigt, die Beförderungsdauer bei extremen Temperaturen zu begrenzen, um die Exposition der Tiere gegenüber diesen Temperaturen zu verringern, und in extremsten Fällen den Transport von Tieren nur in der Nacht zu gestatten. Darüber hinaus sollten Maßnahmen ergriffen werden, die potenzielle negative Auswirkungen der Temperatur an Bord abmildern, wie z. B. das Öffnen der Belüftungsöffnungen der Lkws und mehr	(42) Die Temperatur, der die Tiere beim Transport ausgesetzt sind, ist ein wichtiger Faktor, der ihr Wohlergehen beeinflusst. Die Messung der Innentemperaturen bei der Fahrt auf der Straße hat sich als schwierig erwiesen und ermöglicht nicht ohne Weiteres Abhilfemaßnahmen. Die Einhaltung von Temperaturgrenzen im Innern eines Fahrzeugs ist schwierig, da die Temperatur von vielen Faktoren abhängt, darunter Feuchtigkeit und Platz an Bord. Der Transport von Tieren in klimatisierten Lkws ist kostspielig und wahrscheinlich nicht nachhaltig. Daher ist es angezeigt, die Beförderungsdauer bei extremen Temperaturen zu begrenzen, um die Exposition der Tiere gegenüber diesen Temperaturen zu verringern, und in extremsten Fällen den Transport von Tieren nur in der Nacht zu gestatten. Darüber hinaus sollten Maßnahmen ergriffen werden, die potenzielle negative Auswirkungen der Temperatur an Bord abmildern, wie z. B. das Öffnen der Belüftungsöffnungen der Lkws und mehr Platz für die Tiere. ***In jedem Fall sind***

Platz für die Tiere.

derartige Anweisungen mit einer Bewertung der klimatischen Besonderheiten in den jeweiligen Mitgliedstaaten in Einklang zu bringen und müssen immer die Ausstattung der Lkws berücksichtigen.

(Es gilt zu beachten, welche Bedürfnisse die beförderte Tierart hat, inwieweit sich die Tiere an klimatische Bedingungen anpassen können und inwiefern die Transportmittel isoliert und belüftet sind.)

Or. it

Änderungsantrag 311
Maria Noichl, Marianne Vind, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 42

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
42. Die Temperatur, der die Tiere beim Transport ausgesetzt sind, ist ein wichtiger Faktor, der ihr Wohlergehen beeinflusst. Die Messung der Innentemperaturen bei der Fahrt auf der Straße hat sich als schwierig erwiesen und ermöglicht nicht ohne Weiteres Abhilfemaßnahmen. Die Einhaltung von Temperaturgrenzen im Innern eines Fahrzeugs ist schwierig, da die Temperatur von vielen Faktoren abhängt, darunter Feuchtigkeit und Platz an Bord. Der Transport von Tieren in klimatisierten Lkws ist ***kostspielig und wahrscheinlich nicht nachhaltig***. Daher ist es angezeigt, die Beförderungsdauer bei extremen Temperaturen ***zu begrenzen***, um die Exposition der Tiere gegenüber diesen Temperaturen zu verringern, ***und*** in extremsten Fällen den Transport von Tieren nur in der Nacht ***zu gestatten***. Darüber hinaus sollten Maßnahmen ergriffen werden, die potenzielle negative Auswirkungen der Temperatur an Bord abmildern, wie z. B. das Öffnen der	42. Die Temperatur, der die Tiere beim Transport ausgesetzt sind, ist ein wichtiger Faktor, der ihr Wohlergehen beeinflusst. Die Messung der Innentemperaturen bei der Fahrt auf der Straße hat sich als schwierig erwiesen und ermöglicht nicht ohne Weiteres Abhilfemaßnahmen. Die Einhaltung von Temperaturgrenzen im Innern eines Fahrzeugs ***mithilfe von Belüftungssystemen*** ist schwierig, da die Temperatur von vielen Faktoren abhängt, darunter Feuchtigkeit und Platz an Bord***, und da diese Systeme die Luft nicht aktiv kühlen oder erwärmen können***. Der Transport von Tieren in klimatisierten Lkws ist ***daher die bessere Option, auch wenn sie aus Kostengründen noch nicht für alle Transportmittel verfügbar ist***. Daher ist es angezeigt, ***den Transportunternehmern eine Wahlmöglichkeit zu geben: Entweder sie begrenzen*** die Beförderungsdauer bei extremen Temperaturen, um die Exposition der Tiere gegenüber diesen Temperaturen

Belüftungsöffnungen der Lkws und mehr Platz für die Tiere.	zu verringern, ***oder sie gestatten*** in extremsten Fällen den Transport von Tieren nur in der Nacht. Darüber hinaus sollten Maßnahmen ergriffen werden, die potenzielle negative Auswirkungen der Temperatur an Bord abmildern, wie z. B. das Öffnen der Belüftungsöffnungen der Lkws und mehr Platz für die Tiere. ***Alternativ sind Klimatisierungssysteme in den Verkehrsmitteln zu installieren, woraufhin keine Einschränkungen der Beförderungsdauer bei extremen Temperaturen gelten. Mit dieser Wahlmöglichkeit würden auch die Transportunternehmen Berücksichtigung finden, die bereits in bessere Ausrüstung zur Verbesserung des Tierwohls investiert haben.***

Or. en

Änderungsantrag 312
Stefan Köhler, Jens Gieseke, Lena Düpont, Marion Walsmann, Christine Schneider, Norbert Lins, Alexandra Mehnert

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 42 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Es wird ein neuer Artikel 42a eingefügt: Die Europäische Union ist dem Schutz und der Förderung hoher Tierschutzstandards verpflichtet. Diese Verpflichtung erfordert erheblichen Aufwand und darf nicht durch die Verbringung lebender Tiere in Drittstaaten unterlaufen werden, in denen kein angemessener Tierschutz gewährleistet ist. Die Achtung von Tierschutzstandards darf nicht an den EU-Grenzen enden. Drittstaaten, die lebende Tiere aus der Europäischen Union aufnehmen, haben daher eine Erklärung zur Einhaltung der Leitlinien für den Tierschutz im internationalen Handel der Weltorganisation für

Tiergesundheit (WOAH) vorzulegen. Bei hinreichendem Verdacht auf eine Schädigung bzw. drohende Schädigung von Tieren ist die Europäische Kommission befugt, eine Untersuchung einzuleiten. Ergibt diese Untersuchung eine Nichteinhaltung der Tierschutzleitlinien, kann die Kommission den Transport lebender Tiere in das betreffende Drittland bis auf Weiteres untersagen.

Or. de

Änderungsantrag 313
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 42 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	42a. Zusätzlich zur Beschränkung des Temperaturbereichs während des Transports sollten die Mitgliedstaaten Wärmepläne ausarbeiten, um Maßnahmen zum Schutz von Tieren bei Hitzewellen vorzubereiten. Diese Hitzepläne sollten eine Verringerung der Zahl der in landwirtschaftlichen Betrieben gehaltenen Tiere beinhalten, indem vor Beginn des Sommers Zuchtbeschränkungen eingeführt werden, sowie dass Maßnahmen zur Prävention von Hitzestress bei Tieren umgesetzt werden, dass die Schlachtgeschwindigkeit in Schlachthöfen gesenkt wird, um die Anzahl der gleichzeitig am Schlachthof ankommenden Tiere zu begrenzen, dass maximale Wartezeiten in Schlachthöfen eingeführt werden, dass in allen Fahrzeugen, die für Tiertransporte verwendet werden, eine Belüftung vorgeschrieben wird, und dass während Hitzewellen zusätzliche, angemessene Kontrollen durchgeführt werden, um mögliche Verstöße gegen diese

Verordnung anzuzeigen;

Or. en

Änderungsantrag 314
Waldemar Buda, Anna Zalewska, Kosma Złotowski, Beata Szydło

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 42 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	42a. Mit Hinblick auf die Anforderungen zur Sicherstellung einer Mindestfläche pro Tier in einem Fahrzeug sollten die geltenden EU-Vorschriften beibehalten werden. Eine Erhöhung der Mindestfläche kann dazu führen, dass mehr Beförderungen erforderlich sind und damit zu erhöhten Treibhausgasemissionen und Transportkosten führen. Darüber hinaus kann ein größerer Raum zwischen oder über Tieren zu Problemen bei der Aufrechterhaltung einer angemessenen Temperatur im Fahrzeug im Winter führen und das Verletzungsrisiko erhöhen, insbesondere beim Bremsen, Wenden oder anderen Manövern.

Or. en

Änderungsantrag 315
Emmanouil Fragkos

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 42 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	42a. Die auf Jahresbasis berechnete Preiserhöhung, die sich aus der Verordnung für jedes Erzeugnis ergeben wird, wird zu einer entsprechenden Erhöhung der Zölle für diese Erzeugnisse

aus Drittländern um den gleichen Wert für das folgende Jahr führen.

Or. en

Änderungsantrag 316
Salvatore De Meo, Flavio Tosi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 42 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(42a) In jedem Fall sind derartige Anweisungen mit einer Bewertung der klimatischen Besonderheiten in den jeweiligen Mitgliedstaaten in Einklang zu bringen und müssen immer die Ausstattung der Lkws berücksichtigen.

Or. it

Änderungsantrag 317
Borja Giménez Larraz, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 43

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
43. Organisatoren, die Tiere zu einem Bestimmungsort in einem Drittland befördern, müssen eine Bewertung der ersten Beförderung durch eine Zertifizierungsstelle veranlassen, damit festgestellt wird, ob der Organisator in der Lage ist, die Einhaltung dieser Verordnung bis zur Ankunft der Tiere am Bestimmungsort im Drittland zu gewährleisten***. Sind die in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen nicht erfüllt, sollte die zuständige Behörde die Zulassung des Organisators für den***	43. Organisatoren, die Tiere zu einem Bestimmungsort in einem Drittland befördern, müssen eine Bewertung ***vor*** der ersten Beförderung durch eine Zertifizierungsstelle veranlassen, damit festgestellt wird, ob der Organisator in der Lage ist, die Einhaltung dieser Verordnung bis zur Ankunft der Tiere am Bestimmungsort im Drittland zu gewährleisten. Die Zertifizierungsstelle sollte vom Organisator organisierte Beförderungen in Drittländer regelmäßig bewerten, um festzustellen, dass weiterhin

Transport in Drittländer aussetzen. Die Zertifizierungsstelle sollte vom Organisator organisierte Beförderungen in Drittländer regelmäßig bewerten, um festzustellen, dass weiterhin die Mittel zur Einhaltung dieser Verordnung zur Verfügung stehen. Die Zertifizierungsstellen sollten über die erforderlichen Kenntnisse und Qualifikationen verfügen, Garantien für eine fortdauernde Unabhängigkeit von Organisatoren, Transportunternehmern und anderen Personen oder Einrichtungen bieten, die am Transport von Tieren oder dem Umgang mit diesen während des Transports beteiligt sind, und sollten von den gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008[23] eingerichteten nationalen Akkreditierungsstellen akkreditiert sein.

die Mittel zur Einhaltung dieser Verordnung zur Verfügung stehen. Die Zertifizierungsstellen sollten über die erforderlichen Kenntnisse und Qualifikationen verfügen, Garantien für eine fortdauernde Unabhängigkeit von Organisatoren, Transportunternehmern und anderen Personen oder Einrichtungen bieten, die am Transport von Tieren oder dem Umgang mit diesen während des Transports beteiligt sind, und sollten von den gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008[23] eingerichteten nationalen Akkreditierungsstellen akkreditiert sein.

[23] Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30).

[23] Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30).

Or. en

Änderungsantrag 318
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Flavio Tosi, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 43

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
43. Organisatoren, die Tiere zu einem Bestimmungsort in einem Drittland befördern, müssen eine Bewertung der ersten Beförderung durch eine Zertifizierungsstelle veranlassen, damit festgestellt wird, ob der Organisator in der	43. Organisatoren, die Tiere zu einem Bestimmungsort in einem Drittland befördern, müssen eine Bewertung ***vor*** der ersten Beförderung durch eine Zertifizierungsstelle veranlassen, damit festgestellt wird, ob der Organisator in der

Lage ist, die Einhaltung dieser Verordnung bis zur Ankunft der Tiere am Bestimmungsort im Drittland zu gewährleisten***. Sind die in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen nicht erfüllt, sollte die zuständige Behörde die Zulassung des Organisators für den Transport in Drittländer aussetzen***. Die Zertifizierungsstelle sollte vom Organisator organisierte Beförderungen in Drittländer regelmäßig bewerten, um festzustellen, dass weiterhin die Mittel zur Einhaltung dieser Verordnung zur Verfügung stehen. Die Zertifizierungsstellen sollten über die erforderlichen Kenntnisse und Qualifikationen verfügen, Garantien für eine fortdauernde Unabhängigkeit von Organisatoren, Transportunternehmern und anderen Personen oder Einrichtungen bieten, die am Transport von Tieren oder dem Umgang mit diesen während des Transports beteiligt sind, und sollten von den gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008[23] eingerichteten nationalen Akkreditierungsstellen akkreditiert sein.	Lage ist, die Einhaltung dieser Verordnung bis zur Ankunft der Tiere am Bestimmungsort im Drittland zu gewährleisten. Die Zertifizierungsstelle sollte vom Organisator organisierte Beförderungen in Drittländer regelmäßig bewerten, um festzustellen, dass weiterhin die Mittel zur Einhaltung dieser Verordnung zur Verfügung stehen. Die Zertifizierungsstellen sollten über die erforderlichen Kenntnisse und Qualifikationen verfügen, Garantien für eine fortdauernde Unabhängigkeit von Organisatoren, Transportunternehmern und anderen Personen oder Einrichtungen bieten, die am Transport von Tieren oder dem Umgang mit diesen während des Transports beteiligt sind, und sollten von den gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008[23] eingerichteten nationalen Akkreditierungsstellen akkreditiert sein.
[23] Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30).	[23] Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30).

Or. en

Änderungsantrag 319
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 43

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
43. ***Organisatoren, die Tiere*** zu einem	43. ***Die zuständige Behörde des***

Bestimmungsort in einem Drittland ***befördern, müssen eine Bewertung der ersten Beförderung durch eine Zertifizierungsstelle veranlassen,*** damit festgestellt wird, ob der Organisator in der Lage ist, die Einhaltung dieser Verordnung bis zur Ankunft der Tiere am Bestimmungsort im Drittland zu gewährleisten. Sind die in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen nicht erfüllt, sollte die zuständige Behörde die Zulassung des Organisators für den Transport in Drittländer aussetzen. Die Zertifizierungsstelle sollte vom Organisator organisierte Beförderungen in Drittländer regelmäßig bewerten, um festzustellen, dass weiterhin die Mittel zur Einhaltung dieser Verordnung zur Verfügung stehen. Die Zertifizierungsstellen sollten über die erforderlichen Kenntnisse und Qualifikationen verfügen, Garantien für eine fortdauernde Unabhängigkeit von Organisatoren, Transportunternehmern und anderen Personen oder Einrichtungen bieten, die am Transport von Tieren oder dem Umgang mit diesen während des Transports beteiligt sind, und sollten von den gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008[23] eingerichteten nationalen Akkreditierungsstellen akkreditiert sein.	***Mitgliedstaats des Versandorts sollte eine Zertifizierungsstelle mit der Bewertung der Beförderung*** zu einem Bestimmungsort in einem Drittland ***beauftragen,*** damit festgestellt wird, ob der Organisator in der Lage ist, die Einhaltung dieser Verordnung bis zur Ankunft der Tiere am Bestimmungsort im Drittland zu gewährleisten. Sind die in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen nicht erfüllt, sollte die zuständige Behörde die Zulassung des Organisators für den Transport in Drittländer aussetzen. Die Zertifizierungsstelle sollte vom Organisator organisierte Beförderungen in Drittländer regelmäßig bewerten, um festzustellen, dass weiterhin die Mittel zur Einhaltung dieser Verordnung zur Verfügung stehen. Die Zertifizierungsstellen sollten über die erforderlichen Kenntnisse und Qualifikationen verfügen, Garantien für eine fortdauernde Unabhängigkeit von Organisatoren, Transportunternehmern und anderen Personen oder Einrichtungen bieten, die am Transport von Tieren oder dem Umgang mit diesen während des Transports beteiligt sind, und sollten von den gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008[23] eingerichteten nationalen Akkreditierungsstellen akkreditiert sein.
[23] Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30).	[23] Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30).

Or. en

Änderungsantrag 320
Valérie Devaux, Benoit Cassart, Valérie Hayer

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 43 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	43a. Es ist von entscheidender Bedeutung, nicht nur das Tierwohl, sondern auch das Wohlergehen des Fahrers während des Tiertransports sicherzustellen. Die Vorschriften über die Dauer des Tiertransports sollten mit dem Rechtsrahmen für die maximale täglichen Lenkzeit für Lkw-Fahrer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 in Einklang gebracht werden. Insbesondere sollte die Zeit, die für die Ver- und Entladung aufgewendet wird, als Arbeitszeit für den Fahrer und nicht als Ruhezeit behandelt werden, um die Einhaltung der Lenkzeiten zu gewährleisten und die Straßenverkehrssicherheit zu fördern.

Or. en

Änderungsantrag 321
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 44

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
44. In der Verordnung (EG) Nr. 1255/97[24] des Rates sind die Anforderungen an Kontrollstellen und die Nutzung dieser Kontrollstellen in der Union festgelegt. Um sicherzustellen, dass der Transport von Tieren aus der Union in Drittländer dieser Verordnung entspricht, insbesondere hinsichtlich der Beförderungsdauer, der Ruhezeiten und der Bedingungen für die Unterbringung der Tiere während der Ruhezeiten, sollten die Kontrollstellen in Drittländern Standards erfüllen, die denen des Unionsrechts, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 des Rates, gleichwertig sind.	44. In der Verordnung (EG) Nr. 1255/97[24] des Rates sind die Anforderungen an Kontrollstellen und die Nutzung dieser Kontrollstellen in der Union festgelegt. Um sicherzustellen, dass der Transport von Tieren aus der Union in Drittländer dieser Verordnung entspricht, insbesondere hinsichtlich der Beförderungsdauer, der Ruhezeiten und der Bedingungen für die Unterbringung der Tiere während der Ruhezeiten, sollten die Kontrollstellen in Drittländern Standards erfüllen, die denen des Unionsrechts, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 des Rates, gleichwertig sind.

	Es mangelt jedoch an einer kohärenten Datenerhebung und Berichterstattung aus Drittländern, was die Überprüfung der Erfüllung dieser Anforderungen erschwert.
[24] Verordnung (EG) Nr. 1255/97 des Rates vom 25. Juni 1997 zur Festlegung gemeinschaftlicher Kriterien für Kontrollstellen und zur Anpassung des im Anhang der Richtlinie 91/628/EWG vorgesehenen Transportplans (ABl. L 174 vom 2.7.1997, S. 1).	[24] Verordnung (EG) Nr. 1255/97 des Rates vom 25. Juni 1997 zur Festlegung gemeinschaftlicher Kriterien für Kontrollstellen und zur Anpassung des im Anhang der Richtlinie 91/628/EWG vorgesehenen Transportplans (ABl. L 174 vom 2.7.1997, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 322
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 45

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
45. Betreiber von Kontrollstellen in Drittländern oder Organisatoren können ihre Aufnahme in ein von der Kommission anzunehmendes Verzeichnis beantragen, sofern sie die Einhaltung von Anforderungen nachweisen, die den Unionsvorschriften, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 1255/97, mindestens gleichwertig sind. Zu diesem Zweck können Kontrollstellen in Drittländern als Nachweis, dass sie Anforderungen erfüllen, die denen des Unionsrechts, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 des Rates, mindestens gleichwertig sind, eine Bescheinigung einer Zertifizierungsstelle vorlegen. Das Verzeichnis der zugelassenen Kontrollstellen in Drittländern sollte von der Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten angenommen werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 323
Benoit Cassart, Asger Christensen, Valérie Devaux, Christine Singer, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Urmas Paet, Jan-Christoph Oetjen, Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú, Elsi Katainen, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 45

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
45. Betreiber von Kontrollstellen in Drittländern oder Organisatoren können ihre Aufnahme in ein von der Kommission anzunehmendes Verzeichnis beantragen, sofern sie die Einhaltung von Anforderungen nachweisen, die den Unionsvorschriften, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 1255/97, mindestens gleichwertig sind. Zu diesem Zweck können Kontrollstellen in Drittländern als Nachweis, dass sie Anforderungen erfüllen, die denen des Unionsrechts, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 des Rates, mindestens gleichwertig sind, eine Bescheinigung einer Zertifizierungsstelle vorlegen. Das Verzeichnis der zugelassenen Kontrollstellen in Drittländern sollte von der Kommission im Wege von ***Durchführungsrechtsakten*** angenommen werden.	45. Betreiber von Kontrollstellen in Drittländern oder Organisatoren können ihre Aufnahme in ein von der Kommission anzunehmendes Verzeichnis beantragen, sofern sie die Einhaltung von Anforderungen nachweisen, die den Unionsvorschriften, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 1255/97, mindestens gleichwertig sind. Zu diesem Zweck können Kontrollstellen in Drittländern als Nachweis, dass sie Anforderungen erfüllen, die denen des Unionsrechts, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 des Rates, mindestens gleichwertig sind, eine Bescheinigung einer Zertifizierungsstelle vorlegen. Das Verzeichnis der zugelassenen Kontrollstellen in Drittländern sollte von der Kommission im Wege von ***delegierten Rechtsakten*** angenommen werden.

Or. en

Änderungsantrag 324
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 46

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
46. ***Um besser sicherzustellen, dass*** die	46. Die Kontrollstellen ***sollten*** den

Kontrollstellen den Bedürfnissen der in ihren Räumlichkeiten ruhenden Tiere entsprechen, ***sollten sie*** an die betreffenden Tierarten und Kategorien angepasst ***werden. Es sollte ein*** Buchungssystem ***eingerichtet werden***, um Verzögerungen oder Überbuchungen von Kontrollstellen zu vermeiden. ***Daher sollte*** die Verordnung (EG) Nr. 1255/97 ***entsprechend geändert werden***.	Bedürfnissen der in ihren Räumlichkeiten ruhenden Tiere entsprechen, ***sind jedoch nicht*** an die betreffenden Tierarten und Kategorien angepasst***, und es gibt kein*** Buchungssystem, um Verzögerungen oder Überbuchungen von Kontrollstellen zu vermeiden. ***Solange*** die Verordnung (EG) Nr. 1255/97 ***das Tierwohl bis zum Bestimmungsort nicht in vollem Umfang gewährleistet, sollten Transporte in Drittländer daher nicht zugelassen werden***.

Or. en

Änderungsantrag 325
Borja Giménez Larraz, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 46

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
46. Um besser sicherzustellen, dass die Kontrollstellen den Bedürfnissen der in ihren Räumlichkeiten ruhenden Tiere entsprechen, ***sollten sie an die betreffenden Tierarten und Kategorien angepasst werden. Es sollte ein Buchungssystem eingerichtet werden***, um Verzögerungen oder Überbuchungen von Kontrollstellen zu vermeiden. Daher sollte die Verordnung (EG) Nr. 1255/97 entsprechend geändert werden.	46. Um besser sicherzustellen, dass die Kontrollstellen den Bedürfnissen der in ihren Räumlichkeiten ruhenden Tiere entsprechen, ***wird die Einrichtung eines Buchungssystems empfohlen***, um Verzögerungen oder Überbuchungen von Kontrollstellen zu vermeiden. Daher sollte die Verordnung (EG) Nr. 1255/97 entsprechend geändert werden.

Or. en

Änderungsantrag 326
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Flavio Tosi, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 46

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
46. ***Um besser sicherzustellen***, dass die Kontrollstellen den Bedürfnissen der in ihren Räumlichkeiten ruhenden Tiere entsprechen***, sollten sie an die betreffenden Tierarten und Kategorien angepasst werden.*** Es ***sollte*** ein Buchungssystem ***eingerichtet werden***, um Verzögerungen oder Überbuchungen von Kontrollstellen zu vermeiden. Daher sollte die Verordnung (EG) Nr. 1255/97 entsprechend geändert werden.	46. ***Es soll besser sichergestellt werden***, dass die Kontrollstellen den Bedürfnissen der in ihren Räumlichkeiten ruhenden Tiere entsprechen***.*** Es ***wird daher empfohlen,*** ein Buchungssystem ***einzurichten***, um Verzögerungen oder Überbuchungen von Kontrollstellen zu vermeiden. Daher sollte die Verordnung (EG) Nr. 1255/97 entsprechend geändert werden.

Or. en

Änderungsantrag 327
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 47

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
47. Die Erfahrung zeigt, dass die Benennung eines Ausgangsorts in der Union wichtig ist, um einen reibungslosen Transport lebender Tiere aus der Union in Drittländer zu gewährleisten. Tiere sollten die Union über ausgewiesene Ausgangsorte verlassen, die die erforderlichen Anforderungen an Tierschutzkontrollen gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2017/625[25] erfüllen und in der Lage sind, die diesbezügliche Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden an Versandorten, Sammelstellen, Kontrollstellen und Bestimmungsbetrieben zu gewährleisten. Die zuständigen Behörden sollten solche Benennungen in TRACES erfassen.	47. Die Erfahrung zeigt, dass die Benennung eines Ausgangsorts in der Union wichtig ist, um einen reibungslosen Transport lebender Tiere aus der Union in Drittländer zu gewährleisten. Tiere sollten die Union über ausgewiesene Ausgangsorte verlassen, die die erforderlichen Anforderungen an Tierschutzkontrollen gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2017/625[25] erfüllen und in der Lage sind, die diesbezügliche Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden an Versandorten, Sammelstellen, Kontrollstellen und Bestimmungsbetrieben zu gewährleisten. Die zuständigen Behörden sollten solche Benennungen in TRACES erfassen. ***Darüber hinaus sollten die Ausgangsorte über angemessene Einrichtungen in Bezug auf Ver- und***

Entladeeinrichtungen, rutschfesten Bodenbelag, geeignete Beleuchtung und Unterstand zum Schutz der Tiere vor widrigen Witterungsbedingungen sowie in Bezug auf Bestimmungen zum Füttern, Tränken und Ruhen der Tiere verfügen, und die Einrichtungen sollten über Isolationsbereiche für kranke oder verletzte Tiere verfügen und Reinigungs- und Desinfektionsprotokolle für Fahrzeuge und Betriebsflächen einführen.

[25] Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EWG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1).

[25] Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EWG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 328
Maria Noichl, Marianne Vind

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 47 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	47a. Bei Grenzübertritten in Drittländer sollten Schnellspuren eingerichtet werden, um eine reibungslose und rechtzeitige Verarbeitung von Tiertransportern zu gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 329
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 48

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
48. Wie die Erfahrung gezeigt hat, ***besteht das Risiko,*** dass Tiersendungen, die auf dem Seeweg befördert werden, vom Bestimmungsland aufgrund der vorgelegten Dokumente, z. B. Gesundheitsbescheinigungen, abgewiesen werden. In bestimmten Fällen ***kann*** dadurch das Tierwohl beeinträchtigt ***werden***, da sie aus tierseuchenrechtlichen Gründen nicht an den Versandort zurückgebracht werden können. Die zuständigen Behörden am Versandort sollten ***ein Fahrtenbuch nur dann*** genehmigen***, wenn die Unternehmer ihnen eine von der zuständigen Behörde des Seehafens des Endbestimmungslandes unterzeichnete Bescheinigung über die Anerkennung der Unterlagen für den internationalen Transport lebender Tiere auf dem Seeweg vorlegen***. ***Daher sollte eine Musterbescheinigung erstellt werden.***	48. Wie die Erfahrung gezeigt hat, besteht das Risiko, dass Tiersendungen, die auf dem ***Land- und*** Seeweg ***in Drittländer*** befördert werden, vom Bestimmungsland aufgrund der vorgelegten Dokumente, z. B. Gesundheitsbescheinigungen, abgewiesen werden. In bestimmten Fällen ***wird*** dadurch das Tierwohl ***ernsthaft*** beeinträchtigt, da sie aus tierseuchenrechtlichen Gründen nicht an den Versandort zurückgebracht werden können. Die zuständigen Behörden am Versandort sollten ***diese Transporte nicht*** genehmigen.

Or. en

Änderungsantrag 330
Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 48

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(48) Wie die Erfahrung gezeigt hat, besteht das Risiko, dass Tiersendungen, die ***auf dem Seeweg*** befördert werden, vom Bestimmungsland aufgrund der vorgelegten Dokumente, z. B. Gesundheitsbescheinigungen, abgewiesen werden. In bestimmten Fällen kann dadurch das Tierwohl beeinträchtigt werden, da sie aus tierseuchenrechtlichen Gründen nicht an den Versandort zurückgebracht werden können. Die zuständigen Behörden am Versandort sollten ein Fahrtenbuch nur dann genehmigen, wenn die Unternehmer ihnen eine von der zuständigen Behörde ***des Seehafens*** des Endbestimmungslandes unterzeichnete Bescheinigung über die Anerkennung der Unterlagen für den internationalen Transport lebender Tiere ***auf dem Seeweg*** vorlegen. Daher sollte eine Musterbescheinigung erstellt werden.	(48) Wie die Erfahrung gezeigt hat, besteht das Risiko, dass Tiersendungen, die ***in Drittländer*** befördert werden, vom Bestimmungsland aufgrund der vorgelegten Dokumente, z. B. Gesundheitsbescheinigungen, abgewiesen werden. In bestimmten Fällen kann dadurch das Tierwohl beeinträchtigt werden, da sie aus tierseuchenrechtlichen Gründen nicht an den Versandort zurückgebracht werden können. Die zuständigen Behörden am Versandort sollten ein Fahrtenbuch nur dann genehmigen, wenn die Unternehmer ihnen eine von der zuständigen Behörde des Endbestimmungslandes unterzeichnete Bescheinigung über die Anerkennung der Unterlagen für den internationalen Transport lebender Tiere vorlegen. Daher sollte eine Musterbescheinigung erstellt werden.

Or. fr

Änderungsantrag 331
Ivan David

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 48

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
48. Wie die Erfahrung gezeigt hat, besteht das Risiko, dass Tiersendungen, die auf dem ***Seeweg*** befördert werden, vom Bestimmungsland aufgrund der vorgelegten Dokumente, z. B.	48. Wie die Erfahrung gezeigt hat, besteht das Risiko, dass Tiersendungen, die auf dem ***See-, Straßen- oder Schienenweg*** befördert werden, vom Bestimmungsland aufgrund der vorgelegten Dokumente, z. B.

Gesundheitsbescheinigungen, abgewiesen werden. In bestimmten Fällen kann dadurch das Tierwohl beeinträchtigt werden, da sie aus tierseuchenrechtlichen Gründen nicht an den Versandort zurückgebracht werden können. Die zuständigen Behörden am Versandort sollten ein Fahrtenbuch nur dann genehmigen, wenn die Unternehmer ihnen eine von der zuständigen Behörde des Seehafens des Endbestimmungslandes unterzeichnete Bescheinigung über die Anerkennung der Unterlagen für den internationalen Transport lebender Tiere auf dem ***Seeweg*** vorlegen. Daher sollte eine Musterbescheinigung erstellt werden.

Gesundheitsbescheinigungen ***oder Abnahmegarantien des Empfängers***, abgewiesen werden. In bestimmten Fällen kann dadurch das Tierwohl beeinträchtigt werden, da sie aus tierseuchenrechtlichen Gründen nicht an den Versandort zurückgebracht werden können. Die zuständigen Behörden am Versandort sollten ein Fahrtenbuch nur dann genehmigen, wenn die Unternehmer ihnen eine von der zuständigen Behörde des Seehafens des Endbestimmungslandes ***und der Veterinärverwaltung des Endbestimmungslandes*** unterzeichnete Bescheinigung über die Anerkennung der Unterlagen für den internationalen Transport lebender Tiere auf dem auf dem ***See-, Straßen- oder Schienenweg*** vorlegen. Daher sollte eine Musterbescheinigung erstellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 332
Maria Noichl, Marianne Vind

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 48

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
48. Wie die Erfahrung gezeigt hat, besteht das Risiko, dass Tiersendungen, die auf dem ***Seeweg*** befördert werden, vom Bestimmungsland aufgrund der vorgelegten Dokumente, z. B. Gesundheitsbescheinigungen, abgewiesen werden. In bestimmten Fällen kann dadurch das Tierwohl beeinträchtigt werden, da sie aus tierseuchenrechtlichen Gründen nicht an den Versandort zurückgebracht werden können. Die zuständigen Behörden am Versandort sollten ein Fahrtenbuch nur dann genehmigen, wenn die Unternehmer ihnen eine von der zuständigen Behörde des Seehafens des Endbestimmungslandes	48. Wie die Erfahrung gezeigt hat, besteht das Risiko, dass Tiersendungen, die auf dem ***See- oder Straßenweg*** befördert werden, vom Bestimmungsland aufgrund der vorgelegten Dokumente, z. B. Gesundheitsbescheinigungen, abgewiesen werden. In bestimmten Fällen kann dadurch das Tierwohl beeinträchtigt werden, da sie aus tierseuchenrechtlichen Gründen nicht an den Versandort zurückgebracht werden können. Die zuständigen Behörden am Versandort sollten ein Fahrtenbuch nur dann genehmigen, wenn die Unternehmer ihnen eine von der zuständigen Behörde des Seehafens des Endbestimmungslandes

unterzeichnete Bescheinigung über die Anerkennung der Unterlagen für den internationalen Transport lebender Tiere auf dem ***Seeweg*** vorlegen. Daher sollte eine Musterbescheinigung erstellt werden.

unterzeichnete Bescheinigung über die Anerkennung der Unterlagen für den internationalen Transport lebender Tiere auf dem ***See- oder Straßenweg*** vorlegen. ***Eine Abnahmegarantie des Empfängers ist für Transporte in Drittländer unerlässlich, einschließlich einer Garantie, dass die Tiere nicht an einer Außengrenze der EU blockiert werden.*** Daher sollte eine Musterbescheinigung erstellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 333
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Flavio Tosi, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 48

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
48. Wie die Erfahrung gezeigt hat, besteht das Risiko, dass Tiersendungen, die auf dem ***Seeweg*** befördert werden, vom Bestimmungsland aufgrund der vorgelegten Dokumente, z. B. Gesundheitsbescheinigungen, abgewiesen werden. In bestimmten Fällen kann dadurch das Tierwohl beeinträchtigt werden, da sie aus tierseuchenrechtlichen Gründen nicht an den Versandort zurückgebracht werden können. Die zuständigen Behörden am Versandort sollten ein Fahrtenbuch nur dann genehmigen, wenn die Unternehmer ihnen eine von der zuständigen Behörde des Seehafens des Endbestimmungslandes unterzeichnete Bescheinigung über die Anerkennung der Unterlagen für den internationalen Transport lebender Tiere auf dem ***Seeweg*** vorlegen. Daher sollte eine Musterbescheinigung erstellt werden.	48. Wie die Erfahrung gezeigt hat, besteht das Risiko, dass Tiersendungen, die auf dem ***See- oder Straßenweg*** befördert werden, vom Bestimmungsland aufgrund der vorgelegten Dokumente, z. B. Gesundheitsbescheinigungen, abgewiesen werden. In bestimmten Fällen kann dadurch das Tierwohl beeinträchtigt werden, da sie aus tierseuchenrechtlichen Gründen nicht an den Versandort zurückgebracht werden können. Die zuständigen Behörden am Versandort sollten ein Fahrtenbuch nur dann genehmigen, wenn die Unternehmer ihnen eine von der zuständigen Behörde des Seehafens des Endbestimmungslandes unterzeichnete Bescheinigung über die Anerkennung der Unterlagen für den internationalen Transport lebender Tiere auf dem ***See- oder Straßenweg*** vorlegen. Daher sollte eine Musterbescheinigung erstellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 334
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 48

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
48. Wie die Erfahrung gezeigt hat, besteht das Risiko, dass Tiersendungen, die auf dem ***Seeweg*** befördert werden, vom Bestimmungsland aufgrund der vorgelegten Dokumente, z. B. Gesundheitsbescheinigungen, abgewiesen werden. In bestimmten Fällen kann dadurch das Tierwohl beeinträchtigt werden, da sie aus tierseuchenrechtlichen Gründen nicht an den Versandort zurückgebracht werden können. Die zuständigen Behörden am Versandort sollten ein Fahrtenbuch nur dann genehmigen, wenn die Unternehmer ihnen eine von der zuständigen Behörde des Seehafens des Endbestimmungslandes unterzeichnete Bescheinigung über die Anerkennung der Unterlagen für den internationalen Transport lebender Tiere auf dem Seeweg vorlegen. Daher sollte eine Musterbescheinigung erstellt werden.	48. Wie die Erfahrung gezeigt hat, besteht das Risiko, dass Tiersendungen, die auf dem ***Land- und Seeweg*** befördert werden, vom Bestimmungsland aufgrund der vorgelegten Dokumente, z. B. Gesundheitsbescheinigungen, abgewiesen werden. In bestimmten Fällen kann dadurch das Tierwohl beeinträchtigt werden, da sie aus tierseuchenrechtlichen Gründen nicht an den Versandort zurückgebracht werden können. Die zuständigen Behörden am Versandort sollten ein Fahrtenbuch nur dann genehmigen, wenn die Unternehmer ihnen eine von der zuständigen Behörde des Seehafens des Endbestimmungslandes unterzeichnete Bescheinigung über die Anerkennung der Unterlagen für den internationalen Transport lebender Tiere auf dem Seeweg vorlegen. Daher sollte eine Musterbescheinigung erstellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 335
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 48

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
48. Wie die Erfahrung gezeigt hat,	48. Wie die Erfahrung gezeigt hat,

besteht das Risiko, dass Tiersendungen, die auf dem Seeweg befördert werden, vom Bestimmungsland aufgrund der vorgelegten Dokumente, z. B. Gesundheitsbescheinigungen, abgewiesen werden. In bestimmten Fällen kann dadurch das Tierwohl beeinträchtigt werden, da sie aus tierseuchenrechtlichen Gründen nicht an den Versandort zurückgebracht werden können. Die zuständigen Behörden am Versandort sollten ein Fahrtenbuch nur dann genehmigen, wenn die Unternehmer ihnen eine von der zuständigen Behörde ***des Seehafens*** des Endbestimmungslandes unterzeichnete Bescheinigung über die Anerkennung der Unterlagen für den internationalen Transport lebender Tiere auf dem ***Seeweg*** vorlegen. Daher sollte eine Musterbescheinigung erstellt werden.

besteht das Risiko, dass Tiersendungen, die auf dem ***See- oder Straßenweg*** befördert werden, vom Bestimmungsland aufgrund der vorgelegten Dokumente, z. B. Gesundheitsbescheinigungen, abgewiesen werden. In bestimmten Fällen kann dadurch das Tierwohl beeinträchtigt werden, da sie aus tierseuchenrechtlichen Gründen nicht an den Versandort zurückgebracht werden können. Die zuständigen Behörden am Versandort sollten ein Fahrtenbuch nur dann genehmigen, wenn die Unternehmer ihnen eine von der zuständigen Behörde des Endbestimmungslandes unterzeichnete Bescheinigung über die Anerkennung der Unterlagen für den internationalen Transport lebender Tiere auf dem ***Land- und Seeweg*** vorlegen. Daher sollte eine Musterbescheinigung erstellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 336
Michal Wiezik, Valérie Hayer, Benoit Cassart, Valérie Devaux

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 48 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	48a. Um gleiche Wettbewerbsbedingungen für Tiere und Produkte von Tieren, die in der EU in Verkehr gebracht werden, sicherzustellen, sollte die Kommission von der Befugnis gemäß Artikel 126 der Verordnung über amtliche Kontrollen und insbesondere Artikel 126 Absatz 2 Buchstabe c Gebrauch machen, alle Vorgaben zum Schutz von Tieren bei Beförderungen in den Geltungsbereich der Einfuhrkontrollen und -bescheinigungen aufzunehmen.

Or. en

Änderungsantrag 337
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 49

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
49. Die Mitgliedstaaten sollten wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen für Verstöße gegen diese Verordnung festlegen und ***deren Anwendung gewährleisten. Um eine einheitliche und wirksame Anwendung dieser Verordnung*** in der gesamten Union ***zu gewährleisten, muss vermieden werden, dass unterschiedliche Durchsetzungsgrade bestehen und dass die unterschiedliche Schwere der Sanktionen für Verstöße gegen diese Verordnung in den verschiedenen Mitgliedstaaten dazu führt, dass Transporte entsprechend der geringeren Schwere der in bestimmten Mitgliedstaaten verhängten Sanktionen geplant werden. Es ist angezeigt, diejenigen Verstöße gegen diese Verordnung zu ermitteln, die erhebliche Risiken für das Tierwohl darstellen, und in solchen Fällen Mindestbeträge für finanzielle Sanktionen im Verhältnis zum Wert von Tiersendungen festzulegen. Die Häufigkeit des Verstoßes sollte ebenfalls ein Faktor sein, und*** wiederholte Verstöße sollten als schwerwiegender ***angesehen*** werden***. Dies dürfte von künftigen Verstößen abschrecken und*** die Durchsetzung ***der Verordnung verbessern***.	49. Die Mitgliedstaaten sollten wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen für Verstöße gegen diese Verordnung festlegen und ***sicherstellen, dass sie*** in der gesamten Union ***einheitlich angewandt werden***. Wiederholte Verstöße sollten als schwerwiegender ***eingestuft*** werden***, um von der Nichteinhaltung abzuschrecken und*** die Durchsetzung ***zu stärken***.

Or. en

Änderungsantrag 338
Mireia Borrás Pabón, Margarita de la Pisa Carrión

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 49

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
49. Die Mitgliedstaaten sollten wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen für Verstöße gegen diese Verordnung festlegen und deren Anwendung gewährleisten. Um eine einheitliche und wirksame Anwendung dieser Verordnung in der gesamten Union zu gewährleisten, muss vermieden werden, dass unterschiedliche Durchsetzungsgrade bestehen und dass die unterschiedliche Schwere der Sanktionen für Verstöße gegen diese Verordnung in den verschiedenen Mitgliedstaaten dazu führt, dass Transporte entsprechend der geringeren Schwere der in bestimmten Mitgliedstaaten verhängten Sanktionen geplant werden. ***Es ist angezeigt, diejenigen Verstöße gegen diese Verordnung zu ermitteln, die erhebliche Risiken für das Tierwohl darstellen, und in solchen Fällen Mindestbeträge für finanzielle Sanktionen im Verhältnis zum Wert von Tiersendungen festzulegen. Die Häufigkeit des Verstoßes sollte ebenfalls ein Faktor sein, und wiederholte Verstöße sollten als schwerwiegender angesehen werden. Dies dürfte von künftigen Verstößen abschrecken und die Durchsetzung der Verordnung verbessern.***	49. Die Mitgliedstaaten sollten wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen für Verstöße gegen diese Verordnung festlegen und deren Anwendung gewährleisten. Um eine einheitliche und wirksame Anwendung dieser Verordnung in der gesamten Union zu gewährleisten, muss vermieden werden, dass unterschiedliche Durchsetzungsgrade bestehen und dass die unterschiedliche Schwere der Sanktionen für Verstöße gegen diese Verordnung in den verschiedenen Mitgliedstaaten dazu führt, dass Transporte entsprechend der geringeren Schwere der in bestimmten Mitgliedstaaten verhängten Sanktionen geplant werden.

Or. en

Änderungsantrag 339
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Flavio Tosi, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Krzysztof Hetman, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 49

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
49. Die Mitgliedstaaten sollten wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen für Verstöße gegen diese Verordnung festlegen und deren Anwendung gewährleisten. Um eine einheitliche und wirksame Anwendung dieser Verordnung in der gesamten Union zu gewährleisten, muss vermieden werden, dass unterschiedliche Durchsetzungsgrade bestehen und dass die unterschiedliche Schwere der Sanktionen für Verstöße gegen diese Verordnung in den verschiedenen Mitgliedstaaten dazu führt, dass Transporte entsprechend der geringeren Schwere der in bestimmten Mitgliedstaaten verhängten Sanktionen geplant werden. ***Es ist angezeigt, diejenigen Verstöße gegen diese Verordnung zu ermitteln, die erhebliche Risiken für das Tierwohl darstellen, und in solchen Fällen Mindestbeträge für finanzielle Sanktionen im Verhältnis zum Wert von Tiersendungen festzulegen.*** Die Häufigkeit des Verstoßes sollte ebenfalls ein Faktor sein, und wiederholte Verstöße sollten als schwerwiegender angesehen werden. Dies dürfte von künftigen Verstößen abschrecken und die Durchsetzung der Verordnung verbessern.	49. Die Mitgliedstaaten sollten wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen für Verstöße gegen diese Verordnung festlegen und deren Anwendung gewährleisten. Um eine einheitliche und wirksame Anwendung dieser Verordnung in der gesamten Union zu gewährleisten, muss vermieden werden, dass unterschiedliche Durchsetzungsgrade bestehen und dass die unterschiedliche Schwere der Sanktionen für Verstöße gegen diese Verordnung in den verschiedenen Mitgliedstaaten dazu führt, dass Transporte entsprechend der geringeren Schwere der in bestimmten Mitgliedstaaten verhängten Sanktionen geplant werden. Die Häufigkeit des Verstoßes sollte ebenfalls ein Faktor sein, und wiederholte Verstöße sollten als schwerwiegender angesehen werden. Dies dürfte von künftigen Verstößen abschrecken und die Durchsetzung der Verordnung verbessern.

Or. en

Änderungsantrag 340
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 49

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
49. Die Mitgliedstaaten sollten wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen für Verstöße gegen diese Verordnung festlegen und deren Anwendung gewährleisten. Um eine	49. Die Mitgliedstaaten sollten wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen für Verstöße gegen diese Verordnung festlegen und deren Anwendung gewährleisten. Um eine

einheitliche und wirksame Anwendung dieser Verordnung in der gesamten Union zu gewährleisten, muss vermieden werden, dass unterschiedliche Durchsetzungsgrade bestehen und dass die unterschiedliche Schwere der Sanktionen für Verstöße gegen diese Verordnung in den verschiedenen Mitgliedstaaten dazu führt, dass Transporte entsprechend der geringeren Schwere der in bestimmten Mitgliedstaaten verhängten Sanktionen geplant werden. Es ist angezeigt, diejenigen Verstöße gegen diese Verordnung zu ermitteln, die erhebliche Risiken für das Tierwohl darstellen, und in solchen Fällen Mindestbeträge für finanzielle Sanktionen im Verhältnis zum Wert von Tiersendungen festzulegen. Die Häufigkeit des Verstoßes sollte ebenfalls ein Faktor sein, und wiederholte Verstöße sollten als schwerwiegender angesehen werden. Dies dürfte von künftigen Verstößen abschrecken und die Durchsetzung der Verordnung verbessern.

einheitliche und wirksame Anwendung dieser Verordnung in der gesamten Union zu gewährleisten, muss vermieden werden, dass unterschiedliche Durchsetzungsgrade bestehen und dass die unterschiedliche Schwere der Sanktionen für Verstöße gegen diese Verordnung in den verschiedenen Mitgliedstaaten dazu führt, dass Transporte entsprechend der geringeren Schwere der in bestimmten Mitgliedstaaten verhängten Sanktionen geplant werden. Es ist angezeigt, diejenigen Verstöße gegen diese Verordnung zu ermitteln, die erhebliche Risiken für das Tierwohl darstellen, und in solchen Fällen Mindestbeträge für finanzielle Sanktionen im Verhältnis zum Wert von Tiersendungen festzulegen. Die ***Kommission sollte die Befugnis erhalten, gemäß Artikel 49 dieser Verordnung einen Durchführungsrechtsakt zu erlassen, um ein unionsweites harmonisiertes System für Verstöße zu entwickeln, das von den Mitgliedstaaten bei jeder Feststellung eines Verstoßes anzuwenden ist. Die*** Häufigkeit des Verstoßes sollte ebenfalls ein Faktor sein, und wiederholte Verstöße sollten als schwerwiegender angesehen werden. ***Die durch den Verstoß erzielten finanziellen Vorteile und alle anderen erschwerenden oder mildernden Faktoren, die auf die Umstände des Falles anwendbar sind, sollten ebenfalls berücksichtigt werden.*** Dies dürfte von künftigen Verstößen abschrecken und die Durchsetzung der Verordnung verbessern.

Or. en

Änderungsantrag 341
Maria Noichl, Marianne Vind, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 49

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
49. Die Mitgliedstaaten sollten wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen für Verstöße gegen diese Verordnung festlegen und deren Anwendung gewährleisten. Um eine einheitliche und wirksame Anwendung dieser Verordnung in der gesamten Union zu gewährleisten, muss vermieden werden, dass unterschiedliche Durchsetzungsgrade bestehen und dass die unterschiedliche Schwere der Sanktionen für Verstöße gegen diese Verordnung in den verschiedenen Mitgliedstaaten dazu führt, dass Transporte entsprechend der geringeren Schwere der in bestimmten Mitgliedstaaten verhängten Sanktionen geplant werden. Es ist angezeigt, diejenigen Verstöße gegen diese Verordnung zu ermitteln, die erhebliche Risiken für das Tierwohl darstellen, und in solchen Fällen Mindestbeträge für finanzielle Sanktionen im Verhältnis zum Wert von Tiersendungen festzulegen. Die Häufigkeit des Verstoßes sollte ebenfalls ein Faktor sein, und wiederholte Verstöße sollten als schwerwiegender angesehen werden. Dies dürfte von künftigen Verstößen abschrecken und die Durchsetzung der Verordnung verbessern.	49. Die Mitgliedstaaten sollten wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen für Verstöße gegen diese Verordnung festlegen und deren Anwendung gewährleisten. Um eine einheitliche und wirksame Anwendung dieser Verordnung in der gesamten Union zu gewährleisten, muss vermieden werden, dass unterschiedliche Durchsetzungsgrade bestehen und dass die unterschiedliche Schwere der Sanktionen für Verstöße gegen diese Verordnung in den verschiedenen Mitgliedstaaten dazu führt, dass Transporte entsprechend der geringeren Schwere der in bestimmten Mitgliedstaaten verhängten Sanktionen geplant werden. Es ist angezeigt, diejenigen Verstöße gegen diese Verordnung zu ermitteln, die erhebliche Risiken für das Tierwohl darstellen, und in solchen Fällen Mindestbeträge für finanzielle Sanktionen im Verhältnis zum Wert von Tiersendungen festzulegen. Die ***Kommission sollte die Befugnis erhalten, gemäß Artikel 49 dieser Verordnung einen Durchführungsrechtsakt zu erlassen, um ein unionsweit harmonisiertes System zu entwickeln, das von den Mitgliedstaaten bei jeder Feststellung eines Verstoßes anzuwenden ist. Die*** Häufigkeit des Verstoßes sollte ebenfalls ein Faktor sein, und wiederholte Verstöße sollten als schwerwiegender angesehen werden. Dies dürfte von künftigen Verstößen abschrecken und die Durchsetzung der Verordnung verbessern.

Or. en

Änderungsantrag 342
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 49

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
49. Die Mitgliedstaaten sollten wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen für Verstöße gegen diese Verordnung festlegen und deren Anwendung gewährleisten. Um eine einheitliche und wirksame Anwendung dieser Verordnung in der gesamten Union zu gewährleisten, muss vermieden werden, dass unterschiedliche Durchsetzungsgrade bestehen und dass die unterschiedliche Schwere der Sanktionen für Verstöße gegen diese Verordnung in den verschiedenen Mitgliedstaaten dazu führt, dass Transporte entsprechend der geringeren Schwere der in bestimmten Mitgliedstaaten verhängten Sanktionen geplant werden. Es ist angezeigt, diejenigen Verstöße gegen diese Verordnung zu ermitteln, die erhebliche Risiken für das Tierwohl darstellen, und in solchen Fällen Mindestbeträge für finanzielle Sanktionen im Verhältnis zum Wert von Tiersendungen festzulegen. Die Häufigkeit des Verstoßes sollte ebenfalls ein Faktor sein, und wiederholte Verstöße sollten als schwerwiegender angesehen werden. Dies dürfte von künftigen Verstößen abschrecken und die Durchsetzung der Verordnung verbessern.	49. Die Mitgliedstaaten sollten wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen für Verstöße gegen diese Verordnung festlegen und deren Anwendung gewährleisten. Um eine einheitliche und wirksame Anwendung dieser Verordnung in der gesamten Union zu gewährleisten, muss vermieden werden, dass unterschiedliche Durchsetzungsgrade bestehen und dass die unterschiedliche Schwere der Sanktionen für Verstöße gegen diese Verordnung in den verschiedenen Mitgliedstaaten dazu führt, dass Transporte entsprechend der geringeren Schwere der in bestimmten Mitgliedstaaten verhängten Sanktionen geplant werden. Es ist angezeigt, diejenigen Verstöße gegen diese Verordnung zu ermitteln, die erhebliche Risiken für das Tierwohl darstellen, und in solchen Fällen Mindestbeträge für finanzielle Sanktionen im Verhältnis zum Wert von Tiersendungen festzulegen. Die Häufigkeit des Verstoßes sollte ebenfalls ein Faktor sein, und wiederholte Verstöße sollten als schwerwiegender angesehen werden. Dies dürfte von künftigen Verstößen abschrecken und die Durchsetzung der Verordnung verbessern. ***Um zu verhindern, dass bestimmte Mitgliedstaaten aufgrund der unterschiedlichen Schwere der verhängten Sanktionen umgangen werden, sollten die Mitgliedstaaten ein harmonisiertes EU-System für Verstöße anwenden.***

Or. en

Änderungsantrag 343
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 49

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
49. Die Mitgliedstaaten sollten wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen für Verstöße gegen diese Verordnung festlegen und deren Anwendung gewährleisten. Um eine einheitliche und wirksame Anwendung dieser Verordnung in der gesamten Union zu gewährleisten, muss vermieden werden, dass unterschiedliche Durchsetzungsgrade bestehen und dass die unterschiedliche Schwere der Sanktionen für Verstöße gegen diese Verordnung in den verschiedenen Mitgliedstaaten dazu führt, dass Transporte entsprechend der geringeren Schwere der in bestimmten Mitgliedstaaten verhängten Sanktionen geplant werden. Es ist angezeigt, diejenigen Verstöße gegen diese Verordnung zu ermitteln, die erhebliche Risiken für das Tierwohl darstellen, und ***in solchen Fällen*** Mindestbeträge für finanzielle Sanktionen ***im Verhältnis zum Wert von Tiersendungen*** festzulegen. Die Häufigkeit des Verstoßes sollte ebenfalls ein Faktor sein, und wiederholte Verstöße sollten als schwerwiegender angesehen werden. Dies dürfte von künftigen Verstößen abschrecken und die Durchsetzung der Verordnung verbessern.	49. Die Mitgliedstaaten sollten wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen für Verstöße gegen diese Verordnung festlegen und deren Anwendung gewährleisten. Um eine einheitliche und wirksame Anwendung dieser Verordnung in der gesamten Union zu gewährleisten, muss vermieden werden, dass unterschiedliche Durchsetzungsgrade bestehen und dass die unterschiedliche Schwere der Sanktionen für Verstöße gegen diese Verordnung in den verschiedenen Mitgliedstaaten dazu führt, dass Transporte entsprechend der geringeren Schwere der in bestimmten Mitgliedstaaten verhängten Sanktionen geplant werden. Es ist angebracht, diejenigen Verstöße gegen diese Verordnung zu ermitteln, die ein erhebliches Risiko für das Tierwohl darstellen, und Mindestbeträge für finanzielle Sanktionen festzulegen. Die Häufigkeit des Verstoßes sollte ebenfalls ein Faktor sein, und wiederholte Verstöße sollten als schwerwiegender angesehen werden. ***Um eine abschreckende Wirkung der Sanktionen sicherzustellen, sollten die Mitgliedstaaten ein System anwenden, bei dem eine Geldstrafe verhängt wird, die sich auf mindestens 10 % des Umsatzes des für den Verstoß verantwortlichen Unternehmens beläuft.*** Dies dürfte von künftigen Verstößen abschrecken und die Durchsetzung der Verordnung verbessern.

Or. en

Änderungsantrag 344
Asger Christensen, Benoit Cassart, Valérie Devaux, Christine Singer, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Urmas Paet, Jan-Christoph Oetjen, Elsi Katainen, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 49

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
49. Die Mitgliedstaaten sollten wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen für Verstöße gegen diese Verordnung festlegen und deren Anwendung gewährleisten. Um eine einheitliche und wirksame Anwendung dieser Verordnung in der gesamten Union zu gewährleisten, muss vermieden werden, dass unterschiedliche Durchsetzungsgrade bestehen und dass die unterschiedliche Schwere der Sanktionen für Verstöße gegen diese Verordnung in den verschiedenen Mitgliedstaaten dazu führt, dass Transporte entsprechend der geringeren Schwere der in bestimmten Mitgliedstaaten verhängten Sanktionen geplant werden. Es ist angezeigt, diejenigen Verstöße gegen diese Verordnung zu ermitteln, die erhebliche Risiken für das Tierwohl darstellen***, und in solchen Fällen Mindestbeträge für finanzielle Sanktionen im Verhältnis zum Wert von Tiersendungen festzulegen***. Die Häufigkeit des Verstoßes sollte ebenfalls ein Faktor sein, und wiederholte Verstöße sollten als schwerwiegender angesehen werden. Dies dürfte von künftigen Verstößen abschrecken und die Durchsetzung der Verordnung verbessern.	49. Die Mitgliedstaaten sollten wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen für Verstöße gegen diese Verordnung festlegen und deren Anwendung gewährleisten. Um eine einheitliche und wirksame Anwendung dieser Verordnung in der gesamten Union zu gewährleisten, muss vermieden werden, dass unterschiedliche Durchsetzungsgrade bestehen und dass die unterschiedliche Schwere der Sanktionen für Verstöße gegen diese Verordnung in den verschiedenen Mitgliedstaaten dazu führt, dass Transporte entsprechend der geringeren Schwere der in bestimmten Mitgliedstaaten verhängten Sanktionen geplant werden. Es ist angezeigt, diejenigen Verstöße gegen diese Verordnung zu ermitteln, die erhebliche Risiken für das Tierwohl darstellen. Die Häufigkeit des Verstoßes sollte ebenfalls ein Faktor sein, und wiederholte Verstöße sollten als schwerwiegender angesehen werden. Dies dürfte von künftigen Verstößen abschrecken und die Durchsetzung der Verordnung verbessern.

Or. en

Änderungsantrag 345
Valérie Deloge, Marie Dauchy, Tomáš Kubín, Julien Leonardelli, Barbara Bonte, Gilles Pennelle, Raffaele Stancanelli, Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 50

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(50) Die Eignungsprüfung der EU-Tierschutzvorschriften hat gezeigt, dass es schwierig ist, die Wirksamkeit der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 bei der	***entfällt***

Verbesserung des Tierschutzes zu bewerten, da in der genannten Verordnung keine Indikatoren vorgesehen sind. Es ist angebracht, ein System zur Überwachung von Tierschutzindikatoren einzurichten.

Or. fr

Änderungsantrag 346
Waldemar Buda, Anna Zalewska, Kosma Złotowski, Beata Szydło

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 50

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
50. Die Eignungsprüfung der EU-Tierschutzvorschriften hat gezeigt, dass es schwierig ist, die Wirksamkeit der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 bei der Verbesserung des Tierschutzes zu bewerten, da in der genannten Verordnung keine Indikatoren vorgesehen sind. Es ist angebracht, ein System zur Überwachung von Tierschutzindikatoren einzurichten.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 347
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 50

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
50. Die Eignungsprüfung der EU-Tierschutzvorschriften hat gezeigt, dass es schwierig ist, die Wirksamkeit der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 bei der Verbesserung des Tierschutzes zu	***entfällt***

bewerten, da in der genannten Verordnung keine Indikatoren vorgesehen sind. Es ist angebracht, ein System zur Überwachung von Tierschutzindikatoren einzurichten.

Or. en

Änderungsantrag 348
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Flavio Tosi, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 50

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
50. Die Eignungsprüfung der EU-Tierschutzvorschriften hat gezeigt, dass es schwierig ist, die Wirksamkeit der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 bei der Verbesserung des Tierschutzes zu bewerten, da in der genannten Verordnung keine Indikatoren vorgesehen sind. Es ist angebracht, ein System zur Überwachung von Tierschutzindikatoren einzurichten.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 349
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 50

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
50. Die Eignungsprüfung der EU-Tierschutzvorschriften hat gezeigt, dass es schwierig ist, die Wirksamkeit der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 bei der Verbesserung des Tierschutzes zu	50. Die Eignungsprüfung der EU-Tierschutzvorschriften hat gezeigt, dass es schwierig ist, die Wirksamkeit der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 bei der Verbesserung des Tierschutzes zu

bewerten, da in der genannten Verordnung keine Indikatoren vorgesehen sind. Es ist angebracht, ein System zur Überwachung von Tierschutzindikatoren einzurichten.	bewerten, da in der genannten Verordnung keine Indikatoren vorgesehen sind. Es ist angebracht, ein System zur Überwachung von Tierschutzindikatoren***, der Luftqualität und der Hygienebedingungen in den Betrieben*** einzurichten.

Or. en

Änderungsantrag 350
Valérie Deloge, Marie Dauchy, Tomáš Kubín, Julien Leonardelli, Barbara Bonte, Gilles Pennelle, Raffaele Stancanelli, Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 51

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(51) Transportunternehmer und Tierhalter sollten verpflichtet werden, Daten auf der Grundlage von Tierschutzindikatoren zu erheben, die für ihre Transporttätigkeiten relevant sind. Die Analyse der Daten wird es den Transportunternehmern und Tierhaltern ermöglichen, Mängel in Bezug auf das Tierwohl festzustellen und bei Bedarf geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Daten zu Indikatoren sollten auch den zuständigen Behörden und der Kommission in TRACES zur Verfügung gestellt werden.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 351
Waldemar Buda, Anna Zalewska, Kosma Złotowski, Beata Szydło

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 51

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
51. Transportunternehmer und Tierhalter sollten verpflichtet werden,	***entfällt***

Daten auf der Grundlage von Tierschutzindikatoren zu erheben, die für ihre Transporttätigkeiten relevant sind. Die Analyse der Daten wird es den Transportunternehmern und Tierhaltern ermöglichen, Mängel in Bezug auf das Tierwohl festzustellen und bei Bedarf geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Daten zu Indikatoren sollten auch den zuständigen Behörden und der Kommission in TRACES zur Verfügung gestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 352
Salvatore De Meo, Flavio Tosi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 51

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(51) Transportunternehmer und Tierhalter sollten verpflichtet werden, Daten auf der Grundlage ***von Tierschutzindikatoren*** zu erheben, die ***für ihre Transporttätigkeiten relevant sind***. Die Analyse der Daten wird es den Transportunternehmern und Tierhaltern ermöglichen, Mängel in Bezug auf das Tierwohl festzustellen und bei Bedarf geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Daten ***zu Indikatoren*** sollten auch den zuständigen Behörden und der Kommission in TRACES zur Verfügung gestellt werden.	(51) Transportunternehmer und Tierhalter sollten verpflichtet werden, Daten auf der Grundlage ***einer zusammenfassenden Bewertung des Tierwohls*** zu erheben, die ***vom Empfänger abgegeben wird***. Die Analyse der Daten wird es den Transportunternehmern und Tierhaltern ermöglichen, Mängel in Bezug auf das Tierwohl festzustellen und bei Bedarf geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. ***Die*** Daten ***zur zusammenfassenden Bewertung*** sollten auch den zuständigen Behörden und der Kommission in TRACES zur Verfügung gestellt werden.

Or. it

Änderungsantrag 353
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Flavio Tosi, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 51

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
51. Transportunternehmer und Tierhalter sollten verpflichtet werden, Daten auf der Grundlage von Tierschutzindikatoren zu erheben, die für ihre Transporttätigkeiten relevant sind. Die Analyse der Daten wird es den Transportunternehmern und Tierhaltern ermöglichen, Mängel in Bezug auf das Tierwohl festzustellen und bei Bedarf geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Daten zu Indikatoren sollten auch den zuständigen Behörden ***und der Kommission in TRACES*** zur Verfügung gestellt werden.	51. Transportunternehmer und Tierhalter sollten verpflichtet werden, Daten auf der Grundlage von Tierschutzindikatoren zu erheben, die für ihre Transporttätigkeiten relevant sind. Die Analyse der Daten wird es den Transportunternehmern und Tierhaltern ermöglichen, Mängel in Bezug auf das Tierwohl festzustellen und bei Bedarf geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Daten zu Indikatoren sollten auch ***in einem harmonisierten Format auf EU-Ebene*** den zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 354
Borja Giménez Larraz, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 51

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
51. Transportunternehmer und Tierhalter sollten verpflichtet werden, Daten auf der Grundlage von Tierschutzindikatoren zu erheben, die für ihre Transporttätigkeiten relevant sind. Die Analyse der Daten wird es den Transportunternehmern und Tierhaltern ermöglichen, Mängel in Bezug auf das Tierwohl festzustellen und bei Bedarf geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Daten zu Indikatoren sollten auch den zuständigen Behörden und der Kommission in TRACES zur Verfügung gestellt werden.	51. Transportunternehmer und Tierhalter sollten verpflichtet werden, Daten auf der Grundlage von Tierschutzindikatoren zu erheben, die für ihre Transporttätigkeiten relevant sind. Die Analyse der Daten wird es den Transportunternehmern und Tierhaltern ermöglichen, Mängel in Bezug auf das Tierwohl festzustellen und bei Bedarf geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Daten zu Indikatoren sollten ***gegebenenfalls*** auch den zuständigen Behörden und der Kommission in TRACES ***in einem harmonisierten***

Format auf EU-Ebene zur Verfügung gestellt werden***, wobei die personenbezogenen Daten und wirtschaftlich sensiblen Geschäftsinformationen vorab anonymisiert werden sollten***.

Or. en

Änderungsantrag 355
Ivan David

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 51

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
51. Transportunternehmer und Tierhalter sollten verpflichtet werden, Daten auf der Grundlage von Tierschutzindikatoren zu erheben, die für ihre Transporttätigkeiten relevant sind. Die Analyse der Daten wird es den Transportunternehmern und Tierhaltern ermöglichen, Mängel in Bezug auf das Tierwohl festzustellen und bei Bedarf geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Daten zu Indikatoren sollten auch den zuständigen Behörden und der Kommission in TRACES zur Verfügung gestellt werden.	51. Transportunternehmer und Tierhalter sollten verpflichtet werden, Daten auf der Grundlage von Tierschutzindikatoren zu erheben, die für ihre Transporttätigkeiten relevant sind. Die Analyse der Daten wird es den Transportunternehmern und Tierhaltern ermöglichen, Mängel in Bezug auf das Tierwohl festzustellen und bei Bedarf geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Daten zu den Indikatoren sollten auch den zuständigen Behörden ***auf Anfrage*** und der Kommission ***in anonymisierter Form*** in TRACES zur Verfügung gestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 356
Asger Christensen, Benoit Cassart, Valérie Devaux, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Emma Wiesner, Urmas Paet, Jan-Christoph Oetjen, Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú, Elsi Katainen, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 51

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
51. Transportunternehmer und	51. *(Betrifft nicht die deutsche*

Tierhalter sollten verpflichtet werden, Daten auf der Grundlage von Tierschutzindikatoren zu erheben, die für ihre Transporttätigkeiten relevant sind. Die Analyse der Daten wird es den Transportunternehmern und Tierhaltern ermöglichen, Mängel in Bezug auf das Tierwohl festzustellen und bei Bedarf geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Daten zu Indikatoren sollten auch den zuständigen Behörden und der Kommission in TRACES zur Verfügung gestellt werden.	*Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 357
Borja Giménez Larraz, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 52

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
52. Um die technischen Vorschriften in Anhang I Kapitel I, II, V und VII sowie Anhang II zu aktualisieren und diese Vorschriften an den neuesten wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstand anzupassen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zu erlassen. Um die ordnungsgemäße Durchführung dieser Verordnung zu erleichtern, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zur Aktualisierung des Musters des Fahrtenbuchs in Anhang III und des Musters der Bescheinigung in Anhang IV zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den	***entfällt***

Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung[26] niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

[26] Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 358
Benoit Cassart, Asger Christensen, Valérie Devaux, Christine Singer, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Urmas Paet, Jan-Christoph Oetjen, Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú, Elsi Katainen, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 52

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
52. Um die technischen Vorschriften in Anhang I Kapitel I, II, V und VII sowie Anhang II zu aktualisieren und diese Vorschriften an den neuesten wissenschaftlichen ***und*** technischen Kenntnisstand anzupassen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zu erlassen. Um die ordnungsgemäße Durchführung dieser Verordnung zu erleichtern, sollte der	52. Um die technischen Vorschriften in Anhang I Kapitel I, II, V und VII sowie Anhang II zu aktualisieren und diese Vorschriften an den neuesten wissenschaftlichen***,*** technischen***, überprüfbaren*** Kenntnisstand ***und praktischen Erfahrungen*** anzupassen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zu erlassen. Um die ordnungsgemäße Durchführung dieser

Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zur Aktualisierung des Musters des Fahrtenbuchs in Anhang III und des Musters der Bescheinigung in Anhang IV zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung[26] niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

[26] Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1).

Verordnung zu erleichtern, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zur Aktualisierung des Musters des Fahrtenbuchs in Anhang III und des Musters der Bescheinigung in Anhang IV zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen ***mit den einschlägigen Interessengruppen***, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung[26] niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

[26] Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 359
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Flavio Tosi, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 52

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
52. Um die technischen Vorschriften in	52. Um die technischen Vorschriften in

Anhang I Kapitel I***, II, V und VII sowie*** Anhang II zu aktualisieren und diese Vorschriften an den neuesten wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstand anzupassen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zu erlassen. Um die ordnungsgemäße Durchführung dieser Verordnung zu erleichtern, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zur Aktualisierung des Musters des Fahrtenbuchs in Anhang III und des Musters der Bescheinigung in Anhang IV zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung[26] niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.	Anhang I Kapitel I ***und II und*** Anhang II zu aktualisieren und diese Vorschriften an den neuesten wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstand anzupassen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zu erlassen. Um die ordnungsgemäße Durchführung dieser Verordnung zu erleichtern, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zur Aktualisierung des Musters des Fahrtenbuchs in Anhang III und des Musters der Bescheinigung in Anhang IV zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung[26] niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.
[26] Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1).	[26] Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 360
Borja Giménez Larraz, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Elena Nevado

del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 52 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	52a. Zur Sicherstellung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung in Bezug auf die Aktualisierung des Musters des Erfassungsbogens in Anhang III und der Musterbescheinigung in Anhang IV sollten der Kommission Befugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit Artikel 290 AEUV ausgeübt werden.

Or. en

Änderungsantrag 361
Borja Giménez Larraz, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 53

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
53. Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung, unter anderem in Bezug auf die Elemente von Notfallplänen und ihre Vorlagen, die technischen Vorschriften für die Zulassung von Tiertransportschiffen, die erforderlichen technischen Elemente für die Einrichtung der Aufzeichnungen des Navigationssystems mit Echtzeitverfolgung, ***die Zulassung von Fütterungssystemen für noch nicht abgesetzte Tiere an Bord,*** den Inhalt der für die Zertifizierung von Organisatoren, die Tiere in Drittländer befördern, notwendigen Bewertungen ***und die Häufigkeit, mit der sie benötigt werden***, das Verzeichnis der Kontrollstellen, die	53. Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung, unter anderem in Bezug auf die Elemente von Notfallplänen und ihre Vorlagen, die technischen Vorschriften für die Zulassung von Tiertransportschiffen, die erforderlichen technischen Elemente für die Einrichtung der Aufzeichnungen des Navigationssystems mit Echtzeitverfolgung, den Inhalt der für die Zertifizierung von Organisatoren, die Tiere in Drittländer befördern, notwendigen Bewertungen, das Verzeichnis der Kontrollstellen, die Standards erfüllen, die denen in der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 des Rates gleichwertig sind, und die Definitionen der Tierschutzindikatoren und

Standards erfüllen, die denen in der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 des Rates gleichwertig sind, und die Definitionen der Tierschutzindikatoren und die Methoden zu deren Überwachung sowie die technischen Vorschriften für die Nutzung von TRACES, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[27] ausgeübt werden.

[27] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

die Methoden zu deren Überwachung sowie die technischen Vorschriften für die Nutzung von TRACES, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[27] ausgeübt werden.

[27] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Or. en

Änderungsantrag 362
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Flavio Tosi, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 53

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
53. Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung, unter anderem in Bezug auf die Elemente von Notfallplänen und ihre Vorlagen, die technischen Vorschriften für die Zulassung von Tiertransportschiffen, die erforderlichen technischen Elemente für die Einrichtung der Aufzeichnungen des Navigationssystems mit Echtzeitverfolgung, ***die Zulassung von Fütterungssystemen für noch nicht***	53. Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung, unter anderem in Bezug auf die Elemente von Notfallplänen und ihre Vorlagen, die technischen Vorschriften für die Zulassung von Tiertransportschiffen, die erforderlichen technischen Elemente für die Einrichtung der Aufzeichnungen des Navigationssystems mit Echtzeitverfolgung, den Inhalt der für die Zertifizierung von Organisatoren, die Tiere

abgesetzte Tiere an Bord, den Inhalt der für die Zertifizierung von Organisatoren, die Tiere in Drittländer befördern, notwendigen Bewertungen ***und die Häufigkeit, mit der sie benötigt werden***, das Verzeichnis der Kontrollstellen, die Standards erfüllen, die denen in der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 des Rates gleichwertig sind, und die Definitionen der Tierschutzindikatoren und die Methoden zu deren Überwachung sowie die technischen Vorschriften für die Nutzung von TRACES, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[27] ausgeübt werden.

in Drittländer befördern, notwendigen Bewertungen, das Verzeichnis der Kontrollstellen, die Standards erfüllen, die denen in der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 des Rates gleichwertig sind, und die Definitionen der Tierschutzindikatoren und die Methoden zu deren Überwachung sowie die technischen Vorschriften für die Nutzung von TRACES, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[27] ausgeübt werden.

[27] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

[27] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Or. en

Änderungsantrag 363
Asger Christensen, Benoit Cassart, Valérie Devaux, Christine Singer, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Urmas Paet, Jan-Christoph Oetjen, Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú, Elsi Katainen, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 53

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
53. Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung, unter anderem in Bezug auf die Elemente von Notfallplänen und ihre Vorlagen, die technischen Vorschriften für	53. Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung, unter anderem in Bezug auf die Elemente von Notfallplänen und ihre Vorlagen, die technischen Vorschriften für

die Zulassung von Tiertransportschiffen, die erforderlichen technischen Elemente für die Einrichtung der Aufzeichnungen des Navigationssystems mit Echtzeitverfolgung, die Zulassung von Fütterungssystemen für noch nicht abgesetzte Tiere an Bord, den Inhalt der für die Zertifizierung von Organisatoren, die Tiere in Drittländer befördern, notwendigen Bewertungen und die Häufigkeit, mit der sie benötigt werden, das Verzeichnis der Kontrollstellen, die Standards erfüllen, die denen in der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 des Rates gleichwertig sind, und die Definitionen der Tierschutzindikatoren und die Methoden zu deren Überwachung sowie die technischen Vorschriften für die Nutzung von TRACES, ***sollten*** der Kommission ***Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[27] ausgeübt werden***.	die Zulassung von Tiertransportschiffen, die erforderlichen technischen Elemente für die Einrichtung der Aufzeichnungen des Navigationssystems mit Echtzeitverfolgung, die Zulassung von Fütterungssystemen für noch nicht abgesetzte Tiere an Bord, den Inhalt der für die Zertifizierung von Organisatoren, die Tiere in Drittländer befördern, notwendigen Bewertungen und die Häufigkeit, mit der sie benötigt werden, das Verzeichnis der Kontrollstellen, die Standards erfüllen, die denen in der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 des Rates gleichwertig sind, und die Definitionen der Tierschutzindikatoren und die Methoden zu deren Überwachung sowie die technischen Vorschriften für die Nutzung von TRACES ***und dessen Interoperabilität***, ***sollte*** der Kommission ***die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte gemäß Artikel 290 AEUV zu erlassen***.
[27] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).	

Or. en

Änderungsantrag 364
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 53

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
53. Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung, unter anderem in Bezug auf die Elemente von Notfallplänen und ihre Vorlagen, die technischen Vorschriften für die Zulassung von Tiertransportschiffen, die erforderlichen technischen Elemente für die Einrichtung der Aufzeichnungen des Navigationssystems mit Echtzeitverfolgung, die Zulassung von Fütterungssystemen für noch nicht abgesetzte Tiere an Bord, den Inhalt der für die Zertifizierung von Organisatoren, die Tiere in Drittländer befördern, notwendigen Bewertungen und die Häufigkeit, mit der sie benötigt werden, das Verzeichnis der Kontrollstellen, die Standards erfüllen, die denen in der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 des Rates gleichwertig sind, und die Definitionen der Tierschutzindikatoren und die Methoden zu deren Überwachung sowie die technischen Vorschriften für die Nutzung von TRACES, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[27] ausgeübt werden.	53. Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung, unter anderem in Bezug auf die Elemente von Notfallplänen und ihre Vorlagen, die technischen Vorschriften für die Zulassung von Tiertransportschiffen, die erforderlichen technischen Elemente für die Einrichtung der Aufzeichnungen des Navigationssystems mit Echtzeitverfolgung, die Zulassung von Fütterungssystemen für noch nicht abgesetzte ***und abgesetzte*** Tiere an Bord, ***die Zulassung von Systemen zur Kontrolle der Raumlufttemperatur, die Zulassung von Thermometern und Hygrometern,*** den Inhalt der für die Zertifizierung von Organisatoren, die Tiere in Drittländer befördern, notwendigen Bewertungen und die Häufigkeit, mit der sie benötigt werden, das Verzeichnis der Kontrollstellen, die Standards erfüllen, die denen in der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 des Rates gleichwertig sind, und die Definitionen der Tierschutzindikatoren ***sowie der Indikatoren zu Luftqualität und Innenraumhygiene*** und die Methoden zu deren Überwachung sowie die technischen Vorschriften für die Nutzung von TRACES, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[27] ausgeübt werden.
[27] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).	[27] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Or. en

Änderungsantrag 365
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 53

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
53. Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung, unter anderem in Bezug auf die Elemente von Notfallplänen und ihre Vorlagen, die technischen Vorschriften für die Zulassung von Tiertransportschiffen, die erforderlichen technischen Elemente für die Einrichtung der Aufzeichnungen des Navigationssystems mit Echtzeitverfolgung, die Zulassung von Fütterungssystemen für noch nicht abgesetzte Tiere an Bord, den Inhalt der für die Zertifizierung von Organisatoren, die Tiere in Drittländer befördern, notwendigen Bewertungen und die Häufigkeit, mit der sie benötigt werden, das Verzeichnis der Kontrollstellen, die Standards erfüllen, die denen in der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 des Rates gleichwertig sind, und die Definitionen der Tierschutzindikatoren und die Methoden zu deren Überwachung sowie die technischen Vorschriften für die Nutzung von TRACES, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[27] ausgeübt werden.	53. Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung, unter anderem in Bezug auf die Elemente von Notfallplänen und ihre Vorlagen, die technischen Vorschriften für die Zulassung von Tiertransportschiffen, die erforderlichen technischen Elemente für die Einrichtung der Aufzeichnungen des Navigationssystems mit Echtzeitverfolgung, die Zulassung von Fütterungssystemen für noch nicht abgesetzte Tiere an Bord, den Inhalt der für die Zertifizierung von Organisatoren, die Tiere in Drittländer befördern, notwendigen Bewertungen und die Häufigkeit, mit der sie benötigt werden, das Verzeichnis der Kontrollstellen, die Standards erfüllen, die denen in der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 des Rates gleichwertig sind, und die Definitionen der Tierschutzindikatoren und die Methoden zu deren Überwachung sowie die technischen Vorschriften für die Nutzung von TRACES***, einem harmonisierten EU-System für Verstöße***, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[27] ausgeübt werden.
[27] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der	[27] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der

Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Or. en

Änderungsantrag 366
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 53

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
53. Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung, unter anderem in Bezug auf die Elemente von Notfallplänen und ihre Vorlagen, die technischen Vorschriften für die Zulassung von Tiertransportschiffen, die erforderlichen technischen Elemente für die Einrichtung der Aufzeichnungen des Navigationssystems mit Echtzeitverfolgung, die Zulassung von Fütterungssystemen für noch nicht abgesetzte Tiere an Bord, den Inhalt der für die Zertifizierung von Organisatoren, die Tiere in Drittländer befördern, notwendigen Bewertungen und die Häufigkeit, mit der sie benötigt werden, das Verzeichnis der Kontrollstellen, die Standards erfüllen, die denen in der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 des Rates gleichwertig sind, und die Definitionen der Tierschutzindikatoren und die Methoden zu deren Überwachung sowie die technischen Vorschriften für die Nutzung von TRACES, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[27] ausgeübt werden.	53. Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung, unter anderem in Bezug auf die Elemente von Notfallplänen und ihre Vorlagen, die technischen Vorschriften für die Zulassung von Tiertransportschiffen, die erforderlichen technischen Elemente für die Einrichtung der Aufzeichnungen des Navigationssystems mit Echtzeitverfolgung, die Zulassung von Fütterungssystemen für noch nicht abgesetzte Tiere an Bord, den Inhalt der für die Zertifizierung von Organisatoren, die Tiere in Drittländer befördern, notwendigen Bewertungen und die Häufigkeit, mit der sie benötigt werden, das Verzeichnis der Kontrollstellen, die Standards erfüllen, die denen in der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 des Rates gleichwertig sind, und die Definitionen der Tierschutzindikatoren und die Methoden zu deren Überwachung sowie die technischen Vorschriften für die Nutzung von TRACES***, einem harmonisierten EU-System für Verstöße***, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[27] ausgeübt werden.

[27] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

[27] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Or. en

Änderungsantrag 367
Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 53

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(53) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung, unter anderem in Bezug auf die Elemente von Notfallplänen und ihre Vorlagen, die technischen Vorschriften für die Zulassung von Tiertransportschiffen, die erforderlichen technischen Elemente für die Einrichtung der Aufzeichnungen des Navigationssystems mit Echtzeitverfolgung, die Zulassung von Fütterungssystemen für noch nicht abgesetzte Tiere an Bord, den Inhalt der für die Zertifizierung von Organisatoren, die Tiere in Drittländer befördern, notwendigen Bewertungen und die Häufigkeit, mit der sie benötigt werden, das Verzeichnis der Kontrollstellen, die Standards erfüllen, die denen in der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 des Rates gleichwertig sind, und die Definitionen der Tierschutzindikatoren und die Methoden zu deren Überwachung sowie die technischen Vorschriften für die Nutzung von TRACES, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr.	(53) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung, unter anderem in Bezug auf die Elemente von Notfallplänen und ihre Vorlagen, die technischen Vorschriften für die Zulassung von Tiertransportschiffen, die erforderlichen technischen Elemente für die Einrichtung der Aufzeichnungen des Navigationssystems mit Echtzeitverfolgung, die Zulassung von Fütterungssystemen für noch nicht abgesetzte Tiere an Bord, den Inhalt der für die Zertifizierung von Organisatoren, die Tiere in Drittländer befördern, notwendigen Bewertungen und die Häufigkeit, mit der sie benötigt werden, das Verzeichnis der Kontrollstellen, die Standards erfüllen, die denen in der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 des Rates gleichwertig sind, und die Definitionen der Tierschutzindikatoren und die Methoden zu deren Überwachung sowie die technischen Vorschriften für die Nutzung von TRACES, ***einem einheitlichen System zur Sanktionierung,*** sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse

182/2011[27] des Europäischen Parlaments und des Rates ausgeübt werden.

[27] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011[27] des Europäischen Parlaments und des Rates ausgeübt werden.

[27] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Or. fr

Änderungsantrag 368
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 54

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
54. Es muss sichergestellt werden, dass die Mitgliedstaaten nationale Vorschriften nicht in einer Weise anwenden, die die ordnungsgemäße Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung ***oder das Funktionieren des Binnenmarkts*** beeinträchtigt. Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission die entsprechenden nationalen Vorschriften mitteilen. Die Kommission sollte die anderen Mitgliedstaaten davon unterrichten. Nationale Vorschriften, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates fallen, sollten der Kommission gemäß der genannten Richtlinie mitgeteilt werden.	54. Es muss sichergestellt werden, dass die Mitgliedstaaten nationale Vorschriften nicht in einer Weise anwenden, die die ordnungsgemäße Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung beeinträchtigt***. Strengere nationale Vorschriften sollten zulässig sein, unabhängig davon, ob sie sich möglicherweise auf das Funktionieren des Binnenmarkts auswirken, solange sie den Tierschutz beim Transport verbessern***. Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission die entsprechenden nationalen Vorschriften mitteilen. Die Kommission sollte die anderen Mitgliedstaaten davon unterrichten. Nationale Vorschriften, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates fallen, sollten der Kommission gemäß der genannten Richtlinie mitgeteilt werden.

Or. en

Änderungsantrag 369
Benoit Cassart, Asger Christensen, Valérie Devaux, Christine Singer, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Urmas Paet, Jan-Christoph Oetjen, Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú, Elsi Katainen, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 55

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
55. Aus der Folgenabschätzung zur Ausarbeitung dieser Verordnung geht hervor, dass einige der in dieser Verordnung festgelegten neuen Anforderungen Planung und Investitionen seitens der von ihnen betroffenen Unternehmer erfordern. Neue Vorschriften ***über die Beförderungsdauer und die Fütterung nicht abgesetzter Tiere während des Transports*** erfordern Änderungen der Transportmuster ***und Investitionen in neue Lkws, um den Tieren mehr Platz und möglicherweise neue Fütterungssysteme zu bieten***. Infolgedessen sollte diese Verordnung geeignete Übergangszeiträume vorsehen, damit den betroffenen Unternehmen genügend Zeit gegeben wird, sich an die entsprechenden Vorschriften dieser Verordnung anzupassen.	55. Aus der Folgenabschätzung zur Ausarbeitung dieser Verordnung geht hervor, dass einige der in dieser Verordnung festgelegten neuen Anforderungen Planung und Investitionen seitens der von ihnen betroffenen Unternehmer erfordern. Neue Vorschriften erfordern Änderungen der Transportmuster. Infolgedessen sollte diese Verordnung geeignete Übergangszeiträume vorsehen, damit den betroffenen Unternehmen genügend Zeit gegeben wird, sich an die entsprechenden Vorschriften dieser Verordnung anzupassen.

Or. en

Änderungsantrag 370
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Flavio Tosi, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Krzysztof Hetman, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 55

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

55. Aus der Folgenabschätzung zur Ausarbeitung dieser Verordnung geht hervor, dass einige der in dieser Verordnung festgelegten neuen Anforderungen Planung und Investitionen seitens der von ihnen betroffenen Unternehmer erfordern. Neue Vorschriften über die ***Beförderungsdauer und die Fütterung nicht abgesetzter Tiere während des Transports*** erfordern Änderungen der Transportmuster und Investitionen in neue Lkws***, um den Tieren mehr Platz und möglicherweise neue Fütterungssysteme zu bieten***. Infolgedessen sollte diese Verordnung geeignete Übergangszeiträume vorsehen, damit den betroffenen Unternehmen genügend Zeit gegeben wird, sich an die entsprechenden Vorschriften dieser Verordnung anzupassen.	55. Aus der Folgenabschätzung zur Ausarbeitung dieser Verordnung geht hervor, dass einige der in dieser Verordnung festgelegten neuen Anforderungen Planung und Investitionen seitens der von ihnen betroffenen Unternehmer erfordern. Die neuen Vorschriften über die ***Fahrtzeit*** erfordern Änderungen der Transportmuster und Investitionen in neue Lkw. Infolgedessen sollte diese Verordnung geeignete Übergangszeiträume vorsehen, damit den betroffenen Unternehmen genügend Zeit gegeben wird, sich an die entsprechenden Vorschriften dieser Verordnung anzupassen.

Or. en

Änderungsantrag 371
Ivan David

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 55

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
55. Aus der Folgenabschätzung zur Ausarbeitung dieser Verordnung geht hervor, dass einige der in dieser Verordnung festgelegten neuen Anforderungen Planung und Investitionen seitens der von ihnen betroffenen Unternehmer erfordern. Neue Vorschriften über die Beförderungsdauer ***und die Fütterung nicht abgesetzter Tiere während des Transports*** erfordern Änderungen der Transportmuster und Investitionen in neue Lkws***, um den Tieren mehr Platz und möglicherweise neue Fütterungssysteme zu bieten***. Infolgedessen sollte diese Verordnung geeignete Übergangszeiträume vorsehen,	55. Aus der Folgenabschätzung zur Ausarbeitung dieser Verordnung geht hervor, dass einige der in dieser Verordnung festgelegten neuen Anforderungen Planung und Investitionen seitens der von ihnen betroffenen Unternehmer erfordern. Neue Vorschriften über die Beförderungsdauer erfordern Änderungen der Transportmuster und Investitionen in neue Lkws. Infolgedessen sollte diese Verordnung geeignete Übergangszeiträume vorsehen, damit den betroffenen Unternehmen genügend Zeit gegeben wird, sich an die entsprechenden Vorschriften dieser Verordnung

damit den betroffenen Unternehmen genügend Zeit gegeben wird, sich an die entsprechenden Vorschriften dieser Verordnung anzupassen.	anzupassen.

Or. en

Änderungsantrag 372
Borja Giménez Larraz, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda, Nina Carberry

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 55

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
55. Aus der Folgenabschätzung zur Ausarbeitung dieser Verordnung geht hervor, dass einige der in dieser Verordnung festgelegten neuen Anforderungen Planung und Investitionen seitens der von ihnen betroffenen Unternehmer erfordern. Neue Vorschriften über die Beförderungsdauer ***und die Fütterung nicht abgesetzter Tiere während des Transports erfordern*** Änderungen der Transportmuster und Investitionen in neue Lkws***, um den Tieren mehr Platz und möglicherweise neue Fütterungssysteme zu bieten***. Infolgedessen sollte diese Verordnung geeignete Übergangszeiträume vorsehen, damit den betroffenen Unternehmen genügend Zeit gegeben wird, sich an die entsprechenden Vorschriften dieser Verordnung anzupassen.	55. Aus der Folgenabschätzung zur Ausarbeitung dieser Verordnung geht hervor, dass einige der in dieser Verordnung festgelegten neuen Anforderungen Planung und Investitionen seitens der von ihnen betroffenen Unternehmer erfordern. Neue Vorschriften über die Beförderungsdauer ***können*** Änderungen der Transportmuster und ***gegebenenfalls*** Investitionen in neue Lkws ***erforderlich machen***. Infolgedessen sollte diese Verordnung geeignete Übergangszeiträume vorsehen, damit den betroffenen Unternehmen genügend Zeit gegeben wird, sich an die entsprechenden Vorschriften dieser Verordnung anzupassen.

Or. en

Änderungsantrag 373
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 55

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
55. Aus der Folgenabschätzung zur Ausarbeitung dieser Verordnung geht hervor, dass einige der in dieser Verordnung festgelegten neuen Anforderungen Planung und Investitionen seitens der von ihnen betroffenen Unternehmer erfordern. Neue Vorschriften ***über die*** Beförderungsdauer ***und die Fütterung*** nicht abgesetzter Tiere ***während des Transports*** erfordern Änderungen ***der Transportmuster und Investitionen in neue Lkws, um den Tieren mehr Platz und möglicherweise neue Fütterungssysteme zu bieten***. ***Infolgedessen sollte*** diese Verordnung ***geeignete*** Übergangszeiträume vorsehen, ***damit den*** betroffenen Unternehmen ***genügend Zeit gegeben wird, sich an*** die entsprechenden Vorschriften dieser Verordnung ***anzupassen***.	55. Aus der Folgenabschätzung zur Ausarbeitung dieser Verordnung geht hervor, dass einige der in dieser Verordnung festgelegten neuen Anforderungen Planung und Investitionen seitens der von ihnen betroffenen Unternehmer erfordern. Neue Vorschriften ***zur Begrenzung der*** Beförderungsdauer ***und zum Verbot des Seetransports, der Beförderung von Tieren in Drittländer und der Beförderung*** nicht abgesetzter Tiere erfordern Änderungen. Diese Verordnung ***sollte jedoch keine langen*** Übergangszeiträume vorsehen, ***die es den*** betroffenen Unternehmen ***ermöglichen,*** die ***Einhaltung der*** entsprechenden Vorschriften dieser Verordnung ***aufzuschieben oder zu umgehen***.

Or. en

Änderungsantrag 374
Csaba Dömötör

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 55

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
55. Aus der Folgenabschätzung zur Ausarbeitung dieser Verordnung geht hervor, dass einige der in dieser Verordnung festgelegten neuen Anforderungen Planung und Investitionen seitens der von ihnen betroffenen Unternehmer erfordern. Neue Vorschriften über die Beförderungsdauer und die Fütterung nicht abgesetzter Tiere während des Transports erfordern Änderungen der Transportmuster und Investitionen in neue Lkws, um den Tieren mehr Platz und möglicherweise neue Fütterungssysteme zu	55. Aus der Folgenabschätzung zur Ausarbeitung dieser Verordnung geht hervor, dass einige der in dieser Verordnung festgelegten neuen Anforderungen Planung und Investitionen seitens der von ihnen betroffenen Unternehmer erfordern. Neue Vorschriften über die Beförderungsdauer und die Fütterung nicht abgesetzter Tiere während des Transports erfordern Änderungen der Transportmuster und Investitionen in neue Lkws, um den Tieren mehr Platz und möglicherweise neue Fütterungssysteme zu

bieten. ***Infolgedessen sollte diese Verordnung geeignete Übergangszeiträume vorsehen, damit den betroffenen Unternehmen genügend Zeit gegeben wird, sich an die entsprechenden Vorschriften dieser*** Verordnung ***anzupassen***.	bieten. ***Da die Kosten für diese neuen Investitionen unweigerlich über höhere Preise an die Verbraucher weitergegeben werden, werden solche Investitionen durch diese*** Verordnung ***nicht verbindlich vorgeschrieben***.

Or. en

Änderungsantrag 375
Stefano Bonaccini, Dario Nardella, Matteo Ricci

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 55

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(55) Aus der Folgenabschätzung zur Ausarbeitung dieser Verordnung geht hervor, dass einige der in dieser Verordnung festgelegten neuen Anforderungen Planung und Investitionen seitens der von ihnen betroffenen Unternehmer erfordern. Neue Vorschriften über die Beförderungsdauer und die Fütterung nicht abgesetzter Tiere während des Transports erfordern Änderungen der Transportmuster und Investitionen in neue Lkws, um den Tieren mehr Platz und möglicherweise neue Fütterungssysteme zu bieten. Infolgedessen sollte diese Verordnung geeignete Übergangszeiträume vorsehen, damit den betroffenen Unternehmen genügend Zeit gegeben wird, sich an die entsprechenden Vorschriften dieser Verordnung anzupassen.	(55) Aus der Folgenabschätzung zur Ausarbeitung dieser Verordnung geht hervor, dass einige der in dieser Verordnung festgelegten neuen Anforderungen Planung und Investitionen seitens der von ihnen betroffenen Unternehmer erfordern. Neue Vorschriften über die Beförderungsdauer und die Fütterung nicht abgesetzter Tiere während des Transports erfordern Änderungen der Transportmuster und Investitionen in neue Lkws, um den Tieren mehr Platz und möglicherweise neue Fütterungssysteme zu bieten. Infolgedessen sollte diese Verordnung geeignete ***Unterstützungsangebote und*** Übergangszeiträume vorsehen, damit den betroffenen Unternehmen genügend Zeit gegeben wird, sich an die entsprechenden Vorschriften dieser Verordnung anzupassen.

Or. it

Änderungsantrag 376
Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 55 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(55a) Der Ausbau der Schlachtinfrastruktur ist unerlässlich, wenn es darum geht, die Transportzeit der Tiere zu verkürzen. Der Ausbau dieser Infrastruktur, einschließlich der Einführung mobiler Schlachthöfe, ist insbesondere in ländlichen und abgelegenen Gebieten erforderlich, um den Transport lebender Tiere zu begrenzen und einen Ansatz zu fördern, der den Tierschutz sowie die Gesundheits- und Umweltanforderungen stärker in den Vordergrund rückt. Die Schaffung eines harmonisierten Rechtsrahmens und geeigneter Anreize ist ein Schlüsselelement, um die Effizienz und Wirtschaftlichkeit dieser Infrastruktur in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten.

Or. fr

Änderungsantrag 377
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Flavio Tosi, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 56

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
56. Da das Ziel der vorliegenden Verordnung, nämlich die Gewährleistung eines harmonisierten Ansatzes für den Schutz von Tieren beim Transport, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen des Umfangs, der Wirkungen und des grenzüberschreitenden und internationalen Charakters des Transports auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union ***im***	56. Da das Ziel der vorliegenden Verordnung, nämlich die Gewährleistung eines harmonisierten Ansatzes für den Schutz von Tieren beim Transport, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen des Umfangs, der Wirkungen und des grenzüberschreitenden und internationalen Charakters des Transports auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union

Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union ***verankerten*** Subsidiaritätsprinzip ***tätig werden***. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.	***Maßnahmen erlassen, die das*** in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union ***verankerte*** Subsidiaritätsprinzip ***unberührt lassen sollten***. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

Or. en

Änderungsantrag 378
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 56

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
56. Da das Ziel der vorliegenden Verordnung, nämlich die Gewährleistung eines harmonisierten Ansatzes für den Schutz von Tieren beim Transport, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen des Umfangs, der Wirkungen und des grenzüberschreitenden und internationalen Charakters des Transports auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union ***im Einklang mit dem*** in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten ***Subsidiaritätsprinzip*** tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.	56. Da das Ziel der vorliegenden Verordnung, nämlich die Gewährleistung eines harmonisierten Ansatzes für den Schutz von Tieren beim Transport, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen des Umfangs, der Wirkungen und des grenzüberschreitenden und internationalen Charakters des Transports auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union ***unter Beachtung des*** in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten ***Subsidiaritätsprinzips*** tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

Or. en

Änderungsantrag 379
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 56 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	56a. Bei der Berichterstattung und Überprüfung dieser Verordnung wird auch bewertet, inwieweit sie wirksam ist, wenn es darum geht, der Schlachtung von Tieren vor Ort oder über mobile Schlachtanlagen Vorrang einzuräumen und die Beförderung lebender Tiere durch den Transport von Tierkörpern und Fleisch oder genetischem Material zu verringern und so weit wie möglich zu ersetzen.

Or. en

Änderungsantrag 380
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 57

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
57. „Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 angehört und hat ***am [TT/MM/JJJJ]*** eine Stellungnahme abgegeben“.	57. „Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 angehört und hat ***am 5. März 2024*** eine Stellungnahme abgegeben“.

Or. en

Änderungsantrag 381
Borja Giménez Larraz, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 57 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	57a. Da die Kommission Anstrengungen unternimmt, um den Mangel an Fahrern in der gesamten Union zu verringern, in der laut Draghi-Bericht allein im Jahr 2024 400 000 Fachkräfte im Schwerlastfahrzeugsektor benötigt wurden, darf die Union keine Maßnahmen ergreifen, die dieses Problem weiter verschlimmern würden.

Or. en

Änderungsantrag 382
Milan Mazurek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Verordnung enthält Vorschriften für den Schutz von Tieren beim Transport in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit.	Diese Verordnung enthält Vorschriften für den Schutz von Tieren beim Transport in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit***, wobei die Besonderheiten und landwirtschaftlichen Traditionen jedes einzelnen Mitgliedstaats berücksichtigt werden***.

Or. sk

Änderungsantrag 383
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Diese Verordnung enthält Vorschriften für den Schutz von Tieren beim Transport in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit.	Diese Verordnung enthält Vorschriften für den Schutz von Tieren ***sowie für ihr Wohlergehen und ihre Gesundheit*** beim Transport in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit.

Or. en

Änderungsantrag 384
Waldemar Buda, Anna Zalewska, Kosma Złotowski, Beata Szydło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Verordnung enthält Vorschriften für den Schutz von Tieren beim Transport in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit.	Diese Verordnung enthält Vorschriften für den Schutz von Tieren ***bestimmter Arten*** beim Transport in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit.

Or. en

Änderungsantrag 385
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. ***Diese*** Verordnung ***regelt*** den Transport ***von Tieren***	1. ***Die*** Verordnung ***sollte nur für*** den Transport ***lebender Wirbeltiere zu gewerblichen Zwecken gelten. Der Transport zu kommerziellen Zwecken beschränkt sich nicht auf Fälle, in denen unmittelbar ein Austausch von Geld, Gütern oder Dienstleistungen erfolgt. Er schließt insbesondere auch Fälle ein, in denen direkt oder indirekt ein Gewinn entsteht bzw. angestrebt wird.***

Or. en

Änderungsantrag 386
Emma Wiesner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Gedankenstrich 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– innerhalb der Union;	– innerhalb der Union ***und in ihren Offshore-Gewässern***;

Or. en

Änderungsantrag 387
Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Gedankenstrich 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– innerhalb der Union;	– innerhalb der Union ***und in ihren Offshore-Gewässern***;

Or. en

Änderungsantrag 388
Borja Giménez Larraz, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Transport durch Landwirte, die ihre eigenen Tiere ***mit ihren eigenen Transportmitteln*** zum Zwecke der jahreszeitlich bedingten Wanderhaltung transportieren;	a) Transport durch Landwirte, die ihre eigenen Tiere zum Zwecke der jahreszeitlich bedingten Wanderhaltung ***oder der Nutzung natürlicher, forstwirtschaftlicher oder landwirtschaftlicher Ressourcen*** transportieren;

Or. en

Änderungsantrag 389
Cristina Maestre, Rosa Serrano Sierra, Elena Sancho Murillo, Alicia Homs Ginel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Transport durch Landwirte, die ihre eigenen Tiere ***mit ihren eigenen Transportmitteln*** zum Zwecke der jahreszeitlich bedingten Wanderhaltung transportieren;	a) Transport durch Landwirte, die ihre eigenen Tiere zum Zwecke der jahreszeitlich bedingten Wanderhaltung ***oder der Nutzung von natürlichen, forst- oder landwirtschaftlichen Ressourcen*** transportieren;

Or. es

Begründung

Häufig ist es für Landwirte vorzuziehen, auf vertraglich vereinbarte Dienstleistungen, Nachbarn oder geliehene Fahrzeuge zurückzugreifen, um Tiere, die für die Wanderhaltung bestimmt sind, von ihren Betrieben aus zu befördern. Es wäre ungerechtfertigt und unnötig belastend, die Einhaltung der Vorschriften als unvollständig zu betrachten, wenn Tiere nicht mit den „eigenen Transportmitteln" der Landwirte befördert werden, da die meisten Tiere, die von Auftragnehmern oder Nachbarn transportiert werden, sicher an ihrem Bestimmungsort ankommen.

Änderungsantrag 390
Mireia Borrás Pabón, Margarita de la Pisa Carrión

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Transport ***durch Landwirte, die ihre eigenen Tiere mit ihren eigenen Transportmitteln*** zum Zwecke der jahreszeitlich bedingten Wanderhaltung ***transportieren***;	a) Transport zum Zwecke der jahreszeitlich bedingten Wanderhaltung ***oder der Nutzung natürlicher, forst- oder landwirtschaftlicher Ressourcen***;

Or. en

Änderungsantrag 391

Valérie Deloge, Marie Dauchy, Tomáš Kubín, Julien Leonardelli, Barbara Bonte, Gilles Pennelle, Raffaele Stancanelli, Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Transport durch Landwirte, die ihre eigenen Tiere ***mit ihren eigenen Transportmitteln*** zum Zwecke der jahreszeitlich bedingten Wanderhaltung transportieren;	a) Transport durch Landwirte, die ihre eigenen Tiere zum Zwecke der jahreszeitlich bedingten Wanderhaltung transportieren;

Or. fr

Änderungsantrag 392
Bert-Jan Ruissen, Emmanouil Fragkos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Transport durch Landwirte, die ihre eigenen Tiere ***mit ihren eigenen Transportmitteln*** zum Zwecke der jahreszeitlich bedingten Wanderhaltung transportieren;	a) Transport durch Landwirte, die ihre eigenen Tiere zum Zwecke der jahreszeitlich bedingten Wanderhaltung transportieren;

Or. en

Änderungsantrag 393
Benoit Cassart, Asger Christensen, Valérie Devaux, Christine Singer, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Urmas Paet, Jan-Christoph Oetjen, Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú, Elsi Katainen, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Transport durch Landwirte, die ihre eigenen Tiere ***mit ihren eigenen Transportmitteln*** zum Zwecke der	a) Transport durch Landwirte, die ihre eigenen Tiere zum Zwecke der jahreszeitlich bedingten Wanderhaltung

jahreszeitlich bedingten Wanderhaltung transportieren;

transportieren;

Or. en

Änderungsantrag 394
Jessica Polfjärd, Tomas Tobé

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Transport durch Landwirte, die ihre eigenen Tiere ***mit ihren eigenen Transportmitteln*** zum Zwecke der jahreszeitlich bedingten Wanderhaltung transportieren;	a) Transport durch Landwirte, die ihre eigenen Tiere zum Zwecke der jahreszeitlich bedingten Wanderhaltung transportieren;

Or. en

Änderungsantrag 395
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Salvatore De Meo, Paulo Do Nascimento Cabral, Flavio Tosi, Herbert Dorfmann, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Krzysztof Hetman, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Transport durch Landwirte, die ihre eigenen Tiere ***mit ihren eigenen Transportmitteln*** zum Zwecke der jahreszeitlich bedingten Wanderhaltung transportieren;	a) Transport durch Landwirte, die ihre eigenen Tiere zum Zwecke der jahreszeitlich bedingten Wanderhaltung transportieren;

Or. en

Änderungsantrag 396
Stefano Bonaccini, Dario Nardella, Matteo Ricci

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Transport durch Landwirte, die ihre eigenen Tiere ***mit ihren eigenen Transportmitteln*** zum Zwecke der jahreszeitlich bedingten Wanderhaltung transportieren;	a) Transport durch Landwirte, die ihre eigenen Tiere zum Zwecke der jahreszeitlich bedingten Wanderhaltung transportieren;

Or. it

Änderungsantrag 397
Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Transport durch Landwirte, die ihre eigenen Tiere ***mit ihren eigenen Transportmitteln*** zum Zwecke der jahreszeitlich bedingten Wanderhaltung transportieren;	a) Transport durch Landwirte, die ihre eigenen Tiere zum Zwecke der jahreszeitlich bedingten Wanderhaltung transportieren;

Or. el

Änderungsantrag 398
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Transport durch Landwirte, die ***ihre eigenen*** Tiere mit ihren eigenen Transportmitteln zum Zwecke der jahreszeitlich bedingten Wanderhaltung transportieren;	a) Transport durch Landwirte, die Tiere mit ihren eigenen ***oder anderen*** Transportmitteln zum Zwecke der jahreszeitlich bedingten Wanderhaltung transportieren;

Or. en

Begründung

Für die kleinbäuerliche Landwirtschaft (und die professionelle Pferdehaltung) ist es wichtig, dass auch fremde Tiere mit geliehenen Transportmitteln auf die Weide transportiert werden können. Viele Landwirte nutzen auch Vertragsdienste oder greifen auf Nachbarn zurück, um Tiere für die Wanderhaltung zu transportieren.

Änderungsantrag 399
Emma Wiesner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Transport durch Landwirte, die ihre eigenen Tiere mit ihren eigenen Transportmitteln zum Zwecke der jahreszeitlich bedingten Wanderhaltung transportieren;	a) Transport durch Landwirte***, Eigentümer oder Erzeuger***, die ihre eigenen Tiere mit ihren eigenen Transportmitteln zum Zwecke der jahreszeitlich bedingten Wanderhaltung transportieren;

Or. en

Änderungsantrag 400
Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Transport durch Landwirte, die ihre eigenen Tiere mit ***ihren eigenen*** Transportmitteln zum Zwecke der jahreszeitlich bedingten Wanderhaltung transportieren;	a) Transport durch Landwirte, die ihre eigenen Tiere mit Transportmitteln zum Zwecke der jahreszeitlich bedingten Wanderhaltung transportieren;

Or. ro

Änderungsantrag 401
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Salvatore De Meo, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Maria Walsh, Flavio Tosi, Herbert Dorfmann, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del

Campo, Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Transport durch Landwirte, die ihre eigenen Tiere ***mit ihren eigenen Transportmitteln*** zu anderen Zwecken als der Wanderhaltung ***über eine Entfernung von höchstens 50 km ab dem Betrieb, in dem sie gehalten werden,*** transportieren;	b) Transport durch Landwirte, die ihre eigenen Tiere zu anderen Zwecken als der Wanderhaltung transportieren;

Or. en

Änderungsantrag 402
Mireia Borrás Pabón, Margarita de la Pisa Carrión

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Transport ***durch Landwirte, die ihre eigenen Tiere mit ihren eigenen Transportmitteln*** zu anderen Zwecken als der Wanderhaltung über eine Entfernung von höchstens ***50 km ab dem Betrieb, in dem sie gehalten werden, transportieren***;	b) Transport zu anderen Zwecken als der Wanderhaltung über eine Entfernung von höchstens ***100 km***.

Or. en

Änderungsantrag 403
Cristina Maestre, Rosa Serrano Sierra, Elena Sancho Murillo, Alicia Homs Ginel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Transport durch Landwirte, die ihre eigenen Tiere ***mit ihren eigenen Transportmitteln*** zu anderen Zwecken als der Wanderhaltung über eine Entfernung	b) Transport durch Landwirte, die ihre eigenen Tiere zu anderen Zwecken als der Wanderhaltung über eine Entfernung von höchstens ***100*** km transportieren;

von höchstens ***50*** km ***ab dem Betrieb, in dem sie gehalten werden,*** transportieren;

Or. es

Begründung

Die Entfernung von 50 km sollte erhöht werden, da diese Zahl für entlegene Betriebe, die weiter entfernt von Auktionshallen und Schlachthöfen liegen, diskriminierend ist. Darüber hinaus ist die maximale Transportentfernung für gefährdete Tiere gemäß Anhang I Kapitel I Nummer 1 Buchstabe h auf 100 km festgesetzt.

Änderungsantrag 404
Marko Vešligaj

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Transport durch Landwirte, die ihre eigenen Tiere ***mit ihren eigenen Transportmitteln*** zu anderen Zwecken als der Wanderhaltung über eine Entfernung von höchstens ***50 km ab dem Betrieb, in dem sie gehalten werden***, transportieren;	b) Transport durch Landwirte, die ihre eigenen Tiere zu anderen Zwecken als der Wanderhaltung über eine Entfernung von höchstens ***100 km*** transportieren;

Or. en

Änderungsantrag 405
Bert-Jan Ruissen, Emmanouil Fragkos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Transport durch Landwirte, die ihre eigenen Tiere ***mit ihren eigenen Transportmitteln*** zu anderen Zwecken als der Wanderhaltung über eine Entfernung von höchstens ***50 km ab dem Betrieb, in dem sie gehalten werden,*** transportieren;	b) Transport durch Landwirte, die ihre eigenen Tiere zu anderen Zwecken als der Wanderhaltung über eine Entfernung von höchstens ***100 km*** transportieren;

Or. en

Änderungsantrag 406
Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Transport durch Landwirte, die ihre eigenen Tiere ***mit ihren eigenen Transportmitteln*** zu anderen Zwecken als der Wanderhaltung über eine Entfernung von höchstens ***50*** km ***ab dem Betrieb, in dem sie gehalten werden,*** transportieren;	b) Transport durch Landwirte, die ihre eigenen Tiere zu anderen Zwecken als der Wanderhaltung über eine Entfernung von höchstens ***100*** km transportieren;

Or. el

Änderungsantrag 407
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Transport durch Landwirte, die ihre eigenen Tiere mit ihren eigenen Transportmitteln zu anderen Zwecken als der Wanderhaltung über eine Entfernung von höchstens 50 km ab dem Betrieb, in dem sie gehalten werden, transportieren;	b) Transport durch Landwirte, die ihre eigenen Tiere mit ihren eigenen Transportmitteln zu anderen Zwecken als der Wanderhaltung über eine Entfernung von höchstens 50 km ab dem Betrieb, in dem sie gehalten werden, transportieren; ***die Vorschrift ist analog für Transporte im Rahmen der Fischerei und Aquakultur anzuwenden.***

Or. de

Begründung

Tiertransporte erfolgen auch im Rahmen der Fischerei und Teichwirtschaft. Die Eingrenzung des Geltungsbereiches der Verordnung für Landwirte sollte analog auch für die Fischerei und Aquakulturbetriebe angewendet werden.

Änderungsantrag 408

Stefan Köhler, Jens Gieseke, Lena Düpont, Marion Walsmann, Christine Schneider, Norbert Lins, Alexandra Mehnert

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Transport durch Landwirte, die ihre eigenen Tiere mit ihren eigenen Transportmitteln zu anderen Zwecken als der Wanderhaltung über eine Entfernung von höchstens 50 km ab dem Betrieb, in dem sie gehalten werden, transportieren;	b) Transport durch Landwirte, die ihre eigenen Tiere mit ihren eigenen Transportmitteln zu anderen Zwecken als der Wanderhaltung über eine Entfernung von höchstens 50 km ab dem Betrieb, in dem sie gehalten werden, transportieren; ***die Vorschrift ist analog für Transporte im Rahmen der Fischerei und Aquakultur anzuwenden;***

Or. de

Änderungsantrag 409
Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Transport durch Landwirte, die ihre eigenen Tiere mit ihren eigenen Transportmitteln zu anderen Zwecken als der Wanderhaltung über eine Entfernung von höchstens 50 km ab dem Betrieb, in dem sie gehalten werden, transportieren;	b) Transport durch Landwirte, die ihre eigenen Tiere mit ihren eigenen Transportmitteln zu anderen Zwecken als der Wanderhaltung über eine Entfernung von höchstens 50 km ab dem Betrieb, in dem sie gehalten werden, transportieren; ***Für Wassertiere gilt Anhang II.***

Or. en

Änderungsantrag 410
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Transport durch Landwirte, die ihre eigenen Tiere mit ihren eigenen Transportmitteln zu anderen Zwecken als der Wanderhaltung ***über eine Entfernung von höchstens 50 km*** ab dem Betrieb, in dem sie gehalten werden, ***transportieren***;	b) Transport durch Landwirte, die ihre eigenen Tiere mit ihren eigenen Transportmitteln zu anderen Zwecken als der Wanderhaltung ***transportieren, wenn die Gesamtstrecke nicht mehr als 50 km Entfernung*** ab dem Betrieb, in dem sie gehalten werden, ***umfasst***.

Or. en

Änderungsantrag 411
Emma Wiesner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Transport durch Landwirte, die ihre eigenen Tiere mit ihren eigenen Transportmitteln zu anderen Zwecken als der Wanderhaltung über eine Entfernung von höchstens ***50*** km ab dem Betrieb, in dem sie gehalten werden, transportieren;	b) Transport durch Landwirte***, Eigentümer und Erzeuger***, die ihre eigenen Tiere mit ihren eigenen Transportmitteln zu anderen Zwecken als der Wanderhaltung über eine Entfernung von höchstens ***100*** km ab dem Betrieb, in dem sie gehalten werden, transportieren;

Or. en

Änderungsantrag 412
Valérie Deloge, Marie Dauchy, Tomáš Kubín, Julien Leonardelli, Barbara Bonte, Gilles Pennelle, Raffaele Stancanelli, Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Transport durch Landwirte, die ihre eigenen Tiere ***mit ihren eigenen Transportmitteln*** zu anderen Zwecken als der Wanderhaltung über eine Entfernung von höchstens ***50*** km ab dem Betrieb, in dem sie gehalten werden, transportieren;	b) Transport durch Landwirte, die ihre eigenen Tiere zu anderen Zwecken als der Wanderhaltung über eine Entfernung von höchstens ***100*** km ab dem Betrieb, in dem sie gehalten werden, transportieren;

Or. fr

Änderungsantrag 413
Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Transport durch Landwirte, die ihre eigenen Tiere mit ihren eigenen Transportmitteln zu anderen Zwecken als der Wanderhaltung ***über eine Entfernung von höchstens 50 km*** ab dem Betrieb, in dem sie gehalten werden, ***transportieren***;	b) Transport durch Landwirte, die ihre eigenen Tiere mit ihren eigenen Transportmitteln zu anderen Zwecken als der Wanderhaltung ***transportieren, wobei die Beförderungsdauer*** ab dem Betrieb, in dem sie gehalten werden***, nicht mehr als neun Stunden betragen darf***;

Or. en

Begründung

Wir haben ernsthafte Bedenken hinsichtlich der vorgeschlagenen Beschränkung des Tiertransports auf maximal 100 km vom Betrieb zum Schlachthof. Eine solche Maßnahme ist zwar aus Sicht des Tierschutzes gut gemeint, berücksichtigt jedoch nicht die geografischen Gegebenheiten der irischen Agrar- und Lebensmittelinfrastruktur und birgt die Gefahr erheblicher Marktverzerrungen.

Änderungsantrag 414
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Transport durch Landwirte, die ihre eigenen Tiere mit ihren eigenen Transportmitteln zu anderen Zwecken als der Wanderhaltung über eine Entfernung von höchstens 50 km ab dem Betrieb, in dem sie gehalten werden, transportieren;	b) Transport durch Landwirte, die ihre eigenen Tiere mit ihren eigenen ***oder anderen*** Transportmitteln zu anderen Zwecken als der Wanderhaltung über eine Entfernung von höchstens 50 km ab dem Betrieb, in dem sie gehalten werden, transportieren;

Or. en

Begründung

Kleine landwirtschaftliche Betriebe sollten die Möglichkeit haben, Transportfahrzeuge voneinander zu leihen, sofern Reinigung und Desinfektion nach jeder Nutzung durchgeführt werden.

Änderungsantrag 415
Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Transport durch Landwirte, die ihre eigenen Tiere mit ihren eigenen Transportmitteln zu anderen Zwecken als der Wanderhaltung über eine Entfernung von höchstens ***50*** km ab dem Betrieb, in dem sie gehalten werden, transportieren;	b) Transport durch Landwirte, die ihre eigenen Tiere mit ihren eigenen Transportmitteln zu anderen Zwecken als der Wanderhaltung über eine Entfernung von höchstens ***250*** km ab dem Betrieb, in dem sie gehalten werden, transportieren;

Or. en

Änderungsantrag 416
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Transport durch Landwirte, die ihre eigenen Tiere mit ihren eigenen Transportmitteln zu anderen Zwecken als der Wanderhaltung über eine Entfernung von höchstens ***50*** km ab dem Betrieb, in dem sie gehalten werden, transportieren;	b) Transport durch Landwirte, die ihre eigenen Tiere mit ihren eigenen Transportmitteln zu anderen Zwecken als der Wanderhaltung über eine Entfernung von höchstens ***500*** km ab dem Betrieb, in dem sie gehalten werden, transportieren;

Or. fr

Änderungsantrag 417
Maria Noichl, Marianne Vind

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Transport durch Landwirte, die ihre eigenen Tiere mit ihren eigenen Transportmitteln zu anderen Zwecken als der Wanderhaltung über eine Entfernung von höchstens ***50*** km ab dem Betrieb, in dem sie gehalten werden, transportieren;	b) Transport durch Landwirte, die ihre eigenen Tiere mit ihren eigenen Transportmitteln zu anderen Zwecken als der Wanderhaltung über eine Entfernung von höchstens ***150*** km ab dem Betrieb, in dem sie gehalten werden, transportieren;

Or. en

Änderungsantrag 418
Asger Christensen, Benoit Cassart, Valérie Devaux, Christine Singer, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Urmas Paet, Jan-Christoph Oetjen, Elsi Katainen, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Transport durch Landwirte, die ihre eigenen Tiere ***mit ihren eigenen Transportmitteln*** zu anderen Zwecken als der Wanderhaltung über eine Entfernung von höchstens ***50*** km ab dem Betrieb, in dem sie gehalten werden, transportieren;	b) Transport durch Landwirte, die ihre eigenen Tiere zu anderen Zwecken als der Wanderhaltung über eine Entfernung von höchstens ***100*** km ab dem Betrieb, in dem sie gehalten werden, transportieren;

Or. en

Änderungsantrag 419
Jessica Polfjärd, Tomas Tobé

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Transport durch Landwirte, die ihre eigenen Tiere ***mit ihren eigenen Transportmitteln*** zu anderen Zwecken als der Wanderhaltung über eine Entfernung von höchstens ***50*** km ab dem Betrieb, in dem sie gehalten werden, transportieren;	b) Transport durch Landwirte, die ihre eigenen Tiere zu anderen Zwecken als der Wanderhaltung über eine Entfernung von höchstens ***100*** km ab dem Betrieb, in dem sie gehalten werden, transportieren;

Or. en

Änderungsantrag 420
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Transport durch Landwirte, die ihre eigenen Tiere mit ihren eigenen Transportmitteln zu anderen Zwecken als der Wanderhaltung über eine Entfernung von höchstens ***50*** km ab dem Betrieb, in dem sie gehalten werden, transportieren;	b) Transport durch Landwirte, die ihre eigenen Tiere mit ihren eigenen Transportmitteln zu anderen Zwecken als der Wanderhaltung über eine Entfernung von höchstens ***25*** km ab dem Betrieb, in dem sie gehalten werden, transportieren;

Or. en

Änderungsantrag 421
Stefano Bonaccini, Dario Nardella, Matteo Ricci

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Transport durch Landwirte, die ihre eigenen Tiere ***mit ihren eigenen Transportmitteln*** zu anderen Zwecken als der Wanderhaltung über eine Entfernung von höchstens ***50*** km ab dem Betrieb, in dem sie gehalten werden, transportieren;	b) Transport durch Landwirte, die ihre eigenen Tiere zu anderen Zwecken als der Wanderhaltung über eine Entfernung von höchstens ***100*** km ab dem Betrieb, in dem sie gehalten werden, transportieren;

Or. it

Änderungsantrag 422
Adrian-George Axinia

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

b) Transport durch Landwirte, die ihre eigenen Tiere mit ***ihren eigenen Transportmitteln*** zu anderen Zwecken als der Wanderhaltung über eine Entfernung von höchstens ***50*** km ab dem Betrieb, in dem sie gehalten werden, transportieren;	b) Transport durch Landwirte, die ihre eigenen Tiere mit ***einem Transportmittel*** zu anderen Zwecken als der Wanderhaltung über eine Entfernung von höchstens ***150*** km ab dem Betrieb, in dem sie gehalten werden, transportieren;

Or. en

Änderungsantrag 423
Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Transport durch Landwirte, die ihre eigenen Tiere mit ***ihren eigenen*** Transportmitteln zu anderen Zwecken als der Wanderhaltung über eine Entfernung von höchstens ***50*** km ab dem Betrieb, in dem sie gehalten werden, transportieren;	b) Transport durch Landwirte, die ihre eigenen Tiere mit Transportmitteln zu anderen Zwecken als der Wanderhaltung über eine Entfernung von höchstens ***100*** km ab dem Betrieb, in dem sie gehalten werden, transportieren;

Or. ro

Begründung

Aus Gründen der Kohärenz mit Anhang I Kapitel I Nummer 1 Buchstabe h, wonach gefährdete Tiere über eine Entfernung von bis zu 100 km transportiert werden können.

Änderungsantrag 424
Borja Giménez Larraz, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Transport durch Landwirte, die ihre eigenen Tiere ***mit ihren eigenen Transportmitteln*** zu anderen Zwecken als der Wanderhaltung über eine Entfernung von ***höchstens 50*** km ab dem Betrieb, in	b) Transport durch Landwirte, die ihre eigenen Tiere***, einschließlich Wassertiere,*** zu anderen Zwecken als der Wanderhaltung über eine Entfernung von ***bis zu 100*** km ab dem Betrieb, in dem sie

dem sie gehalten werden, transportieren;	gehalten werden, transportieren;

Or. en

Änderungsantrag 425
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Salvatore De Meo, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Maria Walsh, Flavio Tosi, Herbert Dorfmann, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Pferde, die zu Zucht- oder Aufzuchtzwecken oder zu oder von Auktionen, die von zugelassenen Betrieben organisiert werden, befördert werden;

Or. en

Änderungsantrag 426
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Transport von Tieren zum Zwecke der Teilnahme an Schulungen, Ausstellungen, Wettbewerben, kulturellen Veranstaltungen, Zirkussen sowie Pferdesport- und Freizeitaktivitäten.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 427
Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Transport von Tieren zum Zwecke der Teilnahme an Schulungen, Ausstellungen, Wettbewerben, kulturellen Veranstaltungen, Zirkussen sowie Pferdesport- und Freizeitaktivitäten.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 428
Borja Giménez Larraz, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Nina Carberry

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Transport von Tieren zum Zwecke der Teilnahme an Schulungen, Ausstellungen, Wettbewerben, kulturellen Veranstaltungen, Zirkussen ***sowie Pferdesport-*** und Freizeitaktivitäten.	c) Transport von Tieren zum Zwecke der Teilnahme an Schulungen, Ausstellungen, Wettkämpfen, ***Pferderennen,*** kulturellen Veranstaltungen, Zirkussen***, Sport-*** und Freizeitaktivitäten***, Aktivitäten zur Bewirtschaftung von Wildtieren, sowie Transport von Equiden zu Zucht- oder Aufzuchtzwecken oder zu oder von Auktionen, die von zugelassenen Häusern organisiert werden***.

Or. en

Änderungsantrag 429
Cristina Maestre, Rosa Serrano Sierra, Elena Sancho Murillo, Alicia Homs Ginel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Transport von Tieren zum Zwecke der Teilnahme an Schulungen,	c) Transport von Tieren zum Zwecke der Teilnahme an Schulungen,

Ausstellungen, Wettbewerben, kulturellen Veranstaltungen, Zirkussen sowie ***Pferdesport-*** und Freizeitaktivitäten.	Ausstellungen, Wettbewerben, kulturellen Veranstaltungen, Zirkussen sowie ***Sport-*** und Freizeitaktivitäten.

Or. es

Begründung

Alle Sport- und Freizeitaktivitäten sollten berücksichtigt werden, nicht nur Aktivitäten unter Beteiligung von Pferden.

Änderungsantrag 430
Nina Carberry, Maria Walsh, Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Transport von Tieren zum Zwecke der Teilnahme an Schulungen, Ausstellungen, Wettbewerben, kulturellen Veranstaltungen, Zirkussen sowie Pferdesport- ***und*** Freizeitaktivitäten.	c) Transport von Tieren zum Zwecke der Teilnahme an Schulungen, Ausstellungen, Wettkämpfen, ***Pferderennen,*** kulturellen Veranstaltungen, Zirkussen***,*** Pferdesport- und Freizeitaktivitäten ***sowie Transport von Equiden zu Zucht- oder Aufzuchtzwecken oder zu oder von Auktionen, die von zugelassenen Häusern organisiert werden***.

Or. en

Änderungsantrag 431
Milan Mazurek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Transport von Tieren zum Zwecke der Teilnahme an Schulungen, Ausstellungen, Wettbewerben, kulturellen Veranstaltungen, Zirkussen sowie Pferdesport- und Freizeitaktivitäten.	c) Transport von Tieren zum Zwecke der Teilnahme an Schulungen, Ausstellungen, Wettbewerben, kulturellen Veranstaltungen, Zirkussen sowie Pferdesport- und Freizeitaktivitäten***, sofern***

	dieser Transport nicht als gewerblich erachtet wird und von den Registrierungsanforderungen nach Artikel 15 ausgenommen ist.

Or. sk

Änderungsantrag 432
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Transport von Tieren zum Zwecke der Teilnahme an Schulungen, Ausstellungen, Wettbewerben, kulturellen Veranstaltungen, Zirkussen sowie Pferdesport- und Freizeitaktivitäten.	c) Transport von Tieren ***durch den Eigentümer mit einem Transportmittel*** zum Zwecke der Teilnahme an Schulungen, Ausstellungen, Wettbewerben, kulturellen Veranstaltungen, Zirkussen sowie Pferdesport- und Freizeitaktivitäten.

Or. en

Änderungsantrag 433
Valérie Deloge, Marie Dauchy, Tomáš Kubín, Julien Leonardelli, Barbara Bonte, Gilles Pennelle, Raffaele Stancanelli, Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Transport von Tieren zum Zwecke der Teilnahme an Schulungen, Ausstellungen, Wettbewerben, kulturellen Veranstaltungen, Zirkussen sowie Pferdesport- und ***Freizeitaktivitäten***.	c) Transport von Tieren zum Zwecke der Teilnahme an Schulungen, Ausstellungen, Wettbewerben, ***Pferderennen,*** kulturellen Veranstaltungen, Zirkussen sowie Pferdesport-***, Freizeit-*** und ***Jagdaktivitäten***.

Or. fr

Änderungsantrag 434
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Maria Walsh, Flavio Tosi, Herbert Dorfmann, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Transport von Tieren zum Zwecke der Teilnahme an Schulungen, Ausstellungen, Wettbewerben, kulturellen Veranstaltungen, Zirkussen sowie Pferdesport- und Freizeitaktivitäten.	c) Transport von Tieren zum Zwecke der Teilnahme an Schulungen, Ausstellungen, Wettbewerben, kulturellen Veranstaltungen, Zirkussen***, Aktivitäten zur Bewirtschaftung von Wildtieren*** sowie Pferdesport- und Freizeitaktivitäten.

Or. en

Änderungsantrag 435
Benoit Cassart, Asger Christensen, Valérie Devaux, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Urmas Paet, Jan-Christoph Oetjen, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Transport von Tieren zum Zwecke der Teilnahme an Schulungen, Ausstellungen, Wettbewerben, kulturellen Veranstaltungen, Zirkussen sowie ***Pferdesport-*** und Freizeitaktivitäten.	c) Transport von Tieren zum Zwecke der Teilnahme an Schulungen, Ausstellungen, Wettbewerben, kulturellen Veranstaltungen, Zirkussen sowie ***Pferdesportarten wie Pferderennen*** und Freizeitaktivitäten.

Or. en

Änderungsantrag 436
Valérie Deloge, Marie Dauchy, Tomáš Kubín, Julien Leonardelli, Barbara Bonte, Gilles Pennelle, Raffaele Stancanelli, Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Transport durch Landwirte, die ihre eigenen Tiere, die sich in fortgeschrittenem Gestationsstadium (90 % oder mehr) befinden oder gerade geworfen haben, oder aber Neugeborene, sofern diese Verbringung zwischen einem Feld und dem Stall oder von Feld zu Feld erfolgt, transportieren;

Or. fr

Änderungsantrag 437
Philippe Olivier, Valérie Deloge, Julien Leonardelli, Gilles Pennelle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Transport von Equiden zum Zwecke der Zucht oder der Aufzucht oder aber von und zu Auktionen, die von zugelassenen Auktionshäusern veranstaltet werden.

Or. fr

Begründung

Die Auktionen werden von zugelassenen Auktionshäusern organisiert, bei denen besonderes Augenmerk auf das Wohlergehen der transportierten Equiden gelegt wird, wobei Anforderungen wie Gesundheitstests und Veterinärbescheinigungen zu genügen ist. Zucht und Aufzucht richten sich nach dem Fortpflanzungszyklus der Stute und erfordern eine gewisse Reaktionsfähigkeit der Züchter und der Aufzuchtzentren. Die in dem Vorschlag für eine Verordnung enthaltenen Vorschriften sind für diese Art von Tätigkeiten, bei denen Stuten und/oder Fohlen schnell verbracht werden müssen, zu aufwendig, um ihr Wohlergehen und ihre Sicherheit gewährleisten zu können.

Änderungsantrag 438
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Transport der eigenen trächtigen, frisch gekalbten oder geborenen Tiere von den Weiden zu den Ställen oder Höfen durch Viehzüchter;

Or. en

Änderungsantrag 439
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Transport geschützter Tierarten im Rahmen des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES)[27a];
	[27a] Beschluss (EU) 2015/451 des Rates vom 6. März 2015 über den Beitritt der Europäischen Union zum Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen (CITES) (ABl. L 75 vom 19.3.2015, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 440
Asger Christensen, Benoit Cassart, Valérie Devaux, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Emma Wiesner, Urmas Paet, Jan-Christoph Oetjen, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Transport von Pferden zu Zuchtzwecken oder zu und von Auktionen, die von zugelassenen Auktionshäusern veranstaltet werden;

Or. en

Änderungsantrag 441
Cristina Maestre, Rosa Serrano Sierra, Elena Sancho Murillo, Alicia Homs Ginel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Transport von Tieren zu Sammelstellen in einer Entfernung von höchstens 100 km;

Or. es

Begründung

Der Transport von Tieren zu Sammelstellen gilt als Beförderung mit geringem Risiko. Die Logistik macht es erforderlich, dass Tiere mit verschiedenen Herkunftsorten verbracht werden, weshalb es als angemessen erachtet wird, dass die Beförderung für die Zwecke dieser Verordnung an der entsprechenden Sammelstelle und nicht an den einzelnen Herkunftsorten der Tiere beginnt. Da man der Auffassung ist, dass es keine „Beförderung" zwischen den Herkunftsbetrieben und der Sammelstelle gibt, wird vorgeschlagen, diese Ausnahme aufzunehmen.

Änderungsantrag 442
Julien Leonardelli, Valérie Deloge, Gilles Pennelle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Transport von lebenden Embryonen, Larven und Eiern von Wassertieren.

Or. fr

Begründung

Es muss deutlich werden, dass diese Tierentwicklungsstadien vom Geltungsbereich dieser Verordnung ausgenommen sind.

Änderungsantrag 443
Merja Kyllönen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 (neu)
2023/0448 (COD)
Artikel 2 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	d) Transport von gehaltenen Rentieren (Rangifer tarandus tarandus);

Or. en

Begründung

Nach dem Subsidiaritätsprinzip ist eine Regulierung auf EU-Ebene gerechtfertigt, wenn dies effizienter ist als eine Regulierung auf nationaler Ebene. Die Rentierhaltung gilt nur für Finnland und Schweden. Daher ist eine Regulierung auf EU-Ebene nicht gerechtfertigt. Darüber hinaus handelt es sich bei der Rentierhaltung im Vergleich zu allen anderen Bereichen der Tierproduktion um eine sehr spezialisierte Art, seinen Lebensunterhalt zu erwerben; ferner ist die Rentierhaltung auch integraler Bestandteil der samischen Kultur. Rentiere sind gut an das kalte Klima angepasst und grasen die meiste Zeit des Jahres frei.

Änderungsantrag 444
Jessika Van Leeuwen, Sander Smit

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Transport aller Pferde, ausgenommen Tiere zum Schlachten;

Or. en

Änderungsantrag 445
Sander Smit, Jessika Van Leeuwen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Transport aller Pferde, ausgenommen Tiere zum Schlachten

Or. en

Änderungsantrag 446
Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Transport von registrierten Zuchtpferden.

Or. ro

Begründung

Registrierte Zuchtpferde sollten aufgrund ihres hohen Marktwerts eine gesonderte Behandlung erhalten, die ihren spezifischen Bedürfnissen entspricht. Diese gesonderte Behandlung geht über die in dieser Verordnung festgelegten Mindeststandards hinaus.

Änderungsantrag 447
Emma Wiesner, Elsi Katainen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Transport in vorgebildeter Form zu Zwecken des Abtransports;

Or. en

Änderungsantrag 448
Pekka Toveri

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) d) Transport von gehaltenen Rentieren;

Or. en

Änderungsantrag 449
Cristina Maestre, Rosa Serrano Sierra, Elena Sancho Murillo, Alicia Homs Ginel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cb) Transport durch Landwirte, die ihre eigenen Tiere, die sich in fortgeschrittener Trächtigkeit befinden, ein Junges geboren haben oder frisch geboren wurden, von der Weide zu den Ställen oder zum Betrieb transportieren.

Or. es

Begründung

In einigen landwirtschaftlichen Tierhaltungen bleiben die Tiere bis zur Geburt oder bis zu weit fortgeschrittener Trächtigkeit im Weidemodell. In diesen Fällen kann es notwendig sein, die Tiere von den Weideplätzen zu den Ställen zu transportieren, um ihr Wohlergehen oder die tierärztliche Versorgung zu gewährleisten.

Änderungsantrag 450
Valérie Deloge, Marie Dauchy, Tomáš Kubín, Julien Leonardelli, Barbara Bonte, Gilles Pennelle, Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cb) Transport durch Landwirte, die ihre eigenen Tiere zu Messen oder zum Verkauf auf zertifizierten Märkten transportieren;

Or. fr

Änderungsantrag 451
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cb) Transport von Tieren zwischen Zoos im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 1999/22/EG[27b] des Rates;
	[27b] Richtlinie 1999/22/EG des Rates vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos (ABl. L 94 vom 9.4.1999, S. 24).

Or. en

Änderungsantrag 452
Benoit Cassart, Asger Christensen, Valérie Devaux, Christine Singer, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Emma Wiesner, Urmas Paet, Jan-Christoph Oetjen, Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú, Elsi Katainen, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cb) Transport von gehaltenen Rentieren (Rangifer tarandus tarandus);

Or. en

Änderungsantrag 453
Emma Wiesner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cb) Transport von Pferden, außer Transport zur Schlachtung;

Or. en

Änderungsantrag 454
Valérie Deloge, Marie Dauchy, Tomáš Kubín, Julien Leonardelli, Barbara Bonte, Gilles Pennelle, Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe c c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cc) Transport von Equiden zum Zwecke der Zucht oder der Aufzucht oder aber von und zu Auktionen, die von zugelassenen Auktionshäusern veranstaltet werden.

Or. fr

Änderungsantrag 455
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe c c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cc) Transport von Zierfischen;

Or. en

Änderungsantrag 456
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe c d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cd) Direktlieferungen von Wassertieren an Lebensmittelunternehmer, die den Endverbraucher beliefern.

Or. en

Änderungsantrag 457
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Isabel Benjumea Benjumea, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Transport schwer zu handhabender Tiere, die ein wildes und unberechenbares Verhalten ausweisen, das ein besonderes Transportkonzept erfordert, um ihr Wohlergehen zu gewährleisten;

Or. en

Änderungsantrag 458
Mireia Borrás Pabón, Margarita de la Pisa Carrión

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(2a) den Transport von Tieren zu Konzentrationszentren, die nicht weiter als 100 km vom Betrieb, in dem sie gehalten werden, entfernt sind;

Or. en

Änderungsantrag 459
Jessica Polfjärd, Tomas Tobé

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Transport aller Pferde, mit Ausnahme von Pferden, die zu Zwecken der Schlachtung transportiert werden;

Or. en

Änderungsantrag 460
Mireia Borrás Pabón, Margarita de la Pisa Carrión

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) e) Transport der eigenen Tiere in fortgeschrittenem Zustand der Trächtigkeit oder frisch gekalbter oder geborener Tiere von den Weiden zu den Ställen oder Höfen durch Viehzüchter;

Or. en

Änderungsantrag 461
Mireia Borrás Pabón, Margarita de la Pisa Carrión

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2c) Transport von Tieren, die aufgrund ihrer besonderen Merkmale, ihrer Morphologie, ihrer Rasse oder ihrer Gefährlichkeit besonderen Rechtsvorschriften in einem Mitgliedstaat unterliegen, sofern diese Rechtsvorschriften geeignet sind, angemessene Transportbedingungen und den Tierschutz zu gewährleisten und den Besonderheiten der Tiere Rechnung zu tragen.

Or. en

Änderungsantrag 462
Benoit Cassart, Asger Christensen, Valérie Devaux, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Emma Wiesner, Urmas Paet, Jan-Christoph Oetjen, Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Transport von Tieren, der nicht in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit durchgeführt wird;	a) Transport von Tieren, der nicht in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit durchgeführt wird***, insbesondere nicht berufsmäßiger Pferdesport und Amateuraktivitäten***;

Or. en

Änderungsantrag 463
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Transport von Tieren, der nicht ***in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit durchgeführt wird***;	a) Transport von Tieren, der nicht ***zu gewerblichen Zwecken erfolgt***;

Or. en

Änderungsantrag 464
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Transport von eigenen Tieren, die entweder stark trächtig sind (über 90 %), Tiere, die kürzlich gekalbt oder verworfen haben oder Neugeborene von den Weiden zu den Ställen oder Haltungsbetrieben;

Or. en

Änderungsantrag 465
Valérie Deloge, Marie Dauchy, Tomáš Kubín, Julien Leonardelli, Barbara Bonte, Gilles Pennelle, Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Transport von Tieren durch Privatpersonen im Rahmen privater Reisen;

Or. fr

Änderungsantrag 466
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3 – Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ab) Beförderung von Pferden, ausgenommen Tiere zum Schlachten;

Or. en

Änderungsantrag 467
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Salvatore De Meo, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Maria Walsh, Flavio Tosi, Herbert Dorfmann, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Transport von eigenen Tieren, die sich in einem fortgeschrittenen Stadium der Trächtigkeit befinden, kürzlich gekalbt oder geworfen haben oder von Neugeborenen von den Weiden zu den Ställen oder Betrieben durch Landwirte;

Or. en

Änderungsantrag 468
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Transport geschützter Tierarten im Rahmen des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES)[28];	***entfällt***

[28] Beschluss (EU) 2015/451 des Rates vom 6. März 2015 über den Beitritt der Europäischen Union zum Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen (CITES) (ABl. L 75 vom 19.3.2015, S. 1–3).

Or. en

Änderungsantrag 469
Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Transport geschützter Tierarten im Rahmen des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES)[28];	***entfällt***

[28] Beschluss (EU) 2015/451 des Rates vom 6. März 2015 über den Beitritt der Europäischen Union zum Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen (CITES) (ABl. L 75 vom 19.3.2015, S. 1–3).

Or. en

Änderungsantrag 470
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Transport geschützter Tierarten im Rahmen des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES)[28];	***entfällt***

[28] Beschluss (EU) 2015/451 des Rates vom 6. März 2015 über den Beitritt der Europäischen Union zum Übereinkommen über den internationalen

Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen (CITES) (ABl. L 75 vom 19.3.2015, S. 1–3).

Or. en

Änderungsantrag 471
Annalisa Corrado, Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) die Notevakuierung oder Verbringung eines Tieres zu Rettungszwecken;

Or. en

Änderungsantrag 472
Cristina Maestre, Rosa Serrano Sierra, Elena Sancho Murillo, Alicia Homs Ginel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Transport von Tieren zwischen Zoos im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 1999/22/EG des Rates[29];	***entfällt***

[29] Richtlinie 1999/22/EG des Rates vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos (ABl. L 94 vom 9.4.1999, S. 24).

Or. es

Begründung

Diese Art des Transports von Tieren wird in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit durchgeführt. Sie sollte nicht ausgeschlossen werden.

Änderungsantrag 473
Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Transport von Tieren zwischen Zoos im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 1999/22/EG des Rates[29];	***entfällt***

[29] Richtlinie 1999/22/EG des Rates vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos (ABl. L 94 vom 9.4.1999, S. 24).

Or. en

Änderungsantrag 474
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Transport von Tieren zwischen Zoos im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 1999/22/EG des Rates[29];	***entfällt***

[29] Richtlinie 1999/22/EG des Rates vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos (ABl. L 94 vom 9.4.1999, S. 24).

Or. en

Änderungsantrag 475
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Transport von Tieren zwischen Zoos im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 1999/22/EG des Rates[29];	***entfällt***

[29] Richtlinie 1999/22/EG des Rates vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos (ABl. L 94 vom 9.4.1999, S. 24).

Or. en

Änderungsantrag 476
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3 – Buchstabe d – Ziffer i (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	i) der Transport von Tieren durch den Eigentümer mit seinen eigenen Transportmitteln für Freizeitaktivitäten;

Or. en

Änderungsantrag 477
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Transport von Zierfischen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 478
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Transport von Zierfischen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 479
Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Transport von Zierfischen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 480
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Direktlieferungen von Wassertieren an Lebensmittelunternehmer, die den Endverbraucher beliefern.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 481
Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Direktlieferungen von Wassertieren an Lebensmittelunternehmer, die den Endverbraucher beliefern.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 482
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Direktlieferungen von Wassertieren an Lebensmittelunternehmer, die den Endverbraucher beliefern.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 483
Sander Smit, Jessika Van Leeuwen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Direktlieferungen ***von Wassertieren*** an Lebensmittelunternehmer, die den Endverbraucher beliefern.	f) Direktlieferungen von Tieren an Lebensmittelunternehmer, die den Endverbraucher beliefern.

Or. en

Änderungsantrag 484
Jessika Van Leeuwen, Sander Smit

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Direktlieferungen ***von Wassertieren*** an Lebensmittelunternehmer, die den Endverbraucher beliefern.	f) Direktlieferungen von Tieren an Lebensmittelunternehmer, die den Endverbraucher beliefern.

Or. en

Änderungsantrag 485
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Direktlieferungen von Wassertieren an Lebensmittelunternehmer, die den Endverbraucher beliefern**.**	f) Direktlieferungen von Wassertieren an Lebensmittelunternehmen, die den Endverbraucher beliefern***, oder Direktlieferungen von Wassertieren an den Endverbraucher;***

Or. en

Änderungsantrag 486
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) Beförderung von Fischen zu Besatzzwecken (z. B. offene Gewässer zum Fischfang) durch den jeweiligen Verwalter;

Or. en

Begründung

Die Besatzung von Fischen in Gewässern durch den jeweiligen Eigentümer/Verwalter sollte ausdrücklich nicht unter die Verordnung fallen, da es sich nicht um einen gewerblichen Transport handelt.

Änderungsantrag 487
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Maria Walsh, Flavio Tosi, Herbert Dorfmann, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) Hunde, die in traditionellen Jagdmethoden verwendet werden;

Or. en

Änderungsantrag 488
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3 – Buchstabe f d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fd) Hunde, die in traditionellen Jagdmethoden verwendet werden;

Or. en

Änderungsantrag 489
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) Transport von lebenden Embryonen, Larven und Eiern von Wassertieren;

Or. en

Änderungsantrag 490
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Flavio Tosi, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3 – Buchstabe f b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fb) Transport von lebenden Embryonen, Larven und Eiern von Wassertieren;

Or. en

Änderungsantrag 491
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) Transport von Embryonen, Larven und Fischeiern.

Or. pl

Änderungsantrag 492
Borja Giménez Larraz, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 3 – Buchstabe f b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fb) Transport von Tieren zum Zwecke der Wiederherstellung oder Regulierung einer Art oder eines Ökosystems;

Or. en

Änderungsantrag 493
Borja Giménez Larraz, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3 – Buchstabe f c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fc) Tiertransporte von Wassertieren auf für die Primärproduktion bestimmten Schiffen, auf Schiffen, die in der Aquakultur und der extraktiven Fischerei eingesetzt werden, sowie auf Aufzucht- und Tankschiffen;

Or. en

Änderungsantrag 494
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Flavio Tosi, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3 – Buchstabe f c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fc) Transport von gehaltenen Rentieren (Rangifer tarandus tarandus);

Or. en

Begründung

Die Rentierhaltung gilt nur für Finnland und Schweden, weshalb eine EU-Verordnung nach dem Subsidiaritätsprinzip nicht gerechtfertigt ist. Darüber hinaus handelt es sich bei der die Rentierhaltung um eine sehr spezialisierte Art, seinen Lebensunterhalt zu erwerben; ferner ist die Rentierhaltung auch integraler Bestandteil der samischen Kultur. Rentiere sind sehr gut an das kalte Klima angepasst und grasen die meiste Zeit des Jahres frei.

Änderungsantrag 495
Borja Giménez Larraz, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3 – Buchstabe f e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fe) Transport von gehaltenen Rentieren (Rangifer tarandus tarandus);

Or. en

Änderungsantrag 496
Annalisa Corrado, Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3a. Für die Zwecke dieser Verordnung umfasst der Begriff „Tierschutz“ sowohl die Tiergesundheit als auch das Tierwohl, wobei sein Zusammenspiel mit der menschlichen Gesundheit und dem menschlichen Wohlbefinden, dem Umweltschutz und der Lebensmittelsicherheit gemäß dem Konzept „Eine Gesundheit“ anerkannt wird.

Or. en

Änderungsantrag 497
Mireia Borrás Pabón, Margarita de la Pisa Carrión

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3a. Transport von Tieren zu Trainingszwecken, für Ausstellungen, Wettkämpfe, kulturelle Veranstaltungen, Zirkusse und Aktivitäten in den Bereichen Reiten, Jagd, Sport und Freizeit;

Or. en

Änderungsantrag 498
Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3b. Ausnahmen können gewährt werden, wenn dies für den Transport von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken erforderlich ist. Bevor eine Ausnahme genehmigt wird, sollte die zuständige Behörde jedoch eine gründliche und kritische Bewertung durchführen, um die tatsächliche Notwendigkeit und Begründung für den Transport jeder Kategorie zu wissenschaftlichen Zwecken „ungeeigneter“ Tiere zu bewerten.

Or. en

Änderungsantrag 499
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 20 und 26, Anhang I Kapitel I und V sowie Anhang II Nummer 4 gelten nicht für den Transport von Tieren für die Zwecke eines gemäß der Richtlinie 2010/63/EU[30] genehmigten Projekts.	***entfällt***
[30] Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (ABl. L 276 vom 20.10.2010, S. 33).	

Or. en

Begründung

Diese Tiere sollten während des gesamten Transports transportfähig sein, und zu diesem Zweck sollten Überwachungsindikatoren verwendet werden; Vorschriften über Beförderungsdauer, Temperaturen, Ruhezeiten und Bewässerung/Fütterung sollten ebenfalls eingehalten werden.

Änderungsantrag 500
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 20 und 26, Anhang I Kapitel I und V sowie Anhang II Nummer 4 gelten nicht für den Transport von Tieren für die Zwecke eines gemäß der Richtlinie 2010/63/EU[30] genehmigten Projekts.	***entfällt***
[30] Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke	

verwendeten Tiere (ABl. L 276 vom 20.10.2010, S. 33).

Or. en

Änderungsantrag 501
Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 20 und 26, Anhang I Kapitel I und V sowie Anhang II Nummer 4 gelten nicht für den Transport von Tieren für die Zwecke eines gemäß der Richtlinie 2010/63/EU[30] genehmigten Projekts.	***entfällt***
[30] Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (ABl. L 276 vom 20.10.2010, S. 33).	

Or. en

Änderungsantrag 502
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. ***Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 20 und 26, Anhang I Kapitel I und V sowie Anhang II Nummer 4 gelten nicht für den*** Transport von Tieren für die Zwecke eines gemäß der Richtlinie 2010/63/EU[30] genehmigten	4. ***Der*** Transport von Tieren für die Zwecke eines gemäß der Richtlinie 2010/63/EU[30] genehmigten Projekts ***darf nur entsprechend den artspezifischen Bedürfnissen der Tiere durchgeführt werden***.

Projekts.

[30] Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (ABl. L 276 vom 20.10.2010, S. 33).

[30] Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (ABl. L 276 vom 20.10.2010, S. 33).

Or. en

Änderungsantrag 503
Borja Giménez Larraz, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. „Tiere“ bezeichnet lebende Wirbeltiere, ***Kopffüßer und Zehnfußkrebse***;	1. „Tiere“ bezeichnet lebende Wirbeltiere***, gegebenenfalls einschließlich Fischen***;

Or. en

Änderungsantrag 504
Sander Smit, Jessika Van Leeuwen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. „Tiere“ bezeichnet lebende Wirbeltiere***, Kopffüßer und Zehnfußkrebse***;	1. „Tiere“ bezeichnet lebende Wirbeltiere;

Or. en

Änderungsantrag 505
Jessika Van Leeuwen, Sander Smit

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. „Tiere“ bezeichnet lebende Wirbeltiere***, Kopffüßer und Zehnfußkrebse***;	1. „Tiere“: lebende Wirbeltiere;

Or. en

Änderungsantrag 506
Emma Wiesner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. „Tiere“ bezeichnet lebende Wirbeltiere, Kopffüßer und Zehnfußkrebse;	1. „Tiere“ bezeichnet lebende Wirbeltiere, Kopffüßer und Zehnfußkrebse***, ausgenommen Embryonen wie Fischrogen***;

Or. en

Änderungsantrag 507
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. „Tiere“ bezeichnet lebende Wirbeltiere, Kopffüßer und Zehnfußkrebse;	1. „Tiere“ bezeichnet lebende Wirbeltiere, Kopffüßer und Zehnfußkrebse ***in allen Lebensstadien***;

Or. en

Änderungsantrag 508
Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. „wirtschaftliche Tätigkeit“ bezeichnet die Erbringung von Transportdienstleistungen für lebende Tiere innerhalb eines Wirtschaftskreislaufs gegen Entgelt oder als integraler Bestandteil einer wirtschaftlichen Tätigkeit; eine solche Tätigkeit umfasst die Verbringung von Tieren zu Handelszwecken, zu Zwecken der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Nutzung oder für damit verbundene einkommensschaffende Tätigkeiten;

Or. ro

Änderungsantrag 509
Cristina Maestre, Rosa Serrano Sierra, Elena Sancho Murillo, Alicia Homs Ginel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. „Zuchttiere“ bezeichnet Tiere, die zu Zuchtzwecken transportiert werden, einschließlich solcher, die speziell ausgewählt, gehalten oder transportiert werden, um zu Zucht- und/oder Erhaltungsprogrammen beizutragen;

Or. es

Änderungsantrag 510
Valérie Deloge, Marie Dauchy, Tomáš Kubín, Julien Leonardelli, Barbara Bonte, Gilles Pennelle, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) den Ort, an dem ein Tier vor seinem Versand ***mindestens eine Woche lang*** untergebracht war und an dem es erstmals auf ein Transportmittel verladen wird; oder	a) den Ort, an dem ein Tier vor seinem Versand untergebracht war und an dem es erstmals auf ein Transportmittel verladen wird; oder

Or. fr

Änderungsantrag 511
Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) den Ort, an dem ein Tier vor seinem Versand ***mindestens eine Woche lang*** untergebracht war und an dem es erstmals auf ein Transportmittel verladen wird; oder	a) den Ort, an dem ein Tier vor seinem Versand untergebracht war und an dem es erstmals auf ein Transportmittel verladen wird; oder

Or. el

Änderungsantrag 512
Stefan Köhler, Jens Gieseke, Lena Düpont, Marion Walsmann, Christine Schneider, Norbert Lins, Alexandra Mehnert

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) den Ort, an dem ein Tier vor seinem Versand ***mindestens eine Woche lang*** untergebracht war und an dem es erstmals auf ein Transportmittel verladen wird; oder	a) den Ort, an dem ein Tier vor seinem Versand untergebracht war und an dem es erstmals auf ein Transportmittel verladen wird; oder

Or. de

Änderungsantrag 513
Marko Vešligaj

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) den Ort, an dem ein ***Tier*** vor seinem Versand ***mindestens eine Woche lang*** untergebracht war und an dem es erstmals auf ein Transportmittel verladen wird; oder	a) den Ort, an dem ein ***Landtier*** vor seinem Versand untergebracht war und an dem es erstmals auf ein Transportmittel verladen wird; oder

Or. en

Änderungsantrag 514
Bert-Jan Ruissen, Emmanouil Fragkos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) den Ort, an dem ein Tier vor seinem Versand ***mindestens eine Woche lang*** untergebracht war und an dem es erstmals auf ein Transportmittel verladen wird; oder	a) den Ort, an dem ein Tier vor seinem Versand untergebracht war und an dem es erstmals auf ein Transportmittel verladen wird; oder

Or. en

Änderungsantrag 515
Borja Giménez Larraz, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sophia Kircher, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Isabel Benjumea Benjumea, Daniel Buda, Nina Carberry

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) den Ort, an dem ein ***Tier*** vor seinem Versand mindestens ***eine Woche***	a) den Ort, an dem ein ***Landtier*** vor seinem Versand mindestens ***24 Stunden***

lang untergebracht war und an dem es erstmals auf ein Transportmittel verladen wird; oder	lang untergebracht war und an dem es erstmals auf ein Transportmittel verladen wird; oder

Or. en

Änderungsantrag 516
Carlo Fidanza, Sergio Berlato, Nicola Procaccini, Francesco Ventola

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) den Ort, an dem ein ***Tier*** vor seinem Versand mindestens eine Woche lang untergebracht war und an dem es erstmals auf ein Transportmittel verladen wird; oder	a) den Ort, an dem ein ***Landtier*** vor seinem Versand mindestens eine Woche lang untergebracht war und an dem es erstmals auf ein Transportmittel verladen wird; oder

Or. it

Änderungsantrag 517
Asger Christensen, Benoit Cassart, Valérie Devaux, Christine Singer, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Urmas Paet, Jan-Christoph Oetjen, Elsi Katainen, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) den Ort, an dem ***ein*** Tier vor seinem Versand mindestens ***eine Woche*** lang untergebracht war und an dem es erstmals auf ein Transportmittel verladen wird; oder	a) den Ort, an dem ein ***Landtier*** vor seinem Versand mindestens ***48 Stunden*** lang untergebracht war und an dem es erstmals auf ein Transportmittel verladen wird; oder

Or. en

Änderungsantrag 518
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) den Ort, an dem ein Tier vor seinem Versand mindestens ***eine Woche*** lang untergebracht war und an dem es erstmals auf ein Transportmittel verladen wird; oder	a) den Ort, an dem ein Tier vor seinem Versand mindestens ***vier Wochen*** lang untergebracht war und an dem es erstmals auf ein Transportmittel verladen wird; oder

Or. en

Änderungsantrag 519
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) den Ort, an dem ein Tier vor seinem Versand mindestens ***eine Woche*** lang untergebracht war und an dem es erstmals auf ein Transportmittel verladen wird; oder	a) den Ort, an dem ein Tier vor seinem Versand mindestens ***vier Wochen*** lang untergebracht war und an dem es erstmals auf ein Transportmittel verladen wird; oder

Or. en

Änderungsantrag 520
Ivan David

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) den Ort, an dem ein Tier vor seinem Versand mindestens ***eine Woche*** lang untergebracht war und an dem es erstmals auf ein Transportmittel verladen wird; oder	a) den Ort, an dem ein Tier vor seinem Versand mindestens ***48 Stunden*** lang untergebracht war und an dem es erstmals auf ein Transportmittel verladen wird; oder

Or. en

Änderungsantrag 521
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) den Ort, an dem ein Tier vor seinem Versand mindestens ***eine Woche*** lang untergebracht war und an dem es erstmals auf ein Transportmittel verladen wird; oder	a) den Ort, an dem ein Tier vor seinem Versand mindestens ***48 Stunden*** lang untergebracht war und an dem es erstmals auf ein Transportmittel verladen wird; oder

Or. en

Änderungsantrag 522
Adrian-George Axinia

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) den Ort, an dem ein Tier vor seinem Versand mindestens ***eine Woche*** lang untergebracht war und an dem es erstmals auf ein Transportmittel verladen wird; oder	a) den Ort, an dem ein Tier vor seinem Versand mindestens ***48 Stunden*** lang untergebracht war und an dem es erstmals auf ein Transportmittel verladen wird; oder

Or. en

Begründung

Der neue Vorschlag erschwert die in Teilstrecken unterteilte Beförderung, da die Tiere mindestens eine Woche lang an einem Standort bleiben müssen. Es wird empfohlen, die aktuelle 2-Tage-Regel beizubehalten.

Änderungsantrag 523
Cristina Maestre, Rosa Serrano Sierra, Elena Sancho Murillo, Alicia Homs Ginel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) den Ort, an dem ein Tier vor seinem Versand mindestens ***eine Woche*** lang untergebracht war und an dem es erstmals auf ein Transportmittel verladen wird; oder	a) den Ort, an dem ein Tier vor seinem Versand mindestens ***48 Stunden*** lang untergebracht war und an dem es erstmals auf ein Transportmittel verladen wird; oder

Or. es

Begründung

Eine siebentägige Wartezeit in Sammelstellen oder Märkten könnte das Überleben dieser Stellen erschweren. Die Sammelstellen bringen eine größere Anzahl von Tieren aus kleineren Betrieben zusammen, wodurch homogene Partien erzeugt werden und die Logistik optimiert wird. Durch die Verpflichtung, dass Tiere direkt im Betrieb abgeholt werden müssen, wäre aufgrund der örtlichen Gegebenheiten der Einsatz großer und spezialisierter Fahrzeuge nicht möglich.

Änderungsantrag 524
Stefano Bonaccini, Dario Nardella, Matteo Ricci

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) den Ort, an dem ein Tier vor seinem Versand ***mindestens eine Woche*** lang untergebracht war und an dem es erstmals auf ein Transportmittel verladen wird; oder	a) den Ort, an dem ein Tier vor seinem Versand ***48 Stunden*** lang untergebracht war und an dem es erstmals auf ein Transportmittel verladen wird; oder

Or. it

Änderungsantrag 525
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) den Ort, an dem ein Tier vor seinem Versand mindestens ***eine Woche*** lang untergebracht war und an dem es	a) den Ort, an dem ein Tier vor seinem Versand mindestens ***24 Stunden*** lang untergebracht war und an dem es

erstmals auf ein Transportmittel verladen wird; oder	erstmals auf ein Transportmittel verladen wird; oder

Or. en

Änderungsantrag 526
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Maria Walsh, Flavio Tosi, Sophia Kircher, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) den Ort, an dem ein Tier vor seinem Versand mindestens ***eine Woche*** lang untergebracht war und an dem es erstmals auf ein Transportmittel verladen wird; oder	a) den Ort, an dem ein Tier vor seinem Versand mindestens ***24 Stunden*** lang untergebracht war und an dem es erstmals auf ein Transportmittel verladen wird; oder

Or. en

Änderungsantrag 527
Nina Carberry

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) den Ort, an dem ein Tier vor seinem Versand mindestens ***eine Woche*** lang untergebracht war und an dem es erstmals auf ein Transportmittel verladen wird; oder	a) den Ort, an dem ein Tier vor seinem Versand mindestens ***24 Stunden*** lang untergebracht war und an dem es erstmals auf ein Transportmittel verladen wird; oder

Or. en

Änderungsantrag 528
Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) den Ort, an dem ein Tier vor seinem Versand mindestens ***eine Woche*** lang untergebracht war und an dem es erstmals auf ein Transportmittel verladen wird; oder	a) den Ort, an dem ein Tier vor seinem Versand mindestens ***24 Stunden*** lang untergebracht war und an dem es erstmals auf ein Transportmittel verladen wird; oder

Or. en

Änderungsantrag 529
Mireia Borrás Pabón, Margarita de la Pisa Carrión

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) den Ort, an dem ein Tier vor seinem Versand mindestens ***eine Woche*** lang untergebracht war und an dem es erstmals auf ein Transportmittel verladen wird; oder	a) den Ort, an dem ein Tier vor seinem Versand mindestens ***24 Stunden*** lang untergebracht war und an dem es erstmals auf ein Transportmittel verladen wird; oder

Or. en

Änderungsantrag 530
Philippe Olivier, Valérie Deloge, Julien Leonardelli, Gilles Pennelle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) den Ort, an dem Equide vor ihrem Versand mindestens 24 Stunden lang untergebracht waren und an dem sie erstmals auf ein Transportmittel verladen werden;

Or. fr

Änderungsantrag 531
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***eine Sammelstelle, wenn das Tier in einer*** Entfernung ***von höchstens*** 100 km ***abgeholt wurde***;	b) ***einen zugelassenen Auftrieb, wenn die zwischen dem ersten Verladeort und dem Auftrieb zurückgelegte*** Entfernung ***weniger als*** 100 km ***beträgt oder die Tiere während mindestens sechs Stunden vor ihrem Versand von dem Auftrieb mit ausreichend Einstreu und Frischwasser unangebunden untergebracht waren. Diese Regelung kann nur einmalig während der Beförderung eines Tieres angewendet werden***;

Or. de

Änderungsantrag 532
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) eine Sammelstelle, wenn das Tier in einer Entfernung von höchstens 100 km abgeholt wurde;	b) eine Sammelstelle, wenn das Tier in einer Entfernung von höchstens 100 km abgeholt ***und vor dem Versand mindestens 6 Stunden lang untergebracht*** wurde;

Or. en

Änderungsantrag 533
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) eine Sammelstelle, wenn das Tier in einer Entfernung von höchstens ***100 km*** abgeholt wurde;	b) eine Sammelstelle, wenn das Tier in einer Entfernung von höchstens ***50 km*** abgeholt wurde ***und mindestens 24 Stunden vor dem Versand untergebracht war***;

Or. en

Änderungsantrag 534
Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) eine Sammelstelle***, wenn das Tier in einer Entfernung von höchstens 100 km abgeholt wurde***;	b) eine Sammelstelle;

Or. el

Änderungsantrag 535
Nina Carberry

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) eine Sammelstelle***, wenn das Tier in einer Entfernung von höchstens 100 km abgeholt wurde***;	b) eine Sammelstelle;

Or. en

Änderungsantrag 536
Carlo Fidanza, Sergio Berlato, Nicola Procaccini, Francesco Ventola

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) eine Sammelstelle***, wenn das Tier in einer Entfernung von höchstens 100 km abgeholt wurde;***	b) eine Sammelstelle

Or. it

Änderungsantrag 537
Benoit Cassart, Asger Christensen, Valérie Devaux, Christine Singer, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Urmas Paet, Jan-Christoph Oetjen, Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú, Elsi Katainen, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) eine Sammelstelle***, wenn das Tier in einer Entfernung von höchstens 100 km abgeholt wurde***;	b) eine Sammelstelle;

Or. en

Änderungsantrag 538
Mireia Borrás Pabón, Margarita de la Pisa Carrión

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) eine Sammelstelle***, wenn das Tier in einer Entfernung von höchstens 100 km abgeholt wurde;***	b) eine Sammelstelle;

Or. en

Änderungsantrag 539
Maria Walsh

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) eine Sammelstelle***, wenn das Tier in einer Entfernung von höchstens 100 km abgeholt wurde***;	b) eine Sammelstelle;

Or. en

Änderungsantrag 540
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Salvatore De Meo, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Maria Walsh, Flavio Tosi, Sophia Kircher, Herbert Dorfmann, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Krzysztof Hetman, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) eine Sammelstelle***, wenn das Tier in einer Entfernung von höchstens 100 km abgeholt wurde***;	b) eine Sammelstelle;

Or. en

Änderungsantrag 541
Borja Giménez Larraz, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sophia Kircher, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda, Nina Carberry

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) eine Sammelstelle***, wenn das Tier in einer Entfernung von höchstens 100 km abgeholt wurde***;	b) eine Sammelstelle;

Or. en

Änderungsantrag 542
Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) eine Sammelstelle***, wenn das Tier in einer Entfernung von höchstens 100 km abgeholt wurde***;	b) eine Sammelstelle;

Or. en

Änderungsantrag 543
Bert-Jan Ruissen, Emmanouil Fragkos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) eine Sammelstelle***, wenn das Tier in einer Entfernung von höchstens 100 km abgeholt wurde***;	b) eine Sammelstelle;

Or. en

Änderungsantrag 544
Stefan Köhler, Jens Gieseke, Lena Düpont, Marion Walsmann, Christine Schneider, Norbert Lins, Alexandra Mehnert

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) eine Sammelstelle***, wenn das Tier in einer Entfernung von höchstens 100 km abgeholt wurde***;	b) eine Sammelstelle;

Or. de

Änderungsantrag 545
Valérie Deloge, Marie Dauchy, Tomáš Kubín, Julien Leonardelli, Barbara Bonte, Gilles Pennelle, Raffaele Stancanelli, Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) eine Sammelstelle***, wenn das Tier in einer Entfernung von höchstens 100 km abgeholt wurde***;	b) eine Sammelstelle;

Or. fr

Änderungsantrag 546
Cristina Maestre, Rosa Serrano Sierra, Elena Sancho Murillo, Alicia Homs Ginel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) eine Sammelstelle***, wenn das Tier in einer Entfernung von höchstens 100 km abgeholt wurde***;	b) eine Sammelstelle;

Or. es

Begründung

Angesichts der Gegebenheiten in vielen Mitgliedstaaten ist es nicht möglich, die Entfernung zwischen dem Abholort eines Tieres und der Sammelstelle, damit diese als „Versandort“ angesehen werden kann, auf 100 km zu begrenzen.

Änderungsantrag 547
Adrian-George Axinia, Aurelijus Veryga

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) eine Sammelstelle, wenn das Tier in einer Entfernung von höchstens ***100 km***	b) eine Sammelstelle, wenn das Tier in einer Entfernung von höchstens ***200 km***

abgeholt wurde;	abgeholt wurde;

Or. en

Änderungsantrag 548
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) eine Sammelstelle, wenn das Tier ***in einer*** Entfernung von höchstens 100 km ***abgeholt*** wurde;	b) eine Sammelstelle, wenn das Tier ***über eine*** Entfernung von höchstens 100 km ***hinweg befördert*** wurde;

Or. en

Begründung

Der Ausdruck „abgeholt“ ist irreführend, da nicht eindeutig angegeben wird, von wem oder warum das Tier „abgeholt“ werden muss; es sollte daher durch „befördert“ ersetzt werden.

Änderungsantrag 549
André Rodrigues

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) eine Sammelstelle, wenn ***das Tier in einer Entfernung von höchstens 100 km abgeholt wurde***;	b) eine Sammelstelle, wenn ***diese für die Beförderung von Tieren an den Bestimmungsort erforderlich sind***;

Or. en

Änderungsantrag 550
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) die Tiere während mindestens sechs Stunden vor ihrem Versand von der Sammelstelle mit ausreichend Einstreu und Frischwasser unangebunden untergebracht waren;

Or. en

Begründung

Es ist wichtig, dass die Möglichkeit, Tiere aus Entfernungen von mehr als 100 km abzuholen, nach wie vor erhalten bleibt, wie es in den geltenden Rechtsvorschriften der Fall ist; andernfalls werden strukturschwache Regionen erheblich benachteiligt. Daher sollte dieser Absatz aus der alten Verordnung über den Schutz von Tieren beim Transport (EU-VP 1/2005) hinzugefügt werden.

Änderungsantrag 551
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) abweichend von Nummer 2 Buchstabe a gelten die Bestimmungen über die vorherige Unterbringung nicht für Brütereien;

Or. en

Änderungsantrag 552
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Maria Walsh, Flavio Tosi, Sophia Kircher, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Krzysztof Hetman, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) ein Viehmarkt;

Or. en

Änderungsantrag 553
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sophia Kircher, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) ein Viehmarkt;

Or. en

Änderungsantrag 554
Julien Leonardelli, Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Philippe Olivier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. „Bestimmungsort“ bezeichnet ***einen Schlachthof oder einen anderen*** Ort, an dem ein Tier von einem Transportmittel entladen ***und vor seiner Weiterbeförderung mindestens eine Woche lang untergebracht*** wird;	3. „Bestimmungsort“ bezeichnet ***den*** Ort, an dem ein Tier von einem Transportmittel entladen wird;

Or. fr

Begründung

La définition des termes "lieu de destination", "lieu de départ" et "centre de rassemblement" à l'article 3 de laproposition, combinée au reste du texte, menace l'existence de marchés d'animaux vivants dans certains Étatsmembres. Il n'y a aucune raison d'organiser de tels marchés si le transporteur doit déjà savoir dans quelle fermel'animal aboutira, ce qui est impossible avant la vente effective sur le marché.En outre, l'imposition d'une période d'attente de sept jours dans les centres de rassemblement (s'ils doivent êtreconsidéré comme un "lieu de destination" selon la définition de la proposition) pourrait créer des difficultéspour la survie de ces centres. Les centres de rassemblement regroupent un grand nombre d'animaux provenantd'exploitations plus petites, ce qui permet de créer des lots homogènes et d'optimiser la logistique. Laconséquence de cette mesure serait que le bétail devrait être

collecté directement à la ferme, ce qui est souventdifficile, car seuls de petits camions peuvent être utilisés. En effet, les conditions locales ne permettent pasl'approche de grands véhicules spécialisés. L'accès au marché pour les petites et moyennes exploitations setraduirait par des coûts de transport plus élevés.Nous suggérons de revenir à la définition fournie dans le règlement 1/2005. Amendement de repli avec les amendements 8 et 9.

Änderungsantrag 555
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. „Bestimmungsort“ bezeichnet einen Schlachthof oder einen anderen Ort, an dem ein Tier von einem Transportmittel entladen und vor seiner Weiterbeförderung mindestens ***eine Woche*** lang untergebracht wird;	3. „Bestimmungsort“ bezeichnet einen Schlachthof oder einen anderen Ort, an dem ein Tier von einem Transportmittel entladen und vor seiner Weiterbeförderung mindestens ***48 Stunden*** lang untergebracht wird***, oder eine Sammelstelle, an der die Tiere mindestens sechs Stunden lang mit ausreichend Einstreu und Frischwasser untergebracht werden, nach Möglichkeit nicht angebunden***;

Or. en

Änderungsantrag 556
Maria Noichl, Marianne Vind

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. „Bestimmungsort“ bezeichnet einen Schlachthof oder einen anderen Ort, an dem ein Tier von einem Transportmittel entladen und vor seiner Weiterbeförderung mindestens ***eine Woche*** lang untergebracht wird;	3. „Bestimmungsort“ bezeichnet einen Schlachthof oder einen anderen Ort, an dem ein Tier von einem Transportmittel entladen und vor seiner Weiterbeförderung mindestens ***vier Wochen*** lang untergebracht wird;

Or. en

Änderungsantrag 557
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. „Bestimmungsort“ bezeichnet einen Schlachthof oder einen anderen Ort, an dem ein Tier von einem Transportmittel entladen und vor seiner Weiterbeförderung ***mindestens eine Woche lang*** untergebracht wird;	3. „Bestimmungsort“ bezeichnet einen Schlachthof oder einen anderen Ort, an dem ein Tier von einem Transportmittel entladen und vor seiner Weiterbeförderung ***vier Wochen*** lang untergebracht wird;

Or. en

Änderungsantrag 558
Emma Wiesner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. „Bestimmungsort“ bezeichnet einen Schlachthof oder einen anderen Ort, an dem ein Tier von einem Transportmittel entladen und vor seiner Weiterbeförderung mindestens eine Woche lang untergebracht wird;	3. „Bestimmungsort“ bezeichnet einen Schlachthof oder einen anderen Ort, an dem ein Tier von einem Transportmittel entladen und vor seiner Weiterbeförderung mindestens eine Woche lang untergebracht wird***, wobei Beförderungen, die unter Artikel 2 Absatz 2 fallen, ausgenommen sind***;

Or. en

Änderungsantrag 559
Carlo Fidanza, Sergio Berlato, Nicola Procaccini, Francesco Ventola

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. „Bestimmungsort“ bezeichnet einen	3. „Bestimmungsort“ bezeichnet einen

Schlachthof oder einen anderen Ort, an dem ein Tier von einem Transportmittel entladen und vor seiner Weiterbeförderung mindestens ***eine Woche*** lang untergebracht wird;	Schlachthof oder einen anderen Ort, an dem ein Tier von einem Transportmittel entladen und ***eine Woche*** vor seiner Weiterbeförderung mindestens ***48 Stunden*** lang untergebracht ***und geschlachtet*** wird;

Or. it

Änderungsantrag 560
Cristina Maestre, Rosa Serrano Sierra, Elena Sancho Murillo, Alicia Homs Ginel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. „Bestimmungsort“ bezeichnet einen Schlachthof oder einen anderen Ort, an dem ein Tier von einem Transportmittel entladen und vor seiner Weiterbeförderung mindestens ***eine Woche*** lang untergebracht wird;	3. „Bestimmungsort“ bezeichnet einen Schlachthof***, eine Sammelstelle*** oder einen anderen Ort, an dem ein Tier von einem Transportmittel entladen und vor seiner Weiterbeförderung mindestens ***24 Stunden*** lang untergebracht wird;

Or. es

Begründung

Die Einführung einer siebentägigen Wartezeit in Sammelstellen (sofern sie als „Bestimmungsort“ im Sinne des Vorschlags gelten) könnte das Überleben und den Betrieb dieser Stellen erschweren.

Änderungsantrag 561
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Isabel Benjumea Benjumea, Daniel Buda, Nina Carberry

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. „Bestimmungsort“ bezeichnet einen Schlachthof ***oder*** einen anderen Ort, an dem ein Tier von einem Transportmittel	3. „Bestimmungsort“ bezeichnet einen Schlachthof***,*** einen anderen Ort, an dem ein Tier von einem Transportmittel entladen

entladen und vor seiner Weiterbeförderung mindestens ***eine Woche*** lang untergebracht wird;	und vor seiner Weiterbeförderung mindestens ***24 Stunden*** lang untergebracht wird***, oder eine Sammelstelle***;

Or. en

Änderungsantrag 562
Mireia Borrás Pabón, Margarita de la Pisa Carrión

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. „Bestimmungsort“ bezeichnet einen Schlachthof ***oder*** einen anderen Ort, an dem ein Tier von einem Transportmittel entladen und vor seiner Weiterbeförderung mindestens ***eine Woche*** lang untergebracht wird***;***	3. „Bestimmungsort“ bezeichnet einen Schlachthof***,*** einen anderen Ort, an dem ein Tier von einem Transportmittel entladen und vor seiner Weiterbeförderung mindestens ***24 Stunden*** lang untergebracht wird ***oder ein Konzentrationszentrum***;

Or. en

Änderungsantrag 563
Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. „Bestimmungsort“ bezeichnet einen Schlachthof oder einen anderen Ort, an dem ein Tier von einem Transportmittel entladen und vor seiner Weiterbeförderung mindestens ***eine Woche*** lang untergebracht wird;	3. „Bestimmungsort“ bezeichnet einen Schlachthof oder einen anderen Ort, an dem ein Tier von einem Transportmittel entladen und vor seiner Weiterbeförderung mindestens ***24 Stunden*** lang untergebracht wird;

Or. en

Änderungsantrag 564
Nina Carberry

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. „Bestimmungsort“ bezeichnet einen Schlachthof oder einen anderen Ort, an dem ein Tier von einem Transportmittel entladen und vor seiner Weiterbeförderung mindestens ***eine Woche*** lang untergebracht wird;	3. „Bestimmungsort“ bezeichnet einen Schlachthof oder einen anderen Ort, an dem ein Tier von einem Transportmittel entladen und vor seiner Weiterbeförderung mindestens ***24 Stunden*** lang untergebracht wird;

Or. en

Änderungsantrag 565
Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. „Bestimmungsort“ bezeichnet einen Schlachthof oder einen anderen Ort, an dem ein Tier von einem Transportmittel entladen und vor seiner Weiterbeförderung mindestens ***eine Woche*** lang untergebracht wird;	3. „Bestimmungsort“ bezeichnet einen Schlachthof oder einen anderen Ort, an dem ein Tier von einem Transportmittel entladen und vor seiner Weiterbeförderung mindestens ***24 Stunden*** lang untergebracht wird;

Or. en

Änderungsantrag 566
Ivan David

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. „Bestimmungsort“ bezeichnet einen Schlachthof oder einen anderen Ort, an dem ein Tier von einem Transportmittel entladen und vor seiner Weiterbeförderung mindestens ***eine Woche*** lang untergebracht wird;	3. „Bestimmungsort“ bezeichnet einen Schlachthof oder einen anderen Ort, an dem ein Tier von einem Transportmittel entladen und vor seiner Weiterbeförderung mindestens ***48 Stunden*** lang untergebracht wird;

Or. en

Änderungsantrag 567
Adrian-George Axinia

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. „Bestimmungsort“ bezeichnet einen Schlachthof oder einen anderen Ort, an dem ein Tier von einem Transportmittel entladen und vor seiner Weiterbeförderung mindestens ***eine Woche*** lang untergebracht wird;	3. „Bestimmungsort“ bezeichnet einen Schlachthof oder einen anderen Ort, an dem ein Tier von einem Transportmittel entladen und vor seiner Weiterbeförderung mindestens ***48 Stunden*** lang untergebracht wird;

Or. en

Begründung

Der neue Vorschlag schränkt die in Teilstrecken unterteilte Beförderung erheblich ein, indem ein einwöchiger Halt für Tiere vorgeschrieben wird. Es wird empfohlen, die 2-Tage-Regel beizubehalten.

Änderungsantrag 568
Asger Christensen, Benoit Cassart, Valérie Devaux, Christine Singer, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Urmas Paet, Jan-Christoph Oetjen, Elsi Katainen, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. „Bestimmungsort“ bezeichnet einen Schlachthof oder einen anderen Ort, an dem ein Tier von einem Transportmittel entladen und vor seiner Weiterbeförderung mindestens ***eine Woche*** lang untergebracht wird;	3. „Bestimmungsort“ bezeichnet einen Schlachthof oder einen anderen Ort, an dem ein Tier von einem Transportmittel entladen und vor seiner Weiterbeförderung mindestens ***48 Stunden*** lang untergebracht wird;

Or. en

Änderungsantrag 569

Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. „Bestimmungsort“ bezeichnet einen Schlachthof oder einen anderen Ort, an dem ein Tier von einem Transportmittel entladen und vor seiner Weiterbeförderung mindestens ***eine Woche*** lang untergebracht wird;	3. „Bestimmungsort“ bezeichnet einen Schlachthof oder einen anderen Ort, an dem ein Tier von einem Transportmittel entladen und vor seiner Weiterbeförderung mindestens ***48 Stunden*** lang untergebracht wird;

Or. en

Änderungsantrag 570
Stefano Bonaccini, Dario Nardella, Matteo Ricci

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. „Bestimmungsort“ bezeichnet einen Schlachthof oder einen anderen Ort, an dem ein Tier von einem Transportmittel entladen und vor seiner Weiterbeförderung mindestens ***eine Woche*** lang untergebracht wird;	3. „Bestimmungsort“ bezeichnet einen Schlachthof oder einen anderen Ort, an dem ein Tier von einem Transportmittel entladen und vor seiner Weiterbeförderung mindestens ***48 Stunden*** lang untergebracht wird;

Or. it

Änderungsantrag 571
Valérie Deloge, Marie Dauchy, Tomáš Kubín, Julien Leonardelli, Barbara Bonte, Gilles Pennelle, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. „Bestimmungsort“ bezeichnet einen Schlachthof oder einen anderen Ort, an dem ein Tier von einem Transportmittel	3. „Bestimmungsort“ bezeichnet einen Schlachthof oder einen anderen Ort, an dem ein Tier von einem Transportmittel

entladen und vor seiner Weiterbeförderung mindestens ***eine Woche*** lang untergebracht wird;	entladen und vor seiner Weiterbeförderung mindestens ***48 Stunden*** lang untergebracht wird;

Or. fr

Änderungsantrag 572
Julien Leonardelli, Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Philippe Olivier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3 – Ziffer i (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	i) vor Beginn der Beförderung mindestens 48 Stunden untergebracht wird;

Or. fr

Begründung

Alternativer Änderungsantrag.

Änderungsantrag 573
Julien Leonardelli, Valérie Deloge, Gilles Pennelle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3 – Ziffer ii (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ii) und geschlachtet wird;

Or. fr

Begründung

Alternativer Änderungsantrag.

Änderungsantrag 574
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sophia Kircher, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Isabel Benjumea

Benjumea, Daniel Buda, Nina Carberry

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. „Beförderung“ bezeichnet die Verbringung von Tieren mit einem oder mehreren Transportmitteln, ***beginnend mit dem Verladen des ersten Tieres auf das erste Transportmittel am Versandort bis zum Entladen des letzten Tieres am Bestimmungsort, sowie die damit zusammenhängenden Vorgänge, einschließlich der Ruhezeiten und des Umladens von einem Transportmittel auf ein anderes***;	4. „Beförderung“ bezeichnet die Verbringung von Tieren mit einem oder mehreren Transportmitteln, ***mit Ausnahme des Ver- und Entladens***;

Or. en

Änderungsantrag 575
Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. „Beförderung“ bezeichnet die Verbringung von Tieren mit einem oder mehreren Transportmitteln, ***beginnend mit dem Verladen des ersten Tieres auf das erste Transportmittel am Versandort bis zum Entladen des letzten Tieres am Bestimmungsort, sowie die damit zusammenhängenden Vorgänge, einschließlich der Ruhezeiten und des Umladens von einem Transportmittel auf ein anderes***;	4. „Beförderung“ bezeichnet die Verbringung von Tieren mit einem oder mehreren Transportmitteln, ***ausgenommen das Ver- und Entladen***;

Or. en

Änderungsantrag 576
André Rodrigues

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. „Beförderung“ bezeichnet die Verbringung von Tieren ***mit einem oder mehreren Transportmitteln, beginnend mit dem Verladen des ersten Tieres auf das erste Transportmittel am Versandort bis zum Entladen des letzten Tieres am Bestimmungsort,*** sowie die damit zusammenhängenden Vorgänge, einschließlich der Ruhezeiten und des Umladens von einem Transportmittel auf ein anderes;	4. „Beförderung“ bezeichnet die Verbringung von Tieren sowie die damit zusammenhängenden Vorgänge, einschließlich der Ruhezeiten und des Umladens von einem Transportmittel auf ein anderes;

Or. en

Änderungsantrag 577
Nina Carberry

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. „Beförderung“ bezeichnet ***die Verbringung von Tieren mit einem oder mehreren Transportmitteln, beginnend mit dem Verladen des ersten Tieres auf das erste Transportmittel am*** Versandort ***bis zum Entladen des letzten Tieres am*** Bestimmungsort***, sowie die damit zusammenhängenden Vorgänge, einschließlich der Ruhezeiten und des Umladens von einem Transportmittel auf ein anderes;***	4. „Beförderung“ bezeichnet die ***gesamte Beförderung vom*** Versandort ***bis zum*** Bestimmungsort***, mit Ausnahme der Ver- und Entladevorgänge***;

Or. en

Änderungsantrag 578
Benoit Cassart, Asger Christensen, Valérie Devaux, Christine Singer, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Emma Wiesner, Urmas Paet, Jan-Christoph Oetjen, Elsi Katainen,

Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. „Beförderung“ bezeichnet die ***Verbringung von Tieren mit einem oder mehreren Transportmitteln, beginnend mit dem Verladen des ersten Tieres auf das erste Transportmittel am*** Versandort ***bis zum Entladen des letzten Tieres am*** Bestimmungsort***, sowie die damit zusammenhängenden Vorgänge, einschließlich der Ruhezeiten und des Umladens von einem Transportmittel auf ein anderes***;	4. „Beförderung“ bezeichnet die ***gesamte Beförderung vom*** Versandort ***bis zum*** Bestimmungsort***, mit Ausnahme der Ver- und Entladevorgänge***;

Or. en

Änderungsantrag 579
Stefan Köhler, Jens Gieseke, Lena Düpont, Marion Walsmann, Christine Schneider, Norbert Lins, Alexandra Mehnert

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. „Beförderung“ bezeichnet ***die Verbringung von Tieren mit einem oder mehreren Transportmitteln, beginnend mit dem Verladen des ersten Tieres auf das erste Transportmittel am Versandort bis zum Entladen des letzten Tieres am*** Bestimmungsort, ***sowie die damit zusammenhängenden Vorgänge,*** einschließlich ***der Ruhezeiten und des Umladens von einem Transportmittel auf ein anderes***;	4. „Beförderung“ bezeichnet ***den gesamten Transportvorgang vom Versand- zum*** Bestimmungsort, einschließlich ***des Entladens, Unterbringens und Verladens an Zwischenstationen***;

Or. de

Änderungsantrag 580

Stanislav Stoyanov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. „Beförderung“ bezeichnet die Verbringung von Tieren mit einem oder mehreren Transportmitteln***, beginnend mit dem Verladen des ersten Tieres auf das erste Transportmittel am Versandort bis zum Entladen des letzten Tieres am Bestimmungsort,*** sowie die damit zusammenhängenden Vorgänge***, einschließlich der Ruhezeiten und des Umladens von einem Transportmittel auf ein anderes***;	4. „Beförderung“ bezeichnet die Verbringung von Tieren mit einem oder mehreren Transportmitteln sowie die damit zusammenhängenden Vorgänge***, mit Ausnahme der Ver- und Entladevorgänge***;

Or. en

Begründung

Mit dem Vorschlag, das Verladen/Entladen von der Beförderung auszuschließen, soll unnötiger zusätzlicher Stress für die Tiere vermieden werden, der dadurch verursacht werden könnte, dass die Unternehmen die Ver- und Entladevorgänge ggf. beschleunigen, um die gesamte geplante Beförderungsdauer einzuhalten.

Änderungsantrag 581
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. „Beförderung“ bezeichnet die ***Verbringung von Tieren mit einem oder mehreren Transportmitteln, beginnend mit dem Verladen des ersten Tieres auf das erste Transportmittel am Versandort bis zum Entladen des letzten Tieres am*** Bestimmungsort***, sowie die damit zusammenhängenden Vorgänge,*** einschließlich ***der Ruhezeiten und des Umladens von einem Transportmittel auf ein anderes***;	4. „Beförderung“ bezeichnet ***den gesamten Transportvorgang vom*** Versand- ***zum*** Bestimmungsort, einschließlich ***des Entladens, Unterbringens und Verladens an Zwischenstationen***;

Or. en

Änderungsantrag 582
Carlo Fidanza, Sergio Berlato, Nicola Procaccini, Francesco Ventola

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. „Beförderung“ bezeichnet ***die Verbringung von Tieren mit einem oder mehreren Transportmitteln, beginnend mit dem Verladen des ersten Tieres auf das erste Transportmittel am Versandort bis zum Entladen des letzten Tieres am*** Bestimmungsort, ***sowie die damit zusammenhängenden Vorgänge,*** einschließlich ***der Ruhezeiten und des Umladens von einem Transportmittel auf ein anderes***;	4. „Beförderung“ bezeichnet ***den gesamten Transportvorgang vom Versand- zum*** Bestimmungsort, einschließlich ***des Entladens, Unterbringens und Verladens an Zwischenstationen***;

Or. it

Änderungsantrag 583
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Salvatore De Meo, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Maria Walsh, Flavio Tosi, Sophia Kircher, Herbert Dorfmann, Pekka Toveri, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. „Beförderung“ bezeichnet die Verbringung von Tieren mit einem oder mehreren Transportmitteln, ***beginnend mit dem Verladen des ersten Tieres auf das erste Transportmittel am Versandort bis zum Entladen des letzten Tieres am Bestimmungsort, sowie die damit zusammenhängenden Vorgänge, einschließlich der Ruhezeiten und des Umladens von einem Transportmittel auf***	4. „Beförderung“ bezeichnet die Verbringung von Tieren mit einem oder mehreren Transportmitteln, ***mit Ausnahme des Ver- und Entladens und der damit verbundenen Vorgänge***; ***eine Beförderung kann mehrere Beförderungsabschnitte umfassen, die mit demselben oder mit verschiedenen Transportmitteln durchgeführt werden.***

ein anderes;

Or. en

Änderungsantrag 584
Adrian-George Axinia

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. „Beförderung“ bezeichnet die Verbringung von Tieren mit einem oder mehreren Transportmitteln***, beginnend*** mit dem Verladen des ***ersten*** Tieres ***auf das erste Transportmittel*** am Versandort ***bis zum*** Entladen des ***letzten*** Tieres am Bestimmungsort***, sowie die*** damit zusammenhängenden Vorgänge***, einschließlich der*** Ruhezeiten ***und des Umladens von einem Transportmittel auf ein anderes***;	4. „Beförderung“ bezeichnet die Verbringung von Tieren mit einem oder mehreren Transportmitteln ***unter Verwendung eines oder mehrerer Verkehrsträger über mehrere Teilstrecken hinweg; sie beginnt*** mit dem Verladen des ***letzten*** Tieres ***für die erste Beförderung*** am Versandort ***und endet mit dem*** Entladen des ***ersten*** Tieres am Bestimmungsort***; sie umfasst alle*** damit zusammenhängenden Vorgänge***, wie*** Ruhezeiten ***und das Umladen zwischen den Verkehrsträgern***;

Or. en

Begründung

Bei der derzeitigen Definition des Begriffs „Beförderung“ wird die in Teilstrecken unterteilten Beförderung nicht berücksichtigt, die bei der Beförderung lebender Tiere üblich ist. Es sollte klargestellt werden, dass für verschiedene Teilstrecken verschiedene Verkehrsträger genutzt werden können.

Änderungsantrag 585
Waldemar Buda, Anna Zalewska, Kosma Złotowski, Beata Szydło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. „Beförderung“ bezeichnet die Verbringung von Tieren mit einem oder	4. „Beförderung“ bezeichnet die Verbringung von Tieren mit einem oder

mehreren Transportmitteln, beginnend mit dem Verladen des ***ersten*** Tieres ***auf das erste Transportmittel*** am Versandort bis zum Entladen des ***letzten*** Tieres am Bestimmungsort, sowie die damit zusammenhängenden Vorgänge, einschließlich der Ruhezeiten und des Umladens von einem Transportmittel auf ein anderes;	mehreren Transportmitteln, beginnend mit dem ***Schließen des Transportfahrzeugs nach dem*** Verladen des ***letzten*** Tieres am Versandort bis zum ***Öffnen des Fahrzeugs zum*** Entladen des ***ersten*** Tieres am Bestimmungsort, sowie die damit zusammenhängenden Vorgänge, einschließlich der Ruhezeiten und des Umladens von einem Transportmittel auf ein anderes;

Or. en

Begründung

Durch die Aufnahme der Ver- und Entladevorgänge in die Definitionen der Begriffe „Beförderung“ und „Beförderungsdauer“ wird ein unangemessener Druck auf die Personen, die die Tiere handhaben und transportieren, ausgeübt. Da das Ver- und Entladen sowohl für die Tiere als auch für das Personal als riskante und belastende Vorgänge gelten, sollten sie keinen zeitlichen Einschränkungen unterliegen. Darüber hinaus werden in der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 die Ver- und Entladezeiten bei der Optimierung von Beförderungen nicht in die Lenkzeit einberechnet.

Änderungsantrag 586
Maria Noichl, Marianne Vind

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. „Beförderung“ bezeichnet die Verbringung von Tieren mit einem oder mehreren Transportmitteln, beginnend mit dem Verladen des ***ersten*** Tieres ***auf das erste Transportmittel*** am Versandort bis zum Entladen des ***letzten*** Tieres am Bestimmungsort, sowie die damit zusammenhängenden Vorgänge, einschließlich der Ruhezeiten und des Umladens von einem Transportmittel auf ein anderes;	4. „Beförderung“ bezeichnet die Verbringung von Tieren mit einem oder mehreren Transportmitteln, beginnend mit dem ***Schließen des Fahrzeugs nach dem*** Verladen des ***letzten*** Tieres am Versandort bis zum ***Öffnen des Fahrzeugs zum*** Entladen des ***ersten*** Tieres am Bestimmungsort, sowie die damit zusammenhängenden Vorgänge, einschließlich der Ruhezeiten und des Umladens von einem Transportmittel auf ein anderes;

Or. en

Änderungsantrag 587
Mireia Borrás Pabón, Margarita de la Pisa Carrión

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. „Beförderung“ bezeichnet die Verbringung von Tieren mit einem oder mehreren Transportmitteln, beginnend mit dem ***Verladen des ersten Tieres auf das erste Transportmittel am Versandort bis zum Entladen des letzten Tieres*** am Bestimmungsort, sowie die damit zusammenhängenden Vorgänge, einschließlich der Ruhezeiten und des Umladens von einem Transportmittel auf ein anderes;	4. „Beförderung“ bezeichnet die Verbringung von Tieren mit einem oder mehreren Transportmitteln, beginnend mit dem ***Verlassen des ersten Verladeortes durch das Fahrzeug bis zur Ankunft des Fahrzeugs*** am Bestimmungsort, sowie die damit zusammenhängenden Vorgänge, einschließlich der Ruhezeiten und des Umladens von einem Transportmittel auf ein anderes;

Or. en

Änderungsantrag 588
Merja Kyllönen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4
2023/0448 (COM)
Artikel 3 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. „Beförderung“ bezeichnet die Verbringung von Tieren mit einem oder mehreren Transportmitteln, beginnend mit dem Verladen des ***ersten*** Tieres ***auf das erste Transportmittel*** am Versandort bis zum Entladen des ***letzten*** Tieres am Bestimmungsort, sowie die damit zusammenhängenden Vorgänge, einschließlich der Ruhezeiten und des Umladens von einem Transportmittel auf ein anderes;	4. „Beförderung“ bezeichnet die Verbringung von Tieren mit einem oder mehreren Transportmitteln, beginnend mit dem ***Schließen des Fahrzeugs nach dem*** Verladen des ***letzten*** Tieres am Versandort bis zum ***Öffnen des Fahrzeugs zum*** Entladen des ***ersten*** Tieres am Bestimmungsort, sowie die damit zusammenhängenden Vorgänge, einschließlich der Ruhezeiten und des Umladens von einem Transportmittel auf ein anderes;

Or. en

Änderungsantrag 589
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. „Beförderung“ bezeichnet die Verbringung von Tieren mit einem oder mehreren Transportmitteln, beginnend mit dem Verladen des ***ersten*** Tieres ***auf das erste Transportmittel*** am Versandort bis zum Entladen des ***letzten*** Tieres am Bestimmungsort, sowie die damit zusammenhängenden Vorgänge, einschließlich der Ruhezeiten und des Umladens von einem Transportmittel auf ein anderes;	4. „Beförderung“ bezeichnet die Verbringung von Tieren mit einem oder mehreren Transportmitteln, beginnend mit ***dem Schließen des Fahrzeugs nach*** dem Verladen des ***letzten*** Tieres am Versandort bis zum ***Öffnen des Fahrzeugs zum*** Entladen des ***ersten*** Tieres am Bestimmungsort, sowie die damit zusammenhängenden Vorgänge, einschließlich der Ruhezeiten und des Umladens von einem Transportmittel auf ein anderes;

Or. en

Begründung

Um Stress zu vermeiden, sollte kein Zeitdruck beim Ver- und Entladen bestehen.

Änderungsantrag 590
Cristina Maestre, Rosa Serrano Sierra, Elena Sancho Murillo, Alicia Homs Ginel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. „Beförderung“ bezeichnet die Verbringung von Tieren mit einem oder mehreren Transportmitteln, beginnend mit ***dem Verladen*** des ***ersten Tieres auf das erste Transportmittel*** am ***Versandort*** bis ***zum Entladen*** des ***letzten Tieres*** am Bestimmungsort, sowie die damit zusammenhängenden Vorgänge, einschließlich der Ruhezeiten und des Umladens von einem Transportmittel auf	4. „Beförderung“ bezeichnet die Verbringung von Tieren mit einem oder mehreren Transportmitteln, beginnend mit ***der Abfahrt*** des ***Fahrzeugs*** am ***ersten Verladeort*** bis ***zur Ankunft*** des ***Fahrzeugs*** am Bestimmungsort, sowie die damit zusammenhängenden Vorgänge, einschließlich der Ruhezeiten und des Umladens von einem Transportmittel auf ein anderes;

ein anderes;

Or. es

Begründung

Da die Ent- und Verladung die komplexesten Komponenten für den Umgang mit Tieren während des Transports sind, scheint es nicht ratsam, mit diesem Artikel zu fördern, dass diese Aufgaben in Eile und Stress ausgeführt werden, was für den Landwirt, den Fahrer und die transportierten Tiere schädlich ist. Die derzeitige Definition der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 wird beibehalten.

Änderungsantrag 591
Emma Wiesner, Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. „Beförderung“ bezeichnet die Verbringung von Tieren mit einem oder mehreren Transportmitteln, beginnend mit dem ***Verladen des ersten Tieres auf das*** erste Transportmittel am Versandort bis ***zum Entladen*** des ***letzten Tieres*** am Bestimmungsort, sowie die damit zusammenhängenden Vorgänge, einschließlich der Ruhezeiten und des Umladens von einem Transportmittel auf ein anderes;	4. „Beförderung“ bezeichnet die Verbringung von Tieren mit einem oder mehreren Transportmitteln, beginnend mit dem ***Zeitpunkt, an dem das*** erste Transportmittel am Versandort ***abfährt,*** bis ***zur Ankunft*** des ***Transportmittels*** am Bestimmungsort, sowie die damit zusammenhängenden Vorgänge, einschließlich der Ruhezeiten und des Umladens von einem Transportmittel auf ein anderes;

Or. en

Änderungsantrag 592
Valérie Deloge, Marie Dauchy, Tomáš Kubín, Julien Leonardelli, Barbara Bonte, Gilles Pennelle, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. „Beförderung“ bezeichnet die Verbringung von Tieren mit einem oder	4. „Beförderung“ bezeichnet die Verbringung von Tieren mit einem oder

mehreren Transportmitteln, beginnend ***mit dem Verladen des ersten Tieres auf*** das ***erste*** Transportmittel ***am*** Versandort bis ***zum Entladen*** des ***letzten Tieres*** am Bestimmungsort***, sowie die damit zusammenhängenden Vorgänge, einschließlich der Ruhezeiten und des Umladens von einem*** Transportmittel ***auf ein anderes***;	mehreren Transportmitteln, beginnend***, wenn*** das ***beladene*** Transportmittel ***den*** Versandort ***verlässt,*** bis ***zur Ankunft*** des ***Transportmittels*** am Bestimmungsort***; „Beförderung“ umfasst ggf. mehrere Transportschritte und ein oder mehrere*** Transportmittel;

Or. fr

Änderungsantrag 593
Stefano Bonaccini, Dario Nardella, Matteo Ricci

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. „Beförderung“ bezeichnet die Verbringung von Tieren mit einem oder mehreren Transportmitteln***, beginnend mit dem Verladen des ersten Tieres auf das erste Transportmittel am Versandort bis zum Entladen des letzten Tieres am*** Bestimmungsort, sowie die damit zusammenhängenden Vorgänge, einschließlich der Ruhezeiten und des Umladens von einem Transportmittel auf ein anderes;	4. „Beförderung“ bezeichnet die Verbringung von Tieren mit einem oder mehreren Transportmitteln ***vom Versand-*** zum Bestimmungsort, ***einschließlich des Ent- und Verladens auf ein Transportmittel an Zwischenstationen,*** sowie die damit zusammenhängenden Vorgänge, einschließlich der Ruhezeiten und des Umladens von einem Transportmittel auf ein anderes;

Or. it

Änderungsantrag 594
Ivan David

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. „Beförderung“ bezeichnet die Verbringung von Tieren mit einem oder mehreren Transportmitteln, beginnend mit	4. „Beförderung“ bezeichnet die ***gesamte*** Verbringung von Tieren mit einem oder mehreren Transportmitteln ***mit***

dem Verladen des ersten Tieres auf das erste Transportmittel am Versandort bis zum Entladen des letzten Tieres am Bestimmungsort, sowie die damit zusammenhängenden Vorgänge, einschließlich der Ruhezeiten und des Umladens von einem Transportmittel auf ein anderes;	***oder ohne Teilstrecken***, beginnend mit dem Verladen des ersten Tieres auf das erste Transportmittel am ***ersten*** Versandort bis zum Entladen des letzten Tieres am ***letzten*** Bestimmungsort, sowie die damit zusammenhängenden Vorgänge, einschließlich der Ruhezeiten und des Umladens von einem Transportmittel auf ein anderes; ***Eine Beförderung kann mehrere Teilstrecken umfassen, die mit demselben oder mit verschiedenen Transportmitteln durchgeführt werden.***

Or. en

Änderungsantrag 595
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. „Beförderung“ bezeichnet die Verbringung von Tieren mit einem oder mehreren Transportmitteln, beginnend mit dem Verladen des ersten Tieres auf das erste Transportmittel am Versandort bis zum Entladen des letzten Tieres am Bestimmungsort, sowie die damit zusammenhängenden Vorgänge, einschließlich der Ruhezeiten und des Umladens von einem Transportmittel auf ein anderes;	4. „Beförderung“ bezeichnet die Verbringung von Tieren mit einem oder mehreren Transportmitteln, beginnend mit dem Verladen des ersten Tieres auf das erste Transportmittel am Versandort bis zum Entladen des letzten Tieres am Bestimmungsort ***innerhalb oder außerhalb der Union***, sowie die damit zusammenhängenden Vorgänge, einschließlich der Ruhezeiten und des Umladens von einem Transportmittel auf ein anderes;

Or. en

Änderungsantrag 596
Emma Wiesner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4a. Werden Wassertiere in einem Käfig oder einer anderen Art von Haltungseinheit geschleppt, so gilt als „Beförderung“ die Verbringung von Tieren mit einem oder mehreren Transportmitteln, die zu dem Zeitpunkt beginnt, zu dem sich das Transportmittel, an das die Haltungseinheit angehängt ist, vom Ausgangsort in Bewegung setzt, und mit der Ankunft des Transportmittels am Bestimmungsort endet.

Or. en

Änderungsantrag 597
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4a. „Teilstrecke“ bezeichnet einen Teil einer Beförderung, bei dem ein anderes Transportmittel als das am Versandort verwendete verwendet wird, z. B. wenn Ro-Ro-Schiffe, Schiffe im Allgemeinen oder Eisenbahnstraßen zum Bewegen von Lastkraftwagen verwendet werden;

Or. en

Änderungsantrag 598
Borja Giménez Larraz, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sophia Kircher, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4a. „Fahrtabschnitt“ bezeichnet einen

	Teil der Beförderung, in dem keine Vorgänge zum Ver- oder Entladen von Tieren stattfinden;

Or. en

Änderungsantrag 599
Emma Wiesner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5a. „Haltungseinheit“ bezeichnet eine vorübergehende Unterbringung von Wassertieren, wie einen Käfig, eine Kiste oder ein Becken;

Or. en

Änderungsantrag 600
Sander Smit, Jessika Van Leeuwen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. „Wassertiere“ bezeichnet Fische, Kopffüßer und Zehnfußkrebse;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 601
Jessika Van Leeuwen, Sander Smit

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. „Wassertiere“ bezeichnet Fische,	***entfällt***

Kopffüßer und Zehnfußkrebse;

Or. en

Änderungsantrag 602
Borja Giménez Larraz, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. „Wassertiere“ bezeichnet ***Fische, Kopffüßer und Zehnfußkrebse***;	6. „Wassertiere“ bezeichnet ***lebende Wirbeltiere, ausgenommen Embryonen, Larven und Eier von Wassertieren***;

Or. en

Änderungsantrag 603
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. „Wassertiere“ bezeichnet Fische, Kopffüßer ***und*** Zehnfußkrebse;	6. „Wassertiere“ bezeichnet Fische, Kopffüßer***,*** Zehnfußkrebse ***und Weichtiere in allen Lebensstadien***;

Or. en

Änderungsantrag 604
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	6a. „erwachsenes Tier“ bezeichnet ein Tier, das vollständig von Milch entwöhnt

wurde;

Or. en

Änderungsantrag 605
Borja Giménez Larraz, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) einen Transportunternehmer, der ***Tiere transportiert oder*** den Transport von Tieren für die gesamte Beförderung oder einen Beförderungsabschnitt mindestens einem anderen Transportunternehmer in Auftrag gegeben hat; oder	a) einen Transportunternehmer, der den Transport von Tieren für die gesamte Beförderung oder einen Beförderungsabschnitt mindestens einem anderen Transportunternehmer in Auftrag gegeben hat; oder

Or. en

Änderungsantrag 606
Ivan David

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) einen Transportunternehmer, der Tiere ***transportiert oder*** den Transport von Tieren für die gesamte Beförderung oder einen Beförderungsabschnitt mindestens einem anderen Transportunternehmer in Auftrag gegeben hat; oder	a) einen Transportunternehmer, der den Transport von Tieren für die gesamte Beförderung oder einen Beförderungsabschnitt mindestens einem anderen Transportunternehmer in Auftrag gegeben hat; oder

Or. en

Änderungsantrag 607
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen

Crespo Díaz, Gabriel Mato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) eine natürliche oder juristische Person, die ***den Transport von Tieren einem*** Transportunternehmer ***in Auftrag gegeben*** hat; oder	b) eine natürliche oder juristische Person, die ***einen oder mehrere*** Transportunternehmer ***mit einer Beförderung beauftragt*** hat; oder

Or. en

Änderungsantrag 608
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
8. „lange Beförderung“ bezeichnet eine Beförderung, die ***9*** Stunden überschreitet;	8. „lange Beförderung“ bezeichnet eine Beförderung, die ***4*** Stunden überschreitet;

Or. en

Änderungsantrag 609
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
8. „lange Beförderung“ bezeichnet eine Beförderung, die ***9*** Stunden überschreitet;	8. „lange Beförderung“ bezeichnet eine Beförderung, die ***14*** Stunden überschreitet;

Or. fr

Änderungsantrag 610

Borja Giménez Larraz, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
8. „lange Beförderung“ bezeichnet eine ***Beförderung***, die ***9*** Stunden überschreitet;	8. „lange Beförderung“ bezeichnet eine ***Beförderungsdauer***, die ***12*** Stunden überschreitet;

Or. en

Änderungsantrag 611
Adrian-George Axinia, Aurelijus Veryga

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
8. „lange Beförderung“ bezeichnet eine Beförderung, die ***9*** Stunden überschreitet;	8. „lange Beförderung“ bezeichnet eine Beförderung, die ***12*** Stunden überschreitet;

Or. en

Änderungsantrag 612
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
8. „lange Beförderung“ bezeichnet eine Beförderung, die ***9*** Stunden überschreitet;	8. „lange Beförderung“ bezeichnet eine ***Beförderung***, die ***12*** Stunden überschreitet;

Or. en

Änderungsantrag 613
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Flavio Tosi, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
8. „lange Beförderung“ bezeichnet eine Beförderung, die ***9*** Stunden überschreitet;	8. „lange Beförderung“ bezeichnet eine ***Beförderung***, die ***12*** Stunden überschreitet;

Or. en

Änderungsantrag 614
Emma Wiesner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
8. „lange Beförderung“ bezeichnet eine Beförderung, die ***9*** Stunden überschreitet;	8. „lange Beförderung“ bezeichnet eine ***Beförderung***, die ***8*** Stunden überschreitet;

Or. en

Änderungsantrag 615
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
8. „lange Beförderung“ bezeichnet eine Beförderung, die ***9*** Stunden überschreitet;	8. „lange Beförderung“ bezeichnet eine ***Beförderung***, die ***8*** Stunden überschreitet;

Or. en

Änderungsantrag 616
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
8. „lange Beförderung“ bezeichnet eine Beförderung, die ***9*** Stunden überschreitet;	8. „lange Beförderung“ bezeichnet eine ***Beförderung***, die ***8*** Stunden überschreitet;

Or. en

Änderungsantrag 617
Nina Carberry

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
8. „lange Beförderung“ bezeichnet eine ***Beförderung***, die 9 Stunden überschreitet;	8. „lange Beförderung“ bezeichnet eine ***Beförderungsdauer***, die 9 Stunden überschreitet;

Or. en

Änderungsantrag 618
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	8a. „Beförderung zum Schlachthof“ bezeichnet die Beförderung mit der Absicht, ein Tier entweder unmittelbar nach seiner Ankunft am Bestimmungsort oder innerhalb der nächsten zwei Monate zu töten;

Or. en

Änderungsantrag 619
Borja Giménez Larraz, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sophia Kircher, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda, Nina Carberry

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
10. „TRACES“ bezeichnet das computergestützte System für den Austausch von Daten, Informationen und Dokumenten gemäß Artikel 133 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/625;	10. „TRACES“ bezeichnet das computergestützte System ***der EU*** für den Austausch von Daten, Informationen und Dokumenten gemäß Artikel 133 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/625***; haben Drittländer keinen Zugang zu TRACES, stellen die betreffenden Drittländer mit Unterstützung der Kommission die Interoperabilität ihrer jeweiligen computergestützten Systeme sicher, um den Datenaustausch zu erleichtern***;

Or. en

Änderungsantrag 620
Maria Noichl, Marianne Vind, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
10. „TRACES“ bezeichnet das computergestützte System für den Austausch von Daten, Informationen und Dokumenten gemäß Artikel 133 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/625;	10. „TRACES“ bezeichnet das computergestützte System ***der EU*** für den Austausch von Daten, Informationen und Dokumenten gemäß Artikel 133 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/625; ***wenn Drittländer TRACES möglicherweise nicht nutzen, stellen die Kommission und die betreffenden Drittländer die Interoperabilität ihrer jeweiligen computergestützten Systeme sicher, um den Datenaustausch sicherzustellen;***

Or. en

Änderungsantrag 621
Ivan David

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
10. „TRACES“ bezeichnet das computergestützte System für den Austausch von Daten, Informationen und Dokumenten gemäß Artikel 133 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/625;	10. „TRACES“ bezeichnet das computergestützte System ***der Union*** für den Austausch von Daten, Informationen und Dokumenten gemäß Artikel 133 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/625; ***wenn Drittländer TRACES nicht nutzen, stellen die Kommission und die betreffenden Drittländer die Interoperabilität ihrer jeweiligen computergestützten Systeme sicher, um den Datenaustausch sicherzustellen;***

Or. en

Änderungsantrag 622
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Flavio Tosi, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
10. „TRACES“ bezeichnet das computergestützte System für den Austausch von Daten, Informationen und Dokumenten gemäß Artikel 133 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/625;	10. „TRACES“ bezeichnet das computergestützte System für den Austausch von Daten, Informationen und Dokumenten gemäß Artikel 133 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/625; ***wenn Drittländer TRACES nicht nutzen, stellen die Kommission und die betreffenden Drittländer die Interoperabilität ihrer jeweiligen computergestützten Systeme sicher, um den Datenaustausch sicherzustellen;***

Or. en

Änderungsantrag 623
Adrian-George Axinia

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
10. „TRACES“ bezeichnet das computergestützte System für den Austausch von Daten, Informationen und Dokumenten gemäß ***Artikel*** 133 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/625;	10. „TRACES“ bezeichnet das computergestützte System ***der Union*** für den Austausch von Daten, Informationen und Dokumenten gemäß Artikel 133 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/625; ***wenn Drittländer TRACES nicht nutzen, stellen die Kommission und die betreffenden Länder sicher, dass ihre Systeme interoperabel sind, um einen nahtlosen Datenaustausch sicherzustellen;***

Or. en

Begründung

Da Drittländer unterschiedliche Systeme nutzen, ist Interoperabilität erforderlich, um Verzögerungen an den Grenzen durch nicht überprüfbare Verkehrsdaten zu verhindern.

Änderungsantrag 624
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
11. „Transportunternehmer“ bezeichnet einen Unternehmer, dessen wirtschaftliche Tätigkeit darin besteht, Tiere auf eigene Rechnung oder für eine dritte Person zu befördern;	11. „Transportunternehmer“ bezeichnet einen Unternehmer, dessen wirtschaftliche Tätigkeit darin besteht, Tiere auf eigene Rechnung oder für eine dritte Person zu befördern ***und der im Besitz einer von einer zuständigen Behörde ausgestellten Zulassung gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/625 ist***;

Or. en

Änderungsantrag 625
Asger Christensen, Benoit Cassart, Valérie Devaux, Christine Singer, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Urmas Paet, Jan-Christoph Oetjen, Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú, Elsi Katainen, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
11. „Transportunternehmer“ bezeichnet ***einen Unternehmer, dessen wirtschaftliche Tätigkeit darin besteht,*** Tiere auf eigene Rechnung oder ***für eine dritte Person zu befördern;***	11. „Transportunternehmer“ bezeichnet ***jede natürliche oder juristische Person, die*** Tiere auf eigene Rechnung oder ***gegen Entgelt befördert***;

Or. en

Änderungsantrag 626
Adrian-George Axinia

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
11. „Transportunternehmer“ bezeichnet einen Unternehmer, dessen wirtschaftliche Tätigkeit darin besteht, Tiere auf eigene Rechnung oder ***für eine dritte Person zu befördern***;	11. „Transportunternehmer“ bezeichnet einen Unternehmer, dessen wirtschaftliche Tätigkeit darin besteht, Tiere auf eigene Rechnung oder ***im gewerblichen Verkehr*** zu befördern;

Or. en

Änderungsantrag 627
Ivan David

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
11. „Transportunternehmer“ bezeichnet einen Unternehmer, dessen wirtschaftliche	11. „Transportunternehmer“ bezeichnet einen Unternehmer, dessen wirtschaftliche

Tätigkeit darin besteht, Tiere ***auf eigene Rechnung oder für eine dritte Person zu befördern***;	Tätigkeit darin besteht, Tiere auf eigene Rechnung oder ***im gewerblichen Verkehr*** zu befördern;

Or. en

Änderungsantrag 628
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sophia Kircher, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
11. „Transportunternehmer“ bezeichnet einen Unternehmer, dessen wirtschaftliche Tätigkeit darin besteht, Tiere ***auf eigene Rechnung oder für eine dritte Person zu befördern***;	11. „Transportunternehmer“ bezeichnet einen Unternehmer, dessen wirtschaftliche Tätigkeit darin besteht, Tiere auf eigene Rechnung oder ***im gewerblichen Verkehr*** zu befördern;

Or. en

Änderungsantrag 629
Valérie Deloge, Marie Dauchy, Tomáš Kubín, Julien Leonardelli, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
11. „Transportunternehmer“ bezeichnet einen Unternehmer, dessen wirtschaftliche Tätigkeit darin besteht, Tiere auf eigene Rechnung oder ***für eine dritte Person*** zu befördern;	11. „Transportunternehmer“ bezeichnet einen Unternehmer, dessen wirtschaftliche Tätigkeit darin besteht, Tiere auf eigene Rechnung oder ***gewerblich*** zu befördern;

Or. fr

Änderungsantrag 630
Maria Noichl, Marianne Vind

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
12. „kurze Beförderung“ bezeichnet eine Beförderung, die ***9*** Stunden nicht überschreitet;	12. „kurze Beförderung“ bezeichnet eine Beförderung, die ***ohne Ver- und Entladen 8*** Stunden nicht überschreitet;

Or. en

Änderungsantrag 631
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
12. „kurze Beförderung“ bezeichnet eine Beförderung, die ***9*** Stunden nicht überschreitet;	12. „kurze Beförderung“ bezeichnet eine Beförderung, die ***4*** Stunden nicht überschreitet;

Or. en

Änderungsantrag 632
Veronika Vrecionová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
12. „kurze Beförderung“ bezeichnet eine Beförderung, die ***9*** Stunden nicht überschreitet;	12. „kurze Beförderung“ bezeichnet eine Beförderung, die ***14*** Stunden nicht überschreitet;

Or. en

Begründung

Ein Zeitrahmen von 9 Stunden, einschließlich Ver- und Entladen, ist in vielen Fällen möglicherweise nicht praktikabel und könnte Druck erzeugen, den Vorgang zu beschleunigen, was möglicherweise Auswirkungen auf das Tierwohl hat. In Anbetracht der Realitäten der Verkehrslogistik einschließlich des Zugangs zu entlegeneren Gebieten, scheint eine

Verlängerung auf 14 Stunden ein ausgewogenerer und praktikablerer Ansatz zu sein.

Änderungsantrag 633
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
12. „kurze Beförderung“ bezeichnet eine Beförderung, die ***9*** Stunden nicht überschreitet;	12. „kurze Beförderung“ bezeichnet eine Beförderung, die ***14*** Stunden nicht überschreitet;

Or. fr

Änderungsantrag 634
Borja Giménez Larraz, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sophia Kircher, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
12. „kurze Beförderung“ bezeichnet eine ***Beförderung***, die ***9*** Stunden nicht überschreitet;	12. „kurze Beförderung“ bezeichnet eine ***Beförderungsdauer***, die ***12*** Stunden nicht überschreitet;

Or. en

Änderungsantrag 635
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
12. „kurze Beförderung“ bezeichnet eine Beförderung, die ***9*** Stunden nicht überschreitet;	12. „kurze Beförderung“ bezeichnet eine Beförderung, die ***12*** Stunden nicht überschreitet;

Or. en

Änderungsantrag 636
Adrian-George Axinia, Aurelijus Veryga

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
12. „kurze Beförderung“ bezeichnet eine Beförderung, die ***9*** Stunden nicht überschreitet;	12. „kurze Beförderung“ bezeichnet eine Beförderung, die ***12*** Stunden nicht überschreitet;

Or. en

Änderungsantrag 637
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Flavio Tosi, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Krzysztof Hetman, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
12. „kurze Beförderung“ bezeichnet eine Beförderung, die ***9*** Stunden nicht überschreitet;	12. „kurze Beförderung“ bezeichnet eine Beförderung, die ***12*** Stunden nicht überschreitet;

Or. en

Änderungsantrag 638
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
12. „kurze Beförderung“ bezeichnet eine Beförderung, die ***9*** Stunden nicht	12. „kurze Beförderung“ bezeichnet eine Beförderung, die ***8*** Stunden nicht

überschreitet;	überschreitet;

Or. en

Änderungsantrag 639
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
12. „kurze Beförderung“ bezeichnet eine Beförderung, die ***9*** Stunden nicht überschreitet;	12. „kurze Beförderung“ bezeichnet eine Beförderung, die ***8*** Stunden nicht überschreitet;

Or. en

Änderungsantrag 640
Emma Wiesner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
12. „kurze Beförderung“ bezeichnet eine Beförderung, die ***9*** Stunden nicht überschreitet;	12. „kurze Beförderung“ bezeichnet eine Beförderung, die ***8*** Stunden nicht überschreitet;

Or. en

Änderungsantrag 641
Nina Carberry

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
12. „kurze Beförderung“ bezeichnet eine ***Beförderung***, die 9 Stunden nicht überschreitet;	12. „kurze Beförderung“ bezeichnet eine ***Beförderungsdauer***, die 9 Stunden nicht überschreitet;

Or. en

Änderungsantrag 642
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
13. „Betreuer“ bezeichnet eine für das Wohlergehen der transportierten Tiere unmittelbar zuständige Person, die während der Beförderung ***auf dem Straßen- oder Schienenweg*** anwesend ist;	13. „Betreuer“ bezeichnet eine für das Wohlergehen der transportierten Tiere unmittelbar zuständige Person, ***die als Tierarzt zugelassen ist, vom Transportunternehmer unabhängig ist und*** die während der Beförderung anwesend ist;

Or. en

Änderungsantrag 643
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Flavio Tosi, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
13. „Betreuer“ bezeichnet eine für das Wohlergehen der transportierten Tiere unmittelbar zuständige Person, die während der Beförderung auf dem Straßen- oder Schienenweg anwesend ist;	13. „Betreuer“ bezeichnet eine für das Wohlergehen der transportierten Tiere unmittelbar zuständige Person, die während der Beförderung auf dem Straßen- oder Schienenweg anwesend ist; ***bei dieser Person kann es sich um den Fahrer handeln;***

Or. en

Änderungsantrag 644
Benoit Cassart, Asger Christensen, Valérie Devaux, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Urmas Paet, Jan-Christoph Oetjen, Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú, Elsi Katainen,

Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
13. „***Betreuer***“ bezeichnet eine für das Wohlergehen der transportierten Tiere ***unmittelbar zuständige Person,*** die während der Beförderung auf dem Straßen- oder Schienenweg anwesend ist;	13. „***qualifizierter Tierpfleger***“ bezeichnet eine ***geschulte Person, die unmittelbar*** für das Wohlergehen der transportierten Tiere ***zuständig ist und*** die während der Beförderung auf dem Straßen- oder Schienenweg anwesend ist; ***ist kein gesonderter qualifizierter Tierpfleger während der Beförderung anwesend fungiert der Fahrer als qualifizierter Tierpfleger;***

Or. en

Änderungsantrag 645
Mireia Borrás Pabón, Margarita de la Pisa Carrión

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
13. „***Betreuer***“ bezeichnet eine für das Wohlergehen der transportierten Tiere ***unmittelbar zuständige Person, die*** während der Beförderung auf dem Straßen- oder Schienenweg anwesend ist;	13. „***Tierbetreuer***“ bezeichnet eine ***Person, die unmittelbar*** für das Wohlergehen der transportierten Tiere ***zuständig ist und*** während der Beförderung auf dem Straßen- oder Schienenweg anwesend ist***; ist kein unabhängiger Tierpfleger während der Beförderung anwesend fungiert der Fahrer als qualifizierter Tierpfleger***;

Or. en

Änderungsantrag 646
André Rodrigues

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
13. „Betreuer“ bezeichnet eine für das Wohlergehen der transportierten Tiere unmittelbar zuständige Person, die während der Beförderung auf dem Straßen- oder Schienenweg anwesend ist;	13. „Betreuer“ bezeichnet eine für das Wohlergehen der transportierten Tiere unmittelbar zuständige Person, die während der Beförderung auf dem Straßen- oder Schienenweg anwesend ist***, eine entsprechende Ausbildung erhalten hat und im Besitz eines Befähigungsnachweises ist***;

Or. en

Änderungsantrag 647
Nina Carberry

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
13. „Betreuer“ bezeichnet eine für das Wohlergehen der transportierten Tiere unmittelbar zuständige Person, die während der Beförderung auf dem Straßen- oder Schienenweg anwesend ist;	13. „Betreuer“ bezeichnet eine für das Wohlergehen der transportierten Tiere unmittelbar zuständige Person, die während der Beförderung auf dem Straßen- oder Schienenweg anwesend ist; ***ist kein gesonderter Betreuer während der Beförderung anwesend fungiert der Fahrer als Betreuer;***

Or. en

Änderungsantrag 648
Borja Giménez Larraz, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sophia Kircher, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Isabel Benjumea Benjumea, Nina Carberry

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
13. „Betreuer“ bezeichnet eine für das Wohlergehen der transportierten Tiere	13. „Betreuer“ bezeichnet eine für das Wohlergehen der transportierten Tiere

unmittelbar zuständige Person, die während der Beförderung auf dem Straßen- oder Schienenweg anwesend ist;	unmittelbar zuständige Person, die während der Beförderung auf dem Straßen- oder Schienenweg anwesend ist***; ist kein gesonderter Betreuer während der Beförderung anwesend fungiert der Fahrer als Betreuer***;

Or. en

Änderungsantrag 649
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
13. „Betreuer“ bezeichnet eine für das Wohlergehen der transportierten Tiere unmittelbar ***zuständige Person, die*** während der Beförderung auf dem Straßen- oder Schienenweg anwesend ist;	13. „Betreuer“ bezeichnet eine ***geschulte Person, die im Besitz eines Befähigungsnachweises ist,*** für das Wohlergehen der transportierten Tiere unmittelbar ***zuständig ist und*** während der Beförderung auf dem Straßen- oder Schienenweg anwesend ist;

Or. en

Änderungsantrag 650
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
13. „Betreuer“ bezeichnet eine für das Wohlergehen der transportierten Tiere unmittelbar zuständige Person, die während der Beförderung auf dem Straßen- oder Schienenweg anwesend ist;	13. „Betreuer“ bezeichnet eine für das Wohlergehen der transportierten Tiere unmittelbar zuständige Person, ***bei der es sich nicht um den Fahrer handelt und*** die während der Beförderung auf dem Straßen- oder Schienenweg anwesend ist;

Or. en